

BVSK-Rechtsdienst

Ausgabe 69/2013

Sonderausgabe

Die Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze

Stand: Juli 2013 (aktualisiert)

Die Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze

1. Allgemein

❖ BGH, Urteil vom 15.11.2011, AZ: VI ZR 30/11	3
❖ BGH, Urteil vom 08.02.2011, AZ: VI ZR 79/10	4
❖ BGH, Urteil vom 14.12.2010, AZ: VI ZR 231/09	6
❖ BGH, Urteil vom 08.12.2009, AZ: VI ZR 119/09	7
❖ BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 70/04	9
❖ OLG Bremen, Beschluss vom 21.10.2009, AZ: 3 U 44/09	9
❖ OLG München, Urteil vom 13.11.2009, AZ: 10 U 3258/08	10
❖ LG Aachen, Urteil vom 26.03.2009, AZ: 2 S 241/08	12
❖ LG Aurich, Urteil vom 17.02.2012, AZ: 1 S 206/11	13
❖ LG Bochum, Urteil vom 15.01.2009, AZ: 10 S 98/08	14
❖ LG Gera, Urteil vom 16.09.2009, AZ: 1 S 21/09	15
❖ LG Itzehoe, Urteil vom 21.12.2012, AZ: 1 S 89/11	15
❖ LG Kaiserlautern, Urteil vom 23.12.2008, AZ: 2 O 338/08	17
❖ LG Köln, Urteil vom 23.09.2008, AZ: 11 S 410/07	18
❖ LG Konstanz, Urteil vom 23.03.2012, AZ: 11 S 112/11 A	19
❖ LG Münster, Urteil vom 25.03.2009, AZ: 1 S 224/08	20
❖ LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2012, AZ: 5 S 230/11	21
❖ LG Tübingen, Urteil vom 30.04.2009, AZ: 7 O 503/08	22
❖ AG Aachen, Urteil vom 09.04.2009, AZ: 104 C 343/08	24
❖ AG Hanau, Urteil vom 11.08.2009, AZ: 31 C 1511/08	24
❖ AG München, Urteil vom 20.05.2009, AZ: 345 C 4756/09	26
❖ AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 25.03.2013, AZ: 4 C 1029/12	27

2. Integritätsinteresse

❖ BGH, Beschluss vom 26.05.2009, AZ: VI ZB 71/08	29
❖ BGH, Beschluss vom 18.11.2008, AZ: VI ZR 22/08	29
❖ BGH, Urteil vom 22.04.2008, AZ: VI ZR 237/07	30
❖ BGH, Urteil vom 27.11.2007, AZ: VI ZR 56/07	30
❖ BGH, Urteil vom 13.11.2007, AZ: VI ZR 89/07	30
❖ OLG Celle, Urteil vom 02.12.2009, AZ: 14 U 123/09 (LKW)	31
❖ OLG Celle, Urteil vom 22.01.2008, AZ: 5 W 102/07	32
❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.05.2011, AZ: I-1 U 144/10	32
❖ OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.06.2008, AZ: 12 W 24/08	34
❖ OLG Hamm, Urteil vom 06.10.2008, AZ: 13 W 30/08	35
❖ LG Augsburg, Urteil vom 27.11.2008, AZ: 4 T 3745/08	36
❖ LG Bielefeld, Urteil vom 17.01.2008, AZ: 20 S 112/07	37
❖ LG Hamburg, Urteil vom 02.05.2008, AZ: 331 O 323/07	37
❖ LG Kiel, Urteil vom 24.04.2008, AZ: 10 S 65/07	38
❖ LG Leipzig, Urteil vom 12.09.2008, AZ: 8 S 151/08	39
❖ LG Münster, Urteil vom 28.06.2008, AZ: 8 S 163/07	40
❖ LG Trier, Urteil vom 08.07.2008, AZ: 1 S 76/08	40
❖ AG Augsburg, Urteil vom 20.08.2008, AZ: 74 C 967/08	41
❖ AG Dortmund, Urteil vom 22.04.2008, AZ: 428 C 1173/07	41
❖ AG Ettlingen, Urteil vom 15.04.2008, AZ: 1 C 45/08	42
❖ AG Leipzig, Urteil vom 13.03.2008, AZ: 111 C 8135/07	43
❖ AG Leverkusen, Urteil vom 29.04.2008, AZ: 21 C 15/08	44
❖ AG Lüdenscheld, Urteil vom 20.10.2011, AZ: 94 C 400/10	45
❖ AG Obernburg, Urteil v. 07.04.2011, AZ: 1 C 317/10	46
❖ AG Rudolstadt, Beschluss vom 03.06.2009, AZ: 3 C 68/09	46
❖ AG Sinzig, Urteil vom 17.09.2008, AZ: 7 C 296/08	48
❖ AG Stuttgart, Urteil vom 22.03.2011, AZ: 41 C 6848/10	48

1. Allgemein

BGH, Urteil vom 15.11.2011, AZ: VI ZR 30/11

Bei prognostizierten Reparaturkosten von mehr als 130% des Wiederbeschaffungswertes und tatsächlicher Reparaturdurchführung unterhalb von 130% hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungswert liegen, wenn die Reparatur vollständig und fachgerecht nach den Vorgaben des Gutachtens durchgeführt wurde.

Erläuterungen:

Der BGH befasst sich in diesem Urteil erneut mit der Frage, inwieweit bei prognostizierten Reparaturkosten von über 130% des Wiederbeschaffungswertes dennoch ein Rückgriff auf die 130%-Regel zulässig sein könnte, wenn die Reparatur tatsächlich für weniger als 130% gelingt. Nach klassischem Verständnis bekommt der Geschädigte in diesem Fall nur den Wiederbeschaffungsaufwand, also den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes. Wenn er den Wagen dennoch reparieren will, muss er die Differenz aus eigener Tasche finanzieren. Der BGH hatte dies anhand zweier neuerer Entscheidungen, die auch in den Urteilsgründen zitiert werden, jüngst aufgeweicht.

Mit der vorliegenden Entscheidung wird zunächst der Grundsatz wiederholt, dass die Reparatur „vollständig und fachgerecht“ nach den Vorgaben des Sachverständigen durchgeführt werden müsse. Dies war in der vorliegenden Situation nicht gegeben, da bestimmte im Gutachten vorgegebene Arbeiten nicht durchgeführt wurden.

Weitere Hinweise ergeben sich aber hinsichtlich der Interpretation der zwei genannten neueren Entscheidungen. Da der Sachverständige in seinem Gutachten anhand marktüblicher Stundenlöhne und Ersatzteilpreise ja zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Reparatur zu teuer ist, müssen die Ersparnisse durch Einsparungen bei diesen Positionen begründet werden. In seiner Entscheidung vom 8. Februar 2011 hatte der BGH ausdrücklich auf die Ersparnismöglichkeiten mittels Verwendung von gebrauchten Ersatzteilen hingewiesen und diese gebilligt, dagegen einen nicht näher begründeten „Rabatt“ gegenüber einem Privatkunden nicht gelten lassen. In vorliegenden Fall wurden die Einsparungen damit begründet, dass der Geschädigte als Mitarbeiter einer Werkstatt Ersatzteile günstiger bekommen habe und außerdem durch Eigenreparatur auf die Stundensätze keine Umsatzsteuer angefallen wäre. Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass der BGH diese ebenfalls als sachlich begründete Einsparungen gelten lassen.

Noch immer nicht ganz klar ist, wann der Restwert bei Totalschaden, aber durchgeführter Reparatur und Weiternutzung abgezogen wird. Während der BGH dies im Urteil vom 14. Dezember 2010 davon abhängig zu machen schien, ob die Reparatur vollständig und fachgerecht durchgeführt wurde, scheint der BGH dies vorliegend nicht mehr zu fordern.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Frage, ob der Geschädigte Ersatz der Reparaturkosten verlangen könne, wenn es ihm gelinge, die Kosten entgegen der Einschätzung des Sachverständigen innerhalb der 130 %-Grenze zu halten, sei dahin zu beantworten, dass auf die tatsächlichen Reparaturkosten jedenfalls dann abzustellen sei, wenn diese schon vor Durchführung der Reparatur feststünden und die tatsächlich durchgeführte Reparatur mit allenfalls geringen unwesentlichen Ausnahmen den Vorgaben des zuvor eingeholten Gutachtens entspreche. Dies sei hier der Fall. Um eine Aufspaltung der Reparaturkosten in einen wirtschaftlich vernünftigen und einen unvernünftigen Teil gehe es ebenso wenig wie um eine Vermengung zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung. Dem Kläger sei es gelungen, die vom Sachverständigen für erforderlich gehaltene Reparatur billiger zu gestalten, weil wegen der Eigenreparatur auf die Arbeitskosten keine Mehrwertsteuer angefallen sei und zudem der Kläger als Arbeitnehmer eines Kfz-Reparaturbetriebs die benötigten Ersatzteile preiswerter bekommen habe. Unter Berücksichtigung der Netto-Reparaturkosten laut Gutachten (2.734,47 €) und der erzielten Einsparungen (205,40 €) sowie der tatsächlich angefallenen Mehrwertsteuer (192,63 €) ergebe sich ein Betrag in Höhe von 2.721,70 € (127 % des Wiederbeschaffungswerts).

II.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts hält revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann der Ersatz des Reparaturaufwands bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (Senatsurteile vom 15. Februar 2005 - VI ZR 70/04, BGHZ 162, 161, 167 ff.; vom 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06, VersR 2007, 1244 Rn. 7).

Inzwischen hat der Senat entschieden, dass jedenfalls in dem Fall, in dem zwar die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130 %-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber - auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen - gelungen ist, eine nach Auffassung des sachverständig beratenen Berufungsgerichts fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, dem Geschädigten aus dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparaturkosten nicht verwehrt werden kann (Senatsurteil vom 14. Dezember 2010 - VI ZR 231/09, VersR 2011, 282 Rn. 13). Der Senat hat ferner entschieden, dass der Geschädigte, der sein beschädigtes Kraftfahrzeug instand gesetzt hat, obwohl ein Sachverständiger die voraussichtlichen Kosten der Reparatur auf einen den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 % übersteigenden Betrag geschätzt hat, den Ersatz von Reparaturkosten nur dann verlangen kann, wenn er nachweist, dass die tatsächlich durchgeführte Reparatur, sofern diese fachgerecht und den Vorgaben des Gutachtens entsprechend ausgeführt worden ist, wirtschaftlich nicht unvernünftig war, was der tatrichterlichen Beurteilung (§ 287 ZPO) unterliegt (Senatsurteil vom 8. Februar 2011 - VI ZR 79/10, VersR 2011, 547 Rn. 8).

Danach ist regelmäßig die Erstattung von Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert nicht gerechtfertigt, wenn der Geschädigte sein Kraftfahrzeug nicht vollständig und fachgerecht nach den Vorgaben des Sachverständigen in Stand setzt (vgl. Senatsurteile vom 15. Februar 2005 - VI ZR 70/04, BGHZ 162, 161, 168; vom 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06, aaO Rn. 8). So liegt es im Streitfall. Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, dass die vom Kläger durchgeführte Reparatur von den Vorgaben des Gutachtens abweicht. Der hintere Querträger wurde nicht ausgetauscht, sondern instand gesetzt, hinter der Stoßfängerverkleidung verblieb eine Delle und die Heckstoßfängerverkleidung wurde nicht richtig eingepasst. Bei dieser Sachlage kann ein Anspruch auf Ersatz der über dem Wiederbeschaffungswert liegenden Reparaturkosten nicht bejaht werden. ...

BGH, Urteil vom 08.02.2011, AZ: VI ZR 79/10
Reparaturkosten geschätzt über 130 %, tatsächlich aber darunter

Leitsatz:

Zum Anspruch des Geschädigten auf Ersatz tatsächlich angefallener Reparaturkosten, deren Höhe der Sachverständige auf mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert geschätzt hat.

Orientierungssatz:

Wenn voraussichtliche Reparaturkosten durch einen Gutachter auf über 130 % des Wiederbeschaffungswertes geschätzt werden, die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten aber weniger als 130 % betragen, so kann der Geschädigte diese nur dann ersetzt verlangen, wenn für den Preisnachlass ein sachlicher Grund dargelegt wird.

Erläuterungen:

Im vorliegenden Fall verlangte der Geschädigte und jetzige Kläger restlichen Schadenersatz wegen der Beschädigung seines Motorrades. Bei einem Wiederbeschaffungswert von 6.900,00 € hatte der Gutachter die Reparaturkosten auf 10.028,00 € brutto geschätzt, wobei eine Reparatur bei der Firma m zugrunde gelegt wurde. Die geschätzten Reparaturkosten lagen also deutlich über 130 % des Wiederbeschaffungswertes. Hierauf regulierte die gegnerische KH-Versicherung und jetzige Beklagte auf Grundlage des Wiederbeschaffungsaufwandes in Höhe von 4.190,00 € (Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert von 2.710,00 €).

Der Kläger ließ das Motorrad durch die Firma m reparieren und nutzte es weiter. Die Reparaturkostenrechnung belief sich auf einen Betrag in Höhe von 8.925,00 € brutto (8.427,00 € netto) und lag damit knapp unterhalb der 130 %-Grenze. Die Reparatur war mit Neuteilen und auch ansonsten nach den Vorgaben des Gutachtens erfolgt, die Firma m hatte dem Kläger jedoch einen

nicht näher begründeten Rabatt in Höhe von 11 % gewährt. Der Kläger verlangte Ersatz der restlichen Reparaturkosten in Höhe von 4.735,00 €

Dem BGH lag hier nunmehr die Frage zur Entscheidung vor, ob es im Rahmen der 130 %-Grenze auf die prognostizierten oder auf die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten ankommt. Nunmehr hat der BGH wie folgt entschieden:

Es muss erstens eine Rechnung vorgelegt werden, mit der die konkret angefallenen Reparaturkosten nachgewiesen werden. Zweitens muss die Reparatur den Vorgaben des Gutachtens folgen, es darf sich also nicht um eine bloße Teilreparatur handeln. Drittens muss für eine Abweichung der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten von den gutachterlich prognostizierten eine sachliche Begründung vorliegen.

In dem konkreten Fall lagen die Reparaturkosten nur deshalb unter der 130 %-Grenze, weil die Werkstatt dem Geschädigten einen nicht näher begründeten Rabatt in Höhe von 11 % eingeräumt hatte. Dies ließ der BGH als sachlichen Grund nicht ausreichen. Dagegen ist aus den Urteilsgründen zu schließen, dass etwa die Verwendung von Gebrauchtteilen statt Neuteilen als sachlicher Grund ausreichen würde. Für die Beurteilung der Frage, wann ein sachlicher Grund vorliegt, lässt der BGH den Instanzgerichten im Übrigen eigenen Spielraum im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens gem. § 287 ZPO.

Diese BGH-Entscheidung kann das Reparaturgeschäft insbesondere für ältere Fahrzeuge beleben. Hier überschreiten die gutachterlich prognostizierten Reparaturkosten wegen der geringeren Wiederbeschaffungswerte leicht die 130 %-Grenze. Wenn die Geschädigten ihr Auto trotzdem reparieren und weiternutzen wollen, werden sie in vielen Fällen nun finanziell besser dastehen: Wenn sie eine Werkstatt finden, die die Reparaturkosten durch Verwendung von Gebrauchtteilen unter 130 % drücken kann, bekommen sie auf Vorlage der Rechnung diese Summe von der gegnerischen Versicherung ausgezahlt.

In jedem Fall ist zu empfehlen, dass der Kfz-Sachverständige in derartigen Fällen neben dem ursprünglichen Gutachten eine Alternativkalkulation unter Verwendung gebrauchter Teile erstellt.

Aus den Gründen:

... 1. Die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs ist in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur – wie hier – mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall, in dem das Kraftfahrzeug nicht mehr reparaturwürdig ist, kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswerts) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden (vgl. Senatsurteile vom 15. Oktober 1991 – VI ZR 67/91, BGHZ 115, 375, 378 ff. und vom 10. Juli 2007 – VI ZR 258/06, VersR 2007, 1244 Rn. 6).

2. Ob der Geschädigte, wenn es ihm tatsächlich gelingt, entgegen der Einschätzung des Sachverständigen die von diesem für erforderlich gehaltene Reparatur innerhalb der 130 %-Grenze fachgerecht und in einem Umfang durchzuführen, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat, gleichwohl Ersatz von Reparaturkosten verlangen kann, hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 10. Juli 2007 noch offen gelassen (vgl. Senatsurteil vom 10. Juli 2007 – VI ZR 258/06, aaO Rn. 7; Eggert, Verkehrsrecht aktuell 2009, 149, 150 ff.). Für den Fall, dass zwar die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130 %-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber – auch durch Verwendung von Gebrauchtteilen – gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, hat der erkennende Senat inzwischen entschieden, dass aus dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots dem Geschädigten eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparaturkosten nicht verwehrt werden kann (Senatsurteil vom 14. Dezember 2010 – VI ZR 231/09, z.V.b.).

3. Der Geschädigte, der sein beschädigtes Kraftfahrzeug instand gesetzt hat, obwohl ein Sachverständiger die voraussichtlichen Kosten der Reparatur auf einen den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 % übersteigenden Betrag geschätzt hat, kann den Ersatz von Reparaturkosten aber nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die tatsächlich durchgeführte Reparatur, sofern diese

fachgerecht und den Vorgaben des Gutachtens entsprechend ausgeführt worden ist, wirtschaftlich nicht unvernünftig war. Ob dies der Fall ist, unterliegt der tatrichterlichen Beurteilung (§ 287 ZPO).

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Kläger diesen Nachweis nicht geführt habe, hält revisionsrechtlicher Nachprüfung stand. Die vom Kläger vorgelegte Reparaturkostenrechnung bestätigt die Höhe der vom Sachverständigen objektiv für erforderlich gehaltenen Reparaturkosten. Da diese die 130 %-Grenze weit überschreiten, war die Instandsetzung des Fahrzeugs wirtschaftlich unvernünftig. Eine andere Beurteilung ist nicht schon deshalb geboten, weil die Firma m. dem Kläger einen erheblichen Rabatt gewährt hat, demzufolge der Rechnungsbetrag knapp unter der 130 %-Grenze liegt. Das Berufungsgericht hat mit Recht näheren Vortrag des Klägers dazu vermisst, worauf die Gewährung dieses Nachlasses zurückzuführen ist. Ohne Kenntnis dieses Umstandes lässt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht beurteilen. Da der Kläger die Umstände der Rabattgewährung nicht näher erläutert hat, ist die tatrichterliche Beurteilung des Berufungsgerichts, die Wirtschaftlichkeit der erfolgten Instandsetzung des Motorrads sei nicht nachgewiesen, aus revisionsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. ...

BGH, Urteil vom 14.12.2010, AZ: VI ZR 231/09 Reparatur mit gebrauchten Teilen im Rahmen der 130 %-Grenze

Mit vorgenannter Entscheidung hat der Bundesgerichtshof sich mit der Frage befasst, ob ein Geschädigter in Fällen, in denen die kalkulierten Reparaturkosten oberhalb von 130 % des Wiederbeschaffungswertes liegen und der Geschädigte lediglich eine Reparatur unter Verwendung gebrauchter Teile vornimmt, Anspruch auf Erstattung der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten oder lediglich auf Erstattung des Reparaturaufwandes hat.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet wie folgt:

Der Geschädigte kann Ersatz der angefallenen Reparaturkosten verlangen, wenn es ihm entgegen der Einschätzung des vorgerichtlichen Sachverständigen gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Sachverständigen entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt.

Sachverhalt:

In einem KH-Schaden wurden Reparaturkosten in Höhe von 3.746,00 € brutto ermittelt. Der Wiederbeschaffungswert wurde mit 2.200,00 € festgelegt und der Restwert lag laut Gutachten bei 800,00 €.

Der Geschädigte hat nun das Fahrzeug nach den Vorgaben des Kfz-Sachverständigen – allerdings unter Verwendung von Gebrauchtteilen – für 2.139,00 € brutto reparieren lassen.

Der Geschädigte beanspruchte nunmehr fiktive Reparaturkosten bis zur Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes.

Das LG Hannover hatte vorliegend die Auffassung vertreten, dass der Geschädigte Reparaturkosten auch bei fiktiver Abrechnung bis 130 % des Wiederbeschaffungswertes beanspruchen kann, wenn der Geschädigte durch eine fachgerechte Reparatur zum Ausdruck bringt, dass er das Fahrzeug in einen Zustand wie vor dem Unfall versetzen wollte.

Anmerkung:

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr klargestellt, dass die Reparaturkosten im Rahmen der so genannten 130 %-Grenze verlangt werden können, wenn diese Reparaturkosten tatsächlich angefallen sind und die Reparatur fachgerecht und wertmäßig in einem Umfang durchgeführt wurde, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Schätzung gemacht hat. Insoweit bestätigt der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung.

Deutlich macht der Bundesgerichtshof, dass mit dieser Rechtsprechung nicht die generelle Möglichkeit einer fiktiven Schadenabrechnung bis zur 130 %-Grenze eröffnet ist.

Vorliegend sind Reparaturkosten angefallen, die unterhalb des Wiederbeschaffungswertes liegen.

Der Bundesgerichtshof führt vielmehr wörtlich aus:

... Zwar ist die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur - wie hier - mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall, in dem das Kraftfahrzeug nicht mehr reparaturwürdig ist, kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswerts) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden (vgl. Senatsurteile vom 15. Oktober 1991 - VI ZR 67/91, BGHZ 115, 375, 378 ff.; vom 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06, VersR 2007, 1244 Rn. 6). In seinem Urteil vom 10. Juli 2007 hat der Senat offen gelassen, ob der Geschädigte gleichwohl Ersatz von Reparaturkosten verlangen kann, wenn es ihm tatsächlich gelingt, entgegen der Einschätzung des Sachverständigen die von diesem für erforderlich gehaltene Reparatur innerhalb der 130%-Grenze fachgerecht und in einem Umfang durchzuführen, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (vgl. Senatsurteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06, aaO Rn. 7; Eggert, Verkehrsrecht aktuell 2009, 149, 150 ff.).

Im Streitfall übersteigen die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 2.139,70 € selbst bei Berücksichtigung eines nach der Reparatur verbleibenden Minderwerts von 50 € den vom vorgerichtlichen Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswert nicht. Jedenfalls unter solchen Um-ständen, bei denen zwar die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130%-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber - auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen - gelungen ist, eine nach Auffassung des sach-verständig beratenen Berufungsgerichts fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, kann ihm aus dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparatur-kosten nicht verwehrt werden. Die entsprechende Bewertung des Berufungsgerichts, welche in Einklang mit dem Gutachten des Gerichtssachverständigen und der Stellungnahme des vorgerichtlichen Sachverständigen vom 13. Juni 2008 steht, bewegt sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO und lässt keine Rechtsfehler erkennen. Der Klägerin stehen mithin die konkret angefallenen Kosten der Reparatur zu, die seitens der Beklagten bereits erstattet worden sind. ...

Der Bundesgerichtshof bestätigt die bisherige Rechtsprechung zur 130 %-Grenze. Erneut macht der Bundesgerichtshof deutlich, dass Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten im Rahmen der 130 %-Grenze nur besteht, wenn auch konkret dokumentiert wird, dass die Reparaturkosten in diesem Bereich auch angefallen sind.

Wenn auch der Bundesgerichtshof nicht konkret entschieden hat, wie in Fällen zu verfahren, in denen die prognostizierten Reparaturkosten höher als 130 % sind und eine Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze durchgeführt wird, steht aufgrund der Entscheidungsgründe doch zu vermuten, dass für eine Anwendung der 130 %-Grenze nur Raum besteht, wenn auch die prognostizierten Reparaturkosten kleiner als 130 % sind.

BGH, Urteil vom 08.12.2009, AZ: VI ZR 119/09 Reparaturkosten über Wiederbeschaffungsaufwand nur mit Nachweis

Leitsatz/ Leitsätze:

- a) *In den Fällen, in denen der Reparaturaufwand bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs liegt, können Reparaturkosten nur bei konkreter Schadensabrechnung ersetzt verlangt werden.*
- b) *Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs kann dabei nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (Senatsurteile BGHZ 154, 395 und 162, 161).*
- c) *Reparaturkosten für eine Teilreparatur, die über dem Wiederbeschaffungsaufwand des Fahrzeugs liegen und den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, können in diesen Fällen ebenfalls nur dann zuerkannt werden, wenn diese Reparaturkosten konkret angefallen sind oder wenn der*

Geschädigte nachweisbar wertmäßig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt; anderenfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt (Senatsurteil BGHZ 162, 170).

Erläuterungen:

Im vorliegenden Fall wurde nach einem Unfall durch einen Sachverständigen bei einem Wiederbeschaffungswert von 5.300,00 € Reparaturkosten in Höhe von etwa 6.300,00 € brutto und ein Restwert von 2.700,00 € festgestellt. Die beklagte Versicherung zahlte an den Kläger, der den Wagen in Eigenregie instand setzen ließ und weiternutzte, nur den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert) in Höhe von 2.600,00 € aus. Der Kläger verlangte weitere 2.700 €, also die Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Der BGH lehnte die weitere Forderung des Geschädigten ab. Das Gericht stützte sich in seiner Begründung auf bereits in der Vergangenheit zur 130 %-Regel ergangene Grundsatzentscheidungen. Der Ersatz eines Reparaturaufwandes, der über den Wiederbeschaffungswert hinausgeht, kann durch den Geschädigten erstens nur dann verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und nach den Vorgaben des Gutachtens durchgeführt worden wäre. Bei einem Schaden, der gutachterlich festgestellt über dem Wiederbeschaffungswert liegt (der also grundsätzlich als Totalschaden zu qualifizieren ist), können aber zweitens auch die angeblichen Reparaturkosten einer Teilreparatur nur dann zuerkannt werden, wenn diese konkret angefallen sind oder der Geschädigte nachweisbar wertmäßig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt.

Ausdrücklich abgelehnt wird durch den BGH ein Vergleich mit einem Urteil aus dem letzten Jahr (BGH, Urteil vom 29.04.2008, AZ: VI ZR 220/07). Dort hatte das Gericht anerkannt, dass die Kosten einer Teilreparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen seien, wenn das Fahrzeug danach verkehrssicher sei und mindestens sechs Monate weitergenutzt werde. Dieses Urteil betraf jedoch, so unterstrich nun der BGH, keinen Totalschaden bzw. 130 %-Fall, sondern einen ganz normalen Reparaturschaden, bei dem auch die Möglichkeit einer fiktiven Abrechnung ohne weiteres gegeben sei.

Aus den Gründen:

... 1. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats in den Fällen, in denen der Reparaturaufwand bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs liegt, Reparaturkosten nur bei konkreter Schadensabrechnung ersetzt verlangt werden können.

Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs kann dabei nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (Senatsurteile BGHZ 154, 395, 400 und 162, 161, 167 f.). Reparaturkosten für eine Teilreparatur, die über dem Wiederbeschaffungsaufwand des Fahrzeugs liegen und den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, können in diesen Fällen ebenfalls nur dann zuerkannt werden, wenn diese Reparaturkosten konkret angefallen sind oder wenn der Geschädigte nachweisbar wertmäßig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt; anderenfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt (Senatsurteil BGHZ 162, 170).

2. Ohne Erfolg versucht die Revision aus dem Senatsurteil vom 29. April 2008 – VI ZR 220/07 – VersR 2008, 839, 840 ihre Auffassung herzuleiten, der Geschädigte könne auch im 130 %-Fall die fiktiven Kosten einer Reparatur bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswertes geltend machen, wenn er das Fahrzeug verkehrssicher (teil-)reparieren lässt und es mindestens sechs Monate weiter nutzt. Das Berufungsgericht hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass das vorgenannte Senatsurteil einen Fall betraf, in dem die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert lagen und deshalb eine fiktive Reparaturkostenabrechnung überhaupt erst möglich war (vgl. Senatsurteile BGHZ 154, 395, 400; 168, 43, 46). Da nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts im Streitfall die geschätzten Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert liegen, kommt hier – wovon das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen ist – nur eine konkrete Schadensabrechnung in Betracht.

...

BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 70/04

Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs kann nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (Fortführung des Senatsurteils BGHZ 154, 395 ff.).

Aus den Gründen:

... Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Geschädigte nicht Ersatz von den Wiederbeschaffungswert übersteigenden Reparaturkosten verlangen kann, wenn er den Schaden auf der Basis eines Sachverständigengutachtens abrechnet, die Reparatur jedoch nicht im entsprechenden Umfang und fachgerecht durchführt, erweist sich als zutreffend. ...

... c) In den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Verbot der Bereicherung durch Schadensersatz gezogenen Grenzen ist der Geschädigte grundsätzlich frei in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung (vgl. Senatsurteile BGHZ 154, 395, 397 f. und vom 20. Juni 1989 - VI ZR 334/88 - VersR 1989, 1056 f. m.w.N.; Weber, VersR 1990, 934, 938 ff.; Steffen, NZV 1991, 1, 2; ders. NJW 1995, 2057, 2059 f.). Er ist weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug zu reparieren noch es zur Reparatur in eine Kundendienstwerkstatt zu geben, deren Preise in der Regel Grundlage der Kostenschätzung sind. Es bleibt vielmehr ihm überlassen, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug wieder instand setzt (vgl. Senatsurteile BGHZ 155, 1, 3; 154, 395, 398; 54, 82, 86; vom 17. März 1992 - VI ZR 226/91 - VersR 1992, 710 und vom 20. Juni 1989 - VI ZR 334/88 - VersR 1989, 1056 f. m.w.N.). ...

... aa) Entgegen der Auffassung der Revision können Umfang und Qualität der Reparatur nicht schon deshalb außer Betracht bleiben, weil der Geschädigte sein Fahrzeug selbst instand setzen darf, also nicht in einer anerkannten Fachwerkstatt reparieren lassen muß. Insoweit ist nicht maßgebend, ob dem Geschädigten der entsprechende finanzielle Aufwand tatsächlich entstanden ist. Auch eine Eigenreparatur kann eine Abrechnung auf der Basis fiktiver Reparaturkosten bis zu 130% des Wiederbeschaffungswerts rechtfertigen, wenn der Geschädigte mit ihr sein Integritätsinteresse bekundet hat. Das aber ist nur dann der Fall, wenn er durch eine fachgerechte Reparatur zum Ausdruck bringt, daß er das Fahrzeug in einen Zustand wie vor dem Unfall versetzen will. Nur unter diesen Umständen hat der Schädiger Reparaturkostenersatz bis zur Grenze von 130% des Wiederbeschaffungswerts zu leisten.

bb) Setzt jedoch der Geschädigte nach einem Unfall sein Kraftfahrzeug nicht vollständig und fachgerecht instand, ist regelmäßig die Erstattung von Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf den Wert der Sache wäre eine solche Art der Wiederherstellung im allgemeinen unverhältnismäßig und kann dem Geschädigten nur ausnahmsweise im Hinblick darauf zugebilligt werden, daß der für ihn gewohnte und von ihm gewünschte Zustand des Kraftfahrzeugs auch tatsächlich wie vor dem Schadensfall erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird (vgl. Senatsurteile vom 20. Juni 1972 - VI ZR 61/71 - VersR 1972, 1024 f.; vom 5. März 1985 - VI ZR 204/83 - VersR 1985, 593, 594; Lipp, NJW 1990, 104, 105; Medicus, Jus 1973, aaO). Stellt der Geschädigte lediglich die Fahrbereitschaft, nicht aber den früheren Zustand des Fahrzeugs wieder her, so beweist er dadurch zwar ein Interesse an der Mobilität durch sein Fahrzeug, das jedoch in vergleichbarer Weise auch durch eine Ersatzbeschaffung befriedigt werden könnte. Der für die Zubilligung der "Integritätsspitze" von 30% ausschlaggebende weitere Gesichtspunkt, daß der Geschädigte besonderen Wert auf das ihm vertraute Fahrzeug lege (vgl. Senatsurteil vom 8. Dezember 1998 - VI ZR 66/98 - aaO), verliert bei einer unvollständigen und vor allem nicht fachgerechten Reparatur eines total beschädigten Fahrzeugs in entscheidendem Maß an Bedeutung.

...

OLG Bremen, Beschluss vom 21.10.2009, AZ: 3 U 44/09

Wenn eine Versicherung die Übernahme von Reparaturkosten ausdrücklich davon abhängig macht, dass diese 130% des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen, kann ein Geschädigter, der von höheren Reparaturkosten Kenntnis erlangt, Schadenersatz nur in Höhe des Wiederbeschaffungswerts verlangen.

Erläuterungen:

Die Reparaturkosten werden bis zur Höhe von 130% des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs ersetzt. Das Prognoserisiko hierbei trägt der Schädiger. Das heißt in der Praxis Folgendes: Wird durch ein Sachverständigengutachten vor Beauftragung der Reparatur festgestellt, dass die Reparatur voraussichtlich weniger als 130% des Wiederbeschaffungswert kosten wird, kann der Geschädigte die Reparatur ruhigen Gewissens in Auftrag geben. Stellt sich in einem solchen Fall nämlich später heraus, dass die Reparatur doch teurer geworden ist, müssen Schädiger/gegnerische KH-Versicherung sie dennoch bezahlen.

Das gilt jedoch nur insoweit, wie sich der Geschädigte auf die Angaben im Gutachten verlassen durfte. Erfährt er also später, dass die Reparatur doch teurer wird, darf er sie nicht in Auftrag geben. Im vorliegenden Fall kam ein Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine Reparatur im Rahmen der 130%-Grenze möglich sei (hier zu einem Preis von knapp 20.100,00 € bei einem Wiederbeschaffungswert von gut 17.100,00 €). Die gegnerische KH erklärte die Haftungsübernahme mit der Maßgabe, Rücksprache zu halten, falls die prognostizierten Reparaturkosten überschritten werden sollten. Als sich nach Zerlegung des Fahrzeugs und Erstellung eines Nachtragsgutachtens herausstellte, dass die Reparaturkosten bei mindestens 24.000,00 € liegen würden, verweigerte die Versicherung die Zustimmung zur Reparatur. Der Geschädigte erteilte dennoch den Auftrag zur Reparatur.

Die Entscheidung des OLG Bremen, dem Geschädigten lediglich den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen, ist nicht unproblematisch. Denn anhand des praktisch durch die Versicherung erklärten Vorbehalts, Reparaturkosten von über 130% nicht zu übernehmen, wird das Prognoserisiko de facto vom Schädiger auf den Geschädigten verlagert.

Aus den Gründen:

... Zu Recht ist das Landgericht aber zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die KLÄGERIN hier nicht auf die ursprüngliche Prognose des Gutachters verlassen durfte. Die Beklagte zu 2) hatte ihre Zustimmung zur Reparatur von vornherein nur unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Reparaturkosten den vom Gutachter ursprünglich berechneten Reparaturaufwand von 20.097,80 EUR nicht überschreiten. Nachdem die beauftragte Werkstatt nach dem Zerlegen des Fahrzeugs weitere, vorher nicht entdeckte Schäden feststellte, zog sie den Gutachter erneut hinzu, der den Reparaturaufwand auf 24.300,00 € korrigierte (= ca. 142% des Wiederbeschaffungswertes). Obwohl die Beklagte zu 2) daraufhin die weitere Reparatur verweigerte und die Klägerin darüber informierte, beauftragte die Klägerin die Werkstatt, die Reparatur durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt war aber bereits klar, dass die Reparaturkosten 130% des Wiederbeschaffungswertes überschreiten werden. Deshalb lag das Prognoserisiko zu diesem Zeitpunkt, in dem die eigentlichen Reparaturarbeiten auch noch gar nicht begonnen hatten, nicht mehr bei der Beklagten. Aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit ergibt sich vielmehr dass die Klägerin ab Kenntnis der weiteren Schaden und der hierdurch anfallenden deutlich höheren Kosten die eigentliche Reparatur nicht hatte ausführen lassen dürfen. Sie konnte und musste hier erkennen dass die Instandsetzung unverhältnismäßig war. Ein von der Klägerin nicht verschuldetes Prognoserisiko hat sich hier deshalb nicht verwirklicht. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang auch der Vortrag der Klägerin, dass ein Verkauf des Fahrzeuges ihres Erachtens ebenso unzumutbar gewesen sei, wie die Wiederbeschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges. Auf die zutreffenden Ausführungen auf Seite 6 f. des angefochtenen Urteils wird insoweit Bezug genommen.

Schließlich waren der Klägerin auch nicht die Reparaturkosten bis zur Höhe von 130% des Wiederbeschaffungswertes zu erstatten. Wird die durch den Wiederbeschaffungswert zuzüglich zulässigem Integritätsinteresse zu ziehende (130%-) Grenze bei Durchführung der Reparatur überschritten, so kann der Geschädigte lediglich Ersatz des Wiederbeschaffungswertes und nicht den Betrag ersetzt verlangen, der dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich Integritätsinteresse entspricht (BGH, a.a.O.; Erman/ 1. Ebert, BGB, 12. Aufl., § 249 Rn. 33 m.w.N.). Auszugehen war deshalb mit dem Landgericht von dem vom Sachverständigen festgestellten Wiederbeschaffungswert von 17.100,00 € und nicht von 130% dieses Wiederbeschaffungswertes. ...

OLG München, Urteil vom 13.11.2009, AZ: 10 U 3258/08

In einer Konstellation, in der das Vorliegen eines 130 %-Falles fraglich ist, darf sich der Geschädigte hinsichtlich des Vorliegens einer Wertminderung grundsätzlich auf das durch ihn in Auftrag gegebene Gutachten verlassen.

Erläuterungen:

Im Falle eines Totalschadens kann ein Geschädigter ausnahmsweise auch dann die Kosten einer Reparatur und eine evtl. Wertminderung verlangen, wenn die Summe aus diesen den Wiederbeschaffungswert nicht um mehr als 30 % übersteigt (so genannte 130 %-Grenze). Für die Beurteilung kommt es grundsätzlich auf die Kalkulation des beauftragten Kfz-Sachverständigen an, nicht auf die später tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

Eine Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn eine tatsächlich durchgeführte Reparatur günstiger ist als 130 % des Wiederbeschaffungswerts (meist wegen der Nutzung von Gebrauchtteilen und Reparatur in einer Werkstatt, die günstiger arbeitet als die im Gutachten angenommene Reparaturwerkstatt), und trotzdem die im Gutachten als notwendig ausgewiesenen Reparaturen vollständig ausgeführt werden („vollständige und fachgerechte Instandsetzung“). Ein solcher Fall war vorliegend gegeben. Die Versicherung wollte trotz tatsächlich im Rahmen der 130 %-Grenze durchgeführter Reparatur lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand zahlen.

Obwohl der Gutachter vorliegend eine Wertminderung verneint hatte, brachte die Versicherung ganz entgegen ihrer sonstigen Auffassung hier für ein neun Jahre altes Fahrzeug sogar eine Wertminderung ins Spiel. Das OLG München lehnte dies mit dem Hinweis ab, dass den gutachterlichen Ausführungen auch insofern Glauben zu schenken sei.

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat Anspruch auf weitere 6.026,89 € nebst Zinsen. Der Kläger ließ das Fahrzeug reparieren und nutzt es seither weiter. Der Anspruch scheidet nicht an der 130 %Grenze und auch nicht daran, dass das Fahrzeug nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß repariert worden wäre.

a) Der Geschädigte kann im Totalschadensfalle ausnahmsweise die voraussichtlichen Reparaturkosten zzgl. einer etwaigen Wertminderung erstattet verlangen, wenn diese Summe den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigt (BGH VersR 1992, 61). Maßgeblich für die Berechnung ist grundsätzlich die Reparaturkostenkalkulation des Sachverständigen, nicht der schlussendlich tatsächlich angefallene Reparaturaufwand. Der Restwert des Fahrzeuges wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Grundlage dieser Rechtsprechung ist das besondere Integritätsinteresse des Geschädigten. Damit soll faktisch sichergestellt sein, dass das Eigentum des Geschädigten für den Bedarfsfall in seiner konkreten Zusammensetzung und nicht nur dem Wert nach erhalten bleiben kann. Der Reparaturkostenersatz erfolgt allerdings nur nach tatsächlich durchgeführter, fachgerechter Reparatur im Umfang des Sachverständigengutachtens (BGH DAR 2005, 266), jedenfalls aber in einem Umfang, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt (BGH DAR 2005, 268 [269]). Eine Teilreparatur ist mithin nicht ausreichend. Setzt der Geschädigte nach einem Unfall sein Kraftfahrzeug nicht vollständig und fachgerecht in Stand, ist regelmäßig die Erstattung von Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf den Wert der Sache wäre eine solche Art der Wiederherstellung im Allgemeinen unvernünftig und kann dem Geschädigten nur ausnahmsweise im Hinblick darauf zugebilligt werden, dass der für ihn gewohnte und von ihm gewünschte Zustand des Fahrzeuges auch tatsächlich wie vor dem Schadensfall erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird (BGH VersR 2007, 1244; BGHZ 162, 161, 168; BGH VersR 1972, 1024 f. und VersR 1985, 593, 594). Dass der Geschädigte Schadensersatz erhält, der den Wiederbeschaffungswert übersteigt, ist deshalb mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und Bereicherungsverbot nur zu vereinbaren, wenn er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeuges wie vor dem Unfall wieder herstellt Maßgeblich ist insoweit, ob – und wenn auch nur in Teilbereichen – mehr als nur unerhebliche Beanstandungen und Reparaturdefizite verblieben sind, die einer vollständigen und insoweit fachgerechten Instandsetzung und insbesondere einer Wiederherstellung eines mit dem unbeschädigten Fahrzeug vergleichbaren Zustandes entgegenstehen (BGH VersR 2007, 1244 [Bestätigung von LG Bochum, Urteil vom 21.11.2006, AZ: 9 S 108/06]). Lässt ein Geschädigter, wenn die vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten die 130 % Grenze überschreiten, auf einem alternativen Reparaturweg reparieren und gelingt es ihm dabei nicht, das Fahrzeug zu Kosten innerhalb der 130 % Grenze vollständig und fachgerecht in einen Zustand wie vor dem Unfall zurückzusetzen, kann er sich zur Begründung seiner Reparaturkostenforderung nicht auf ein unverschuldetes Werkstatt- oder Prognoserisiko berufen. Entscheidend ist dabei nicht, ob die ausgewählte Werkstatt – etwa aus Kulanzgründen – nach durchgeführter Reparatur verbliebene, nicht nur völlig unerhebliche Mängel so lange ausbessert, bis ein „ordentliches Ergebnis“ erzielt wird, sondern ob nach Abnahme seitens des Geschädigten auf Grund der nach dem erteilten Auftrag durchgeführten Reparatur von einer vollständigen und fachgerechten Reparatur auszugehen ist. Spätere Nachbesserungen stehen der Verneinung einer derartigen Reparatur dann nicht entgegen,

wenn diese – ausgehend vom erteilten Auftrag – in Gewährleistungsansprüchen auslösenden Mängeln ihre Ursache haben, etwa weil die Mängel dem Geschädigten von der Reparaturwerkstätte nicht offengelegt wurden und von ihm bei Abnahme oder danach auch nicht erkannt und als vertragsgemäß akzeptiert wurden. Andernfalls, wenn der Geschädigte wesentliche Reparaturdefizite akzeptiert, beweist der Geschädigte zwar ein Interesse an der Mobilität durch sein Fahrzeug oder ein Interesse an der Weiternutzung, das jedoch ohne eine in jeder Hinsicht vollständige Reparatur in vergleichbarer Weise auch durch eine Ersatzbeschaffung befriedigt werden könnte. ...

LG Aachen, Urteil vom 26.03.2009, AZ: 2 S 241/08

Im Rahmen der 130 % Grenze beweist der Geschädigte durch eine Reparatur, die nicht dem vom Sachverständigen ermittelten Umfang entspricht, lediglich sein Mobilitätsinteresse. Ein Anspruch auf Schadenersatz, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt, begründet sich dadurch jedoch nicht.

Erläuterungen:

In dem vom Landgericht Aachen (Urteil vom 26.03.2009, AZ: 2 S 241/08) zu entscheidenden Fall begehrte der Geschädigte Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, obwohl die geschätzten Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert lagen und das Fahrzeug nicht sach- und fachgerecht repariert wurde, sondern lediglich die Verkehrssicherheit wiederhergestellt wurde.

Das LG Aachen entschied, der Schadenersatzanspruch sei auf die Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes begrenzt. Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, könne die im Allgemeinen unverhältnismäßige Reparatur dem Geschädigten nur dann zugebilligt werden, wenn der für ihn gewohnte und gewünschte Zustand wiederhergestellt wird. Dies erfolge durch eine sach- und fachgerechte Reparatur in dem vom Sachverständigen kalkulierten Umfang. Erfolgt die Reparatur hingegen nicht sach- und fachgerecht, beweise der Geschädigte zwar durch die Reparatur an sich sein Mobilitätsinteresse. Dieses könne jedoch auch durch die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs befriedigt werden und rechtfertige keinen Anspruch auf eine den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigende Zahlung, argumentierte das Gericht.

Aus den Gründen:

... Ein Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert steht dem Kl nicht zu. Nach Auffassung der Kammer kann sich der Kl insoweit nicht mit Erfolg auf die von ihm in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.04.2008, Aktenzeichen VI ZR 220/07 (abgedruckt u.a. in: SP 08, 259 = NJW 2008, 1941) berufen. Dort hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Unfallgeschädigter (fiktiv) die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes regelmäßig (nur) abrechnen kann, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weinternutzt und zu diesem Zweck - falls erforderlich verkehrssicher (teil-)reparieren lässt. Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt liegt jedoch in einem entscheidenden Punkt anders als der vorliegend zu entscheidende Fall. In dem von dem Bundesgerichtshof entschiedenen Fall überstieg der sachverständig ermittelte Reparaturbetrag den Wiederbeschaffungswert nicht, während vorliegend die sachverständig ermittelten Netto- und Bruttoreparaturkosten den ermittelten Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs übersteigen. In diesen Fällen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich die Kammer anschließt, eine grundlegend andere Betrachtungsweise geboten. Zwar steht es dem Geschädigten auch in solchen Fällen frei, in welcher Weise er den Schaden beseitigen will. Dem Geschädigten können Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungsaufwand des Fahrzeugs übersteigen, jedoch grundsätzlich nur dann zuerkannt werden, wenn diese Reparaturkosten konkret angefallen sind oder wenn der Geschädigte nachweisbarwertmäßig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt; andernfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt (BGH NJW 2005, 1110). Demgegenüber vermag die Kammer - anders als der Kl und das Amtsgericht - der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29. 4. 08 nicht zu entnehmen, dass der Geschädigte, sofern er nachweist, dass eine Reparatur erfolgt ist, die wertmäßig den Wiederbeschaffungsaufwand in irgendeiner Höhe übersteigt, berechtigt sein soll, ungeachtet des tatsächlichen Umfangs und Wertes dieser Reparatur immer Reparaturkosten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu begehren. Die Interessenlage liegt insoweit anders als in Sachverhaltskonstellationen, in denen der sachverständig ermittelte Reparaturaufwand den

Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs nicht übersteigt. Übersteigen die sachverständig ermittelten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, ist die Reparatur im Allgemeinen unverhältnismäßig und kann dem Geschädigten nur dann ausnahmsweise zugebilligt werden, wenn der für ihn gewohnte und von ihm gewünschte Zustand des Fahrzeugs auch tatsächlich wie vor dem Schadensfall erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird (BGH NJW 2005,1108). Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist dann zu bejahen, wenn die Reparaturen fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werden, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Durch die Weiternutzung eines Fahrzeugs, das zwar repariert wurde, dessen Reparatur aber hinter einer fachgerechten Reparatur in dem vom Sachverständigen zugrundegelegten Umfang zurückbleibt, beweist der Geschädigte zwar, sein Interesse an der Mobilität. Dieses Mobilitätsinteresse kann aber im Allgemeinen durch die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs in vergleichbarer Weise befriedigt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist der Ersatzanspruch des Geschädigten auf den für die Wiederbeschaffung erforderlichen Aufwand als wirtschaftlichste Möglichkeit der Naturalrestitution beschränkt. ...

LG Aurich, Urteil vom 17.02.2012, AZ: 1 S 206/11

Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten bis zur 130 %-Grenze

Hintergrund:

Das LG Aurich hatte als Berufungsinstanz darüber zu entscheiden, ob die Haftpflichtversicherung zur Erstattung der Reparaturkosten im Rahmen der 130%-Grenze verpflichtet ist, wenn zwar der Gutachter zunächst Reparaturkosten oberhalb dieser Grenze ermittelt hatte, der Geschädigte aber eine Pauschalpreisvereinbarung im Rahmen der 130%-Grenze treffen konnte.

Aussage:

Maßgeblich für die Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten ist, ob der Geschädigte das Fahrzeug fachgerecht und vollständig reparieren lässt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dies zwingend, um das Interesse an dem Erhalt des Fahrzeugs zu bekunden. Für den vorliegenden Fall führt das LG Aurich aus:

„...Vorliegend handelt es sich um eine fachgerechte Reparatur. Der Sachverständige B. hat dies im Verhandlungstermin am 20.01.2012 mündlich ausführlich und überzeugend dargelegt. Nach seinen Ausführungen ist das Fahrzeug fachgerecht und tolerabel repariert worden. Soweit die Lackschicht an einzelnen Stellen etwa einen Millimeter betrage, sei dieser Wert noch als fachgerecht zu bezeichnen. Die Reparatur sei angesichts des Alters des Fahrzeuges insgesamt zu akzeptieren. Bei Unfallreparaturen im Karosseriebereich sei es in der Regel besser, das Ursprungsteil instand zu setzen, als ein neues Ersatzteil zu verwenden. Neuteile wiesen oftmals nicht die Qualität des Ursprungsteiles auf und zeigten bereits nach drei bis vier Jahren Rostansätze. Auch sei ein Originalkotflügel meist besser versiegelt, als dies im nach hinein bei einem Austausch möglich sei. Ein Austausch sollte daher in der Regel vermieden werden. Soweit er in seinem schriftlichen Gutachten einen geringfügigen Mangel am Kotflügel links festgestellt habe, handele es sich dabei allein um die aufgebrachte Schichtstärke, die lokal überhöht gewesen sei. Die überhöhte Schichtstärke habe weder eine funktionelle noch eine optische Beeinträchtigung am Fahrzeug zufolge. Sofern er in seinem schriftlichen Gutachten auch ausgeführt habe, am vorderen Abschnitt des Rahmenlängsträgers seien entsprechende Restbearbeitungsspuren der Reparatur noch erkennbar, seien diese aus technischer Sicht zu akzeptieren.

Die Berufung kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, das Gutachten des Sachverständigen „kranke“ bereits daran, dass die Reparatur ausführende Firma ihre Stundenverrechnungssätze nicht offen gelegt habe. Zwar weicht der Arbeitslohn von der Kostenkalkulation der D. ab, es handelt sich jedoch erkennbar um einen Pauschalpreis. Solange die Reparatur - wie vorliegend - dabei fachgerecht ausgeführt wird, darf es nicht zum Nachteil des Geschädigten gehen, wenn er einen für ihn günstigen Pauschalpreis aushandelt. ...“

Praxis:

Dieser Entscheidung sind zwei wesentliche Aussagen zu entnehmen: Zum einen kann in einer – auch kostengünstigeren – Instandsetzung ein qualitativer Mehrwert gegenüber der Ersetzung mit einem Neuteil liegen, da Neuteile oftmals nicht denselben Qualitätsstandards entsprechen wie die

Originalteile. Zum anderen kann der Geschädigte durch eine kostengünstige Pauschalvereinbarung erreichen, dass – entgegen der im Gutachten kalkulierten Kosten – eine Reparatur auf 130%-Basis noch zulässig ist, solange die Erfordernisse der fachgerechten und vollständigen Reparatur berücksichtigt werden.

LG Bochum, Urteil vom 15.01.2009, AZ: 10 S 98/08

Bei der der Vergleichsrechnung im Rahmen der 130 % Grenze sind der Brutto-Wiederbeschaffungswert und die Brutto-Reparaturkosten gegenüberzustellen. Fiktive Reparaturkosten können nicht geltend gemacht werden, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Erläuterungen:

Im vorliegenden Fall war der Geschädigte der Ansicht, es sei bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der 130 % Grenze der Brutto-Wiederbeschaffungswert mit den Netto-Reparaturkosten zu vergleichen, was aus § 249 Abs. 2 S.2 BGB ergebe.

Diese Ansicht teilte die Berufungskammer des LG Bochum nicht. Es sei regelmäßig auf die Bruttowerte abzustellen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus § 249 Abs. 2 S.2 BGB. Würde man aufgrund dieser Norm den Vergleich Brutto-Wiederbeschaffungswert mit Netto-Reparaturkosten zulassen, würde der Geschädigte besser gestellt, der sein Fahrzeug nicht fachgerecht reparieren lässt, was vom Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesänderung aber gerade nicht gewollt war. Vielmehr sollte die fiktive Abrechnung eingeschränkt werden.

Eine Anwendung der 130 % Grenze komme im Übrigen nur in Betracht, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug auch nachweislich fachgerecht reparieren lässt, andernfalls komme eben nur eine Abrechnung auf „Totalschadenbasis“ in Betracht, so das Gericht.

Aus den Gründen:

... Die vom Kläger geltend gemachte Abrechnung des Fahrzeugschadens auf der Grundlage der (fiktiven) Reparaturkosten kann dieser nur dann beanspruchen, wenn der Fahrzeugschaden den Wiederbeschaffungswert (ohne Berücksichtigung des Restwertes) nicht übersteigt und er als Geschädigter das Fahrzeug nach dem Unfall mindestens noch sechs Monate weiter nutzt (vgl. BGH, Urteil vom 23.05.2006, VI ZR 192/05, NJW 2006, 2179).

Bereits an der ersten Voraussetzung mangelt es hier, weil die unstreitigen Reparaturkosten in Höhe von 5.303,13 € (brutto) den ebenfalls unstreitigen Wiederbeschaffungswert (ohne Restwert) in Höhe von 4.800 € (brutto) übersteigen.

Zutreffend stellt das Amtsgericht bei dieser Vergleichsberechnung auf die Bruttoreparaturkosten ab. Es entspricht ganz herrschender Meinung, dass bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der "130%-Grenze" die Bruttoreparaturkosten dem Bruttowiederbeschaffungswert gegenüberzustellen sind (vgl. neben den im amtsgerichtlichen Urteil angeführten Zitatstellen noch Palandt, 66. Auflage, Rn. 27 zu § 249 BGB; OLG Düsseldorf, DAR 2008, 268; AG Kaiserslautern, VersR 2005, 1303, 1305; jeweils m.w.N.). Demzufolge stellt auch der BGH in seinen Entscheidungen – sowohl zur Frage der "130%-Grenze", als auch hinsichtlich der fiktiven Abrechnung (vgl. z.B. BGH NJW 2008, 437; VersR 2005, 1257) – regelmäßig auf die Bruttowerte ab, ohne dies jedoch besonders hervorzuheben.

Auch die Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis muss ebenso auf der Basis der Bruttowerte erfolgen. Hier ist gleichermaßen zu fragen, was der Geschädigte bei einer sach- und fachgerecht durchgeführten Reparatur tatsächlich aufwenden müsste und welcher Betrag bei einer Ersatzbeschaffung anfallen würde. Lediglich der Integritätszuschlag von 30% wird nicht gewährt, so dass der Vergleichswert auf der "Reparaturkostenseite" ein anderer ist. Dies war bis zur Einführung des § 249 Absatz 2 Satz 2 BGB unbestritten. Nichts anderes ergibt sich unter Berücksichtigung der Wertung des § 249 Absatz 2 Satz 2 BGB. Entgegen der Auffassung der Berufung erlaubt diese Norm nicht die Gegenüberstellung der Netto-Reparaturkosten und des Bruttowiederbeschaffungswertes. Dies würde zu einer vom Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigten Besserstellung des Geschädigten führen, der sein Fahrzeug nicht oder jedenfalls nicht fachgerecht repariert. Ziel der Gesetzesänderung war vielmehr die Beseitigung einer Gefahr der Überkompensation bei fiktiver Abrechnung (vgl. BT-Drs. 14/7752, 13; Greger, NZV 2002, 222).

Insoweit sollte die fiktive Abrechnung eingeschränkt und nicht ausgeweitet werden. Unter Zugrundelegung der Auffassung des Klägers wäre dagegen letzteres der Fall. ...

LG Gera, Urteil vom 16.09.2009, AZ: 1 S 21/09

Die 130 %-Grenze ist keine starre Grenze. Im Einzelfall kann sie geringfügig überschritten, jedoch sind 7 % - wie vorliegend – nicht als geringfügig anzusehen. Im Schadengutachten enthaltene UPE-Aufschläge sind bei der rechnerischen Bestimmung der 130 %-Grenze zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Die Entscheidung des LG Gera ist zutreffend und steht im Einklang mit der Rechtsprechung bundesweit.

Die Entscheidung macht allerdings auch deutlich, wie negativ sich Gutachten der DEKRA für den Geschädigten und die Werkstatt auswirken können. Regelmäßig finden sich im DEKRA-Gutachten in der Zusammenfassung nur die Reparaturkosten ohne UPE-Aufschläge, Verbringungskosten und Richtwinkelsatzkosten wieder. Da hilft es wenig, dass diese Position im Text auf Seite 5 oder 6 erwähnt werden, da der erste Blick immer auf die Zusammenfassung fällt und damit die Fehlentscheidungen prognostiziert sind.

Weitere Informationen aus den Gründen:

... Die Bekl. haben bereits in der Klageerwidern vom 05.06.2007 zutreffend unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Landgerichts Gera vorgebracht, dass zu den Reparaturkosten die so genannten UPE-Zuschläge in Höhe von zehn Prozent bei der Beurteilung der Frage, ob die Opfergrenze überschritten sei, hinzugerechnet werden müssen. Dieser Zuschlag sei bei der Gegenüberstellung der einzelnen Schadenspositionen [Wiederbeschaffungsaufwand einerseits und prognostizierter Reparaturkostenaufwand andererseits) mit berücksichtigungsfähig, so dass eine Überschreitung nicht lediglich um 0,23% vorliegen würde, sondern deutlich darüber. Dem stimmt die Kammer zu.

Es ist auf eine ex-ante-Betrachtung des KI abzustellen, die sich am DEKRA-Gutachten zu orientieren hatte.

Die Reparaturkosten einschließlich des UPE-Aufschlags betragen im vorliegenden Fall insgesamt 5759,32 €. Das Schadengutachten der DEKRA vom 15.09.2005 enthält auf Seite 5 unter dem Punkt „Hinweise zur Kalkulation folgende Ausführungen „Der Kalkulation liegen die unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers (UPE) zu Grunde. Im Falle der Reparatur wird auf die im Gutachten angegebenen Ersatzteilpreise in der Werkstatt, in welcher das Fahrzeug besichtigt wurde, ein Zuschlag von 10 % erhoben.

ohne MwSt. 249,60 €
inkl. MwSt. 289,54 €

Unter dem Punkt „Zusammenfassung und Ergebnis des Gutachtens ist dann erneut auf die Ausführungen zu den UPE-Aufschlägen unter dem Punkt „Hinweise zur Kalkulation hingewiesen. Die erhöhten Reparaturkosten ergaben sich somit für den KI. eindeutig aus dem Gutachten. ...

LG Itzehoe, Urteil vom 21.12.2012, AZ: 1 S 89/11

Zur Frage der Reparatur innerhalb der 130 %-Grenze trotz Überschreitung laut Kostenschätzung

Hintergrund:

Das LG Itzehoe hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die Abrechnung eines Schadens zu erfolgen hat, wenn die Reparaturkosten laut Gutachten des Sachverständigen die 130 %-Grenze weit überschreiten, die Reparatur jedoch vollständig und fachgerecht innerhalb der 130 %-Grenze gelingt.

Der Kläger beauftragte – nachdem sein Fahrzeug einen Unfallschaden erlitten hatte – einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Schadengutachtens. Dieses kam zum Ergebnis, dass die Reparaturkosten brutto den Wiederbeschaffungswert um 190 % übersteigen.

Von der Reparaturwerkstatt wurde ihm jedoch zugesichert, dass eine Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze sach- und fachgerecht möglich sei. Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann reparieren, die Reparaturkosten beliefen sich auf 130,34 % des Wiederbeschaffungswertes.

Die Beklagte (regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung) leistete lediglich Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes. Der Kläger verlangte jedoch Ersatz der angefallenen Reparaturkosten.

Das AG Itzehoe gab zunächst der Beklagten Recht und wies die Klage ab. Das LG Itzehoe änderte das Urteil ab und verurteilte die Beklagte zur Zahlung der restlichen Reparaturkosten.

Aussage:

Das LG Itzehoe ist der Ansicht, dass ein Geschädigter, dem es entgegen der Einschätzung des Schadengutachtens gelingt, die Reparatur vollständig und fachgerecht innerhalb der 130 %-Grenze durchführen zu lassen, den vollständigen Ersatz der Reparaturkosten bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes verlangen kann. Voraussetzung hierfür sei, dass bei Erteilung des Reparaturauftrags abgesehen ist, dass die Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze möglich ist.

Das LG Itzehoe führt aus, dass nach der Rechtsprechung des BGH zwar Voraussetzung für die Erstattung von Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist, dass eine vollständige und fachgerechte Reparatur des beschädigten Fahrzeugs in dem Umfang durchgeführt wird, die der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Der Kläger ließ jedoch hier die Reparatur nicht entsprechend der Kostenschätzung des Sachverständigen vornehmen – zum einen wurden im Gutachten vorgesehene Teile nicht ersetzt, sondern nur instand gesetzt und neu lackiert. Darüber hinaus war eine Reparatur im Unterbodenbereich im Gutachten lediglich vorsorglich in die Kalkulation aufgenommen, tatsächlich jedoch nicht erforderlich.

Nach Ansicht des LG Itzehoe komme es nicht darauf an, ob ein Fahrzeug gemäß den Vorgaben des Schadengutachtens hergerichtet wurde, sondern vielmehr komme es darauf an, ob ein beschädigtes Fahrzeug durch die Reparatur in einen Zustand versetzt wird, der dem vor dem Unfall entspricht. Es lasse sich nicht aus den §§ 249 f. BGB herleiten, dass ein Geschädigter zur Bekundung seines Integritätsinteresses an einem Fahrzeug gehalten ist, die Reparaturen gemäß den Vorgaben eines Schadengutachtens durchführen zu lassen. Dies gelte insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – das Schadengutachten den notwendigen Reparaturaufwand nicht richtig beurteile. Eine Instandsetzung beschädigter Teile anstelle einer Erneuerung stehe der Annahme einer vollständigen und fachgerechten Reparatur nicht entgegen.

Auch die Überschreitung der 130 %-Grenze um 0,34 % hielt das LG Itzehoe für zulässig, da die 130 %-Grenze keine starre Grenze sei.

Praxis:

Nach herrschender Rechtsprechung hat der Geschädigte die Möglichkeit, trotz Vorliegen eines Totalschadens sein Fahrzeug instand setzen zu lassen, wenn die Reparaturkosten zzgl. Wertminderung 130 % des Wiederbeschaffungswerts überschreiten. Voraussetzung ist nach herrschender Rechtsprechung allerdings auch, dass der Geschädigte sein Fahrzeug fachgerecht und im Wesentlichen nach den gutachterlichen Vorgaben instand setzt.

Grundsätzlich stellt die Rechtsprechung auch strenge Anforderungen an die Qualität der Reparatur. Liegen die prognostizierten Reparaturkosten oberhalb von 130 %, kann dennoch im Einzelfall die Möglichkeit bestehen, zum Beispiel durch Verwendung gebrauchter Teile die Reparaturkosten unterhalb von 130 % zu bringen.

Im vorliegenden Fall hielt das LG Itzehoe die Reparaturkosten sogar im Rahmen der 130 %-Grenze für erstattungsfähig, obwohl abweichend vom Gutachten Teile nicht erneuert, sondern lediglich instand gesetzt wurden. Das LG Itzehoe ist der Ansicht, eine Reparatur exakt gemäß den Vorgaben des Schadengutachtens sei nicht erforderlich.

Gleichwohl sollte in Fällen, in denen die prognostizierten Reparaturkosten oberhalb von 130 % liegen und eine Reparatur mit gebrauchten Teilen infrage kommt, um die Reparaturkosten in die 130 %-Grenze zu bringen, der Sachverständige aufgefordert werden, ein entsprechendes Nachtragsgutachten zur Kalkulation mit gebrauchten Teilen zu erstellen.

LG Kaiserslautern, Urteil vom 23.12.2008, AZ: 2 O 338/08

Erteilt der Unfallgeschädigte aufgrund eines Gutachtens einen Reparaturauftrag, weil eine Reparatur nach diesem Gutachten als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, geht das Risiko, dass die Reparatur tatsächlich um einiges teurer wird und die 130%-Grenze übersteigt, zu Lasten des Schädigers und seiner Versicherung.

Erläuterungen:

Das Stichwort zu diesem Urteil des LG Kaiserslautern lautet *Prognoserisiko*. Dieses Risiko, dass eine Reparatur tatsächlich teurer wird, als es bei Erteilung eines Reparaturauftrages abzusehen war, geht fast immer zu Lasten des Schädigers bzw. seiner Haftpflichtversicherung. Denn für die Frage, ob eine Reparaturrechtung als unwirtschaftlich anzusehen ist (und die Versicherung nicht zahlen muss), kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem der Geschädigte die Entscheidung trifft, auf welche Weise der Schaden behoben wird.

Das LG Kaiserslautern bestätigte den Grundsatz auch für den Fall, dass durch die Reparatur die so genannte 130%-Grenze gesprengt wird. Im vorliegenden Fall war nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zunächst davon ausgegangen worden, dass die Reparaturkosten noch unter dem Wiederbeschaffungswert von 9.450,00 € liegen würden. Eine Reparaturverlängerung führte aber dann zu einer Werkstattrechnung von 12.918,00 €. Das liegt um mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert. Wenn diese hohen Reparaturkosten vorab bekannt gewesen wären, hätte der Reparaturauftrag nicht erteilt werden dürfen. Die Versicherung hätte nur Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert zahlen müssen.

Allerdings muss in diesem Fall erst recht gelten, was schon bei Reparaturkosten im Rahmen der 130%-Grenze gilt: Der Geschädigte muss sein Fahrzeug mindestens sechs Monate selber weiternutzen. Tut er dies nicht, darf die Versicherung den Schadenersatz doch wieder auf Wiederbeschaffungswert minus Restwert kürzen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach gutachterlicher Feststellung der Reparaturwürdigkeit in aller Regel mit der Reparatur begonnen werden kann. Stellt sich später heraus, dass der Schaden tatsächlich höher liegt, stehen die Chancen gut, dass die Versicherung die Reparaturkosten in voller Höhe begleichen muss.

Weitere Informationen aus den Gründen:

... Soweit die Beklagte meint, dass der Kläger nach Erteilung des Reparaturauftrages am 21.02.2008 verpflichtet gewesen wäre, den Auftrag „direkt zu stornieren und sich für eine andere Art der Schadensbeseitigung zu entscheiden“, vermag sich das Gericht dem nicht anzuschließen. Die Beklagte verkennt, dass das Prognoserisiko insoweit nicht den Geschädigten, sondern den Schädiger trifft (8GHZ 115, 364 ff.). Dem Geschädigten kann nicht die Möglichkeit einer Abrechnung auf Reparaturkostenbasis versagt und auf die Notwendigkeit einer Abrechnung auf Totalschadensbasis unter Berücksichtigung des Restwertes des unfallbeschädigten Fahrzeuges verwiesen werden, wenn die Reparaturkosten im Nachhinein, also nach Erteilung eines Reparaturauftrages, die Grenze von 130 % des Wiederbeschaffungswertes (ohne Restwert, Anmerkung des Gerichts) übersteigen (OLG Frankfurt NZV 2001, 348). Das ließe nämlich unberücksichtigt, dass sich der Geschädigte zu der Vornahme der an sich nicht gebotenen Reparatur alleine deshalb entschlossen hat, weil er sich auf die unrichtige Angabe des die Reparaturkosten schätzenden Sachverständigen verlassen hat, dass eine Reparatur mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich sei, damit gerade kein Totalschaden vorläge. Dieses sich damit verwirklichende Prognoserisiko geht nicht zu Lasten des Geschädigten, sondern allein des Schädigers und seiner Haftpflichtversicherung, da der Schädiger den Geschädigten in die missliche Lage gebracht hat, von Prognosen von Sachverständigen über die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges abhängig zu sein (vgl. auch 8GHZ 115, 370; BGH NJW 1978, 2592; OLG Frankfurt N, JW-RR 1992, 603). Es genügt für die Annahme der Erstattungsfähigkeit der Reparaturaufwendungen, dass der Geschädigte das Gutachten des Sachverständigen als zutreffend ansehen durfte, und damit aus seiner maßgeblichen subjektiven Einschätzung annehmen durfte, dass er mit einer Vergabe der Reparatur nicht gegen die nach § 249 5. 2 8GB ihm auferlegte Obliegenheit zu einem wirtschaftlichen Verhalten bei der Schadensabwicklung verstößt. ...

LG Köln, Urteil vom 23.09.2008, AZ: 11 S 410/07

Der Geschädigte muss sich nicht auf eine Abrechnung auf Totalschadenbasis einlassen, sondern kann den Reparaturkostenbetrag laut Rechnung ersetzt verlangen, wenn er sein Fahrzeug entsprechend dem Sachverständigengutachten fachgerecht und vollständig reparieren lässt und die Rechnung entgegen der Schätzung des Sachverständigen die 130 %-Grenze nicht überschreitet.

Erläuterungen:

Das LG Köln hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, in welcher Weise die Abrechnung des Schadens zu erfolgen hat, wenn die Reparaturkostenschätzung des Sachverständigen die 130 % Grenze überschreitet, die Reparatur jedoch entsprechend dem Gutachten fachgerecht und vollständig ausgeführt wird und die Kosten dafür die 130 % - Grenze tatsächlich nicht überschreiten.

Das LG Köln entschied, dass in diesem Fall der Reparaturkostenbetrag laut Rechnung zu erstatten sei. Der Geschädigte müsse sich nicht auf die Abrechnung auf Totalschadenbasis verweisen lassen.

Es komme nach Ansicht des Gerichts nur darauf an, welchen Betrag der Geschädigte tatsächlich für die fachgerechte Reparatur aufwenden müsse. Ein von der Versicherung eingeholtes Gutachten, dass zum Ergebnis kommt, es liege ein Totalschaden vor, verbiete dem Geschädigten nicht, tatsächlich eine Reparatur durchführen zu lassen. Vielmehr obliege in diesem Fall lediglich dem Geschädigten das Risiko, dass im Falle einer fachgerechten Reparatur die Kosten tatsächlich wie im Gutachten geschätzt, über der 130 % Grenze liegen.

Interessant an diesem Fall war, dass das von Versicherer in Auftrag gegebene Gutachten die Stundenverrechnungssätze eines markengebundenen Fachbetriebs beinhaltete. Dies führte zur Feststellung eines wirtschaftlichen Totalschadens. Die Versicherung war in diesem Fall - entgegengesetzt zum üblichen Verhalten der Versicherer - der Ansicht, dass sich der Geschädigte auf die im Gutachten angesetzten höheren Stundenverrechnungssätze verweisen lassen müsse, obwohl er die Reparatur in einer freien Werkstatt ausführen ließ. Diese Ansicht wurde seitens des Gerichts jedoch abgelehnt.

Weitere Informationen aus den Gründen:

... Die Festlegung der 130 %-Integritätsgrenze findet ihre Basis in der Vorschrift des § 251 Abs. 2 5. 1 BGB, wonach der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld entschädigen kann, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Bis zu dieser Grenze ist der Geschädigte, der es nach dem Sachschaden selbst in die Hand nimmt, den früheren Zustand herzustellen, im Rahmen des § 249 Abs. 2 5. 1 BGB im Interesse des Erhalts seines Fahrzeuges, das er durch die umfangreiche und fachgerechte Reparatur zum Ausdruck bringt, berechtigt, den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen (Naturalrestitution). Eine Unverhältnismäßigkeit ist erst dann gegeben, wenn die Reparaturkosten mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. Ob diese Grenze überschritten wird, kann zwar dann, wenn eine Reparatur tatsächlich nicht ausgeführt wird, nur anhand einer gutachterlichen Schätzung festgestellt werden. Warum aber eine so erfolgte Kostenschätzung vor der Reparatur auch dann entscheidend sein sollte, wenn die Reparatur im Anschluss tatsächlich durchgeführt wurde und die Höhe der hierdurch entstandenen Reparaturkosten offen zu Tage liegt, ist nicht ersichtlich. Es kann dann nur noch um die Frage gehen, ob die Reparatur einen unverhältnismäßigen Aufwand tatsächlich erforderte oder nicht. Die Frage, ob die Reparatur einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert hätte, wenn sie zu den vom Sachverständigen zu Grunde gelegten Ansätzen erfolgt wäre, stellt sich nicht mehr. Ein von der Versicherung eingeholtes Schadengutachten, das zu dem Ergebnis kommt, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, verbietet es dem Geschädigten grundsätzlich nicht, seinen Wagen fachgerecht reparieren zu lassen, sondern er trägt allein das Risiko, dass die ihm für die fachgerechte Reparatur entstehenden Kosten tatsächlich, wie im Gutachten geschätzt, über der 30 %-Grenze liegen. Denn bei der Beantwortung der Frage, ob eine Reparatur unverhältnismäßig ist oder nicht, lassen sich die Reparaturkosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden, wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufspalten (BGH NJW 1992, 305). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, da die dem Kläger tatsächlich entstandenen Reparaturkosten noch innerhalb der 130 %-Grenze liegen.

(...) Der Kläger musste die Reparatur auch nicht in einer markengebundenen Fachwerkstatt zu höheren Preisen, wie sie in dem DEKRA-Gutachten angesetzt wurden, ausführen lassen und muss

sich diese Preise auch nicht entgegenhalten lassen. Mit dem sog. „Porsche-Urteil“ vom 29.4.2003 - VI ZR 393/02 (NJW 2003, 2086) hat der BGH klargestellt, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadenberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen darf. Daraus folgt aber nicht, dass diese Stundenverrechnungssätze auch bei tatsächlich durchgeführter Reparatur den Maßstab für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bilden bzw. dass dies vom BGH gewollt ist. In seiner als Fortführung des Urteils vom 29.4.2003 - VI ZR 393/02 - ausgewiesenen Entscheidung vom 15.2.2005 - VI ZR 70/04 - (NJW 2005, 1108) hält der BGH vielmehr unter dem Leitsatz: „Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges kann nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat“, ausdrücklich auch daran fest, dass der Geschädigte sein Fahrzeug selbst in Stand setzen darf, also nicht in einer anerkannten markengebundenen Fachwerkstatt reparieren lassen muss. Wie in der Entscheidung ausgeführt wird, kann „auch eine Eigenreparatur eine Abrechnung auf der Basis fiktiver Reparaturkosten bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes rechtfertigen, wenn der Geschädigte mit ihr sein Integritätsinteresse bekundet hat“. Auch in dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall überstiegen die von dem Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeuges um mehr als 30 %.

Soweit die Beklagten schließlich geltend machen, es habe Einigkeit zwischen den Parteien bestanden, dass die Grundlage der Regulierung das mit Zustimmung des Klägers von der Beklagten zu 2) in Auftrag gegebene DEKRA-Sachverständigen gutachten bilden sollte, sodass der Kläger daran gebunden sei, lässt sich ihrem Vortrag eine verbindliche Regulierungsvereinbarung im Sinne eines Verzichts des Klägers auf eine Reparatur im Fall der Feststellung eines wirtschaftlichen Totalschadens durch den Gutachter oder eines Verzichts auf eine Abrechnung tatsächlich entstandener Reparaturkosten auch wenn diese abweichend von der Schätzung des Gutachters innerhalb der 130 %-Grenze liegen, nicht nachvollziehen. ...

LG Konstanz, Urteil vom 23.03.2012, AZ: 11 S 112/11 A Schadengutachten auf Basis von gebrauchten Ersatzteilen, 130 %-Grenze

Hintergrund:

Das LG Konstanz hatte als Berufungsinstanz darüber zu entscheiden, ob die Haftpflichtversicherung die Reparaturkosten auch dann vollständig zu erstatten hat, wenn das der Schadenabrechnung zugrunde gelegte Gutachten die Reparaturkosten unter Verwendung gebrauchter Ersatzteile kalkuliert hat und so einen Reparaturbetrag innerhalb der 130 %-Grenze ermittelte (119 %). Die beklagte Versicherung rechnete den Schaden auf Totalschadenbasis ab und erstattete lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand. Sie wendete ein, der Gutachter hätte die Schadenkalkulation unter Verwendung von Neuteilen vornehmen bzw. einzelne Instandsetzungsarbeiten hätten durch Teileersatz durchgeführt werden müssen. Nach diesen Vorgaben wäre der Gutachter zu einer Schadenkalkulation von mehr als 130 % gelangt, sodass lediglich eine Erstattung des Wiederbeschaffungswertes gerechtfertigt sei.

Aussage:

Nach der Auffassung des LG Konstanz kommt es allein darauf an, ob die durchgeführte Reparatur vollständig und fachgerecht ist. Ist dies der Fall, ist es nicht mehr von Belang, ob das Gutachten auf der Basis der Verwendung von Neuteilen erfolgte, der Reparaturbetrag oberhalb der 130 % Grenze liegt und es dem Geschädigten gelingt, unter Verwendung von Gebrauchtteilen die Reparaturkosten innerhalb die 130 %-Grenze zu drücken, oder aber ob von vornherein eine Schadenkalkulation auf der Basis der Verwendung von Gebrauchtteilen durchgeführt wird und damit die Reparaturkosten innerhalb der 130 %-Grenze liegen.

Dem Einwand der Beklagten, eine fachgerechte Reparatur sei bereits allein aufgrund der Verwendung von Gebrauchtteilen nicht gegeben, tritt es entgegen:

„Eine Reparatur unter Verwendung von Gebrauchtteilen ist nicht schon an sich zu beanstanden (BGH a.a.O.). Vielmehr führt eine solche Reparatur, wenn sie denn fachgerecht durchgeführt ist, sogar eher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes als eine Reparatur unter Verwendung von Neuteilen.“

Gleiches gilt auch für die Instandsetzung von Teilen anstelle von Neuteileersatz:

„Auch hier steht es dem Geschädigten frei, alternative Wege der Instandsetzung zu wählen, sofern sich diese ebenfalls als fachgerecht erweisen. Der Geschädigte ist auch hier nicht an die Vorgaben des Gutachters gebunden, die letztlich nur Schätzgrundlagen sind.“

Praxis:

Bislang hatte der BGH in seiner Entscheidung vom 14.12.2010 (AZ: VI ZR 231/09) lediglich den Fall entschieden, wonach der Sachverständige unter Verwendung von Neuteilen zu Reparaturkosten oberhalb der 130 %-Grenze gelangte. Konnte der Geschädigte eine vollständige und fachgerechte Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze erreichen, so waren die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten zu ersetzen.

Inwieweit bereits die Kalkulation des Schadengutachtens auf der Basis der Verwendung von gebrauchten Ersatzteilen zulässig ist, wurde bislang nicht entschieden. So hat das LG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 18.07.2012 (AZ: 5 S 230/11) ausgeführt, dass einiges dafür spräche, die Schadengutachten einheitlich auf der Basis der Verwendung von Neuteilen zu verlangen, traf für sich jedoch dahingehend noch keine Entscheidung.

Erstmals das LG Konstanz stellt hier klar, dass es keinen Unterschied machen kann, wenn bereits das Gutachten die Verwendung von Gebrauchtteilen berücksichtigt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Spruchpraxis auch von anderen Gerichten übernommen wird.

LG Münster, Urteil vom 25.03.2009, AZ: 1 S 224/08

Eine Reparatur mit Gebrauchtteilen ist im Rahmen der 130 %-Grenze auch dann zulässig und erstattungspflichtig, wenn durch ein vom Geschädigten in Auftrag gegebenes Gutachten zuvor höhere Reparaturkosten mit Neuteilen festgestellt wurden. Bei Zahlungsverweigerung muss die KH auch die Kosten der nunmehr notwendigen Nachbegutachtung tragen

Erläuterungen:

Das LG Münster hatte in einer häufig anzutreffenden Konstellation zu entscheiden. Laut Gutachten hätte eine Reparatur mit Neuteilen um mehr als 150 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs gelegen. In einer solchen Konstellation darf die Versicherung grundsätzlich auf Totalschadenbasis abrechnen (also Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert). Was aber, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug trotzdem unbedingt behalten will?

Das LG Münster schließt sich in seinem Urteil einer von einer Reihe anderer Gerichte vertretenen Auffassung an, wonach der Geschädigte trotzdem die Reparaturkosten verlangen darf, solange die tatsächlich durchgeführte Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze liegt und der Nachweis erbracht wird, dass die Reparatur sach- und fachgerecht durchgeführt wurde. Dies geht, wenn durch Gutachten zuvor höhere Reparaturkosten festgestellt wurden, in der Regel nur mittels einer Reparatur mit Gebrauchtteilen. Der Nachweis, dass die Reparatur trotz der geringeren Kosten trotzdem im Rahmen der Vorgaben des Gutachtens passiert, ist häufig nur mittels Sachverständigengutachten. Im vorliegenden Fall lagen die Kosten, die der Sachverständige für diese Nachbegutachtung in Rechnung stellte, mit ca. 400,00 € auffällig hoch. Trotzdem wurde die Versicherung zur Zahlung verurteilt.

Da es auch Gerichte geben dürfte, die mit dem Geschädigten weniger großzügig verfahren, empfiehlt es sich für die Praxis in Grenzfällen, durch den Gutachter gleich eine Alternativkalkulation erstellen zu lassen, was eine Reparatur mit Gebrauchtteilen kosten würde.

Aus den Gründen:

... Zwischen den Parteien besteht Streit, ob die Klägerin die Abrechnung des Schadens im Rahmen der Berechnung der Reparaturkosten bis zur 130 %-Grenze des Wiederbeschaffungswertes ersetzt verlangen kann, obwohl die Klägerin das Fahrzeug nicht insgesamt mit Neuteilen hat reparieren lassen, sondern -nur – durch Verwendung einer gebrauchten, aber funktionsgerechten Motorhaube den Reparaturaufwand im Rahmen dieser Grenze gehalten hat. Die Kammer folgt, wie auch das Amtsgericht, der von einem Teil der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, wonach die Erstattungsfähigkeit zu bejahen ist. Der Schädiger kann den Geschädigten auf eine Entschädigung in

Geld für den erlittenen Wertverlust nur dann verweisen, wenn und soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist (251 Abs. 1 BGB) oder unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert (251 Abs. 2 S. 1 BGB). Erst die Unverhältnismäßigkeit bildet also bei möglicher Naturalrestitution die Grenze, ab welcher der Ersatzanspruch des Geschädigten sich nicht mehr auf Herstellung (Naturalrestitution), sondern allein noch auf Wertausgleich des Verlusts in der Vermögensbilanz (Kompensation) richtet. Insoweit hat Naturalrestitution grundsätzlich Vorrang vor der reinen Kompensation des Schadens (BGHZ 115,364 (367) = NJW 1992,302; BGHZ 162161 = BGH NJW 2005,1108 (1109), Versicherungsrecht 2005, 663=NZV 2005,243 r+s 2005,172 und Landgericht Bochum, AZ: 9 S 108/06, Urteil vom 21.11.2006.

Die Kammer folgt den Gründen der vorgenannten Entscheidung, wonach allein der Umstand, dass die Reparaturkosten wie vorliegend den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges überschreiten, die Erstattungsfähigkeit weitergehender Reparaturkosten für sich genommen noch nicht ausschließt. Mit den schadensrechtlichen Grundsätzen ist es vereinbar, dass dem Geschädigten, der sich zu einer Reparatur entschließt und diese auch nachweislich durchführt, Kosten der Instandsetzung zuerkannt werden, die den Wiederbeschaffungswert bis zu 30 % übersteigen, vgl. statt aller BGHZ 162, 16. B der Entscheidung, ob und ggfs. welcher Aufwand dem Geschädigten für die Reparatur seines Fahrzeugs ersetzt werden kann, ist zum einen die Verhältnismäßigkeit des Reparaturaufwands zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zu berücksichtigen, zum anderen ist aber auch zu bedenken, dass nur die Reparatur des dem Geschädigten vertrauten Fahrzeuges regelmäßig sein Integritätsinteresse zu befriedigen vermag, vgl. u.a. BGHZ 115, 364. ...

LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2012, AZ: 5 S 230/11 Reparatur mit Gebrauchtteilen im Rahmen der 130 %-Grenze

Hintergrund:

Dem Berufungsurteil des LG Stuttgart lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger ließ nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall den Schaden an seinem Fahrzeug durch ein Sachverständigengutachten ermitteln, wobei die Reparaturkosten auf 4025,77 € brutto bei teilweiser Verwendung von Gebrauchtteilen ermittelt wurden. Der Wiederbeschaffungswert brutto betrug 3.300,00 €, der Restwert 300,00 €. Der Kläger ließ sein Fahrzeug auf Grundlage des Gutachtens reparieren, die Reparaturkosten beliefen sich auf 4.276,02 €, womit sie sich im Rahmen der 130 %-Grenze bewegten.

Die Beklagte (regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) rechnete lediglich auf Totalschadenbasis ab.

Der Kläger machte zunächst vor dem AG Stuttgart einen Anspruch auf Abrechnung im Rahmen der 130 %-Grenze geltend.

Das AG wies die Klage zunächst ab. Es war der Ansicht, es komme nur eine Abrechnung auf Totalschadenbasis infrage, da lediglich eine Kalkulation mit Neuteilen zulässig sei. Danach sei die 130 %-Grenze jedoch überschritten.

Aussage:

Dies sah das LG Stuttgart jedoch anders: Es könne dahinstehen, ob der Sachverständige auch mit Gebrauchtteilen kalkulieren darf. Es komme vielmehr darauf an, ob auch die konkrete Reparatur nur unter Verwendung von Neuteilen erfolgen dürfe, und eine Reparatur mit Gebrauchtteilen einer Abrechnung nach der 130 %-Regel entgegen stehe.

Hierzu führte das LG Stuttgart aus:

„ccc) Selbst wenn man vorliegend das vorgerichtliche Sachverständigengutachten als Berechnungsgrundlage für ungeeignet halten würde, stünde dies der Klagforderung nicht entgegen, da nach Auffassung der Kammer im Ergebnis die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 4.276,02 € entscheidend sind, die ins Verhältnis zu dem durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen bestätigten Wiederbeschaffungswert von 3.300, € gesetzt, unter der für die Zubilligung des Integritätszuschlags entscheidenden Grenze von 130 % liegen. Denn die 130%-Grenze wäre bei 4.290,- € erreicht. Maßgeblich auf den Gutachtenwert statt auf die tatsächlichen Reparaturkosten abzustellen würde der Bedeutung der gutachterlichen

Schadensschätzung nicht gerecht. Die von einem Schadensgutachter lediglich geschätzten Reparaturkosten können, müssen aber nicht notwendigerweise dem erforderlichen Herstellungsaufwand i.S.v. § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB entsprechen. Für die Bestimmung der 130 %- Grenze erachtet daher die Kammer nicht die Schätzung des Gutachters als maßgeblich, vielmehr kommt es darauf an, welchen Betrag der Geschädigte tatsächlich für eine fachgerechte Reparatur aufwenden musste. Dieser Vorrang ergibt sich schon daraus, dass typischerweise erst im Zuge der Durchführung einer Reparatur anschließend beurteilt werden kann, welche Maßnahmen für eine fachgerechte Instandsetzung des Fahrzeugs erforderlich sind (vgl. entsprechend OLG Frankfurt, BeckRS 2008, 15877; OLG Dresden NZV 2001, 346/347; OLG Düsseldorf NZV 2011, 475/475).

ddd) Entgegen der vom Amtsgericht in der angegriffenen Entscheidung vertretenen Auffassung steht der Geltendmachung des Integritätszuschlags vorliegend auch die Durchführung der Instandsetzung zum Teil mit Gebrauchtteilen nicht entgegen. Eine Durchführung der Fahrzeugreparatur ausschließlich mit Neuteilen erachtet die Kammer nicht als zwingend. Sofern die Instandsetzung im Ergebnis als sach- und fachgerecht zu beurteilen ist, können dazu auch Gebrauchtteile eingesetzt werden.

Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution ist dem Geschädigten der Zustand herzustellen, der vor dem Unfall vorhanden war. Bei einem gebrauchten Fahrzeug bedeutet das, dass der Geschädigte im Ergebnis einen Anspruch auf Wiederherstellung des vor dem Unfallgeschehen bestehenden (gebrauchten) Zustandes hat. Solange somit der Geschädigte die Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Fahrzeugzustandes unter Verwendung von Gebrauchtteilen, die den geschädigten Fahrzeugteilen gleichzusetzen sind, erreicht und das Reparaturergebnis als sach- und fachgerecht zu beurteilen ist, hat der Geschädigte anders als etwa bei einer Teilreparatur sein schützenswertes Integritätsinteresse ausreichend dargetan und kann entsprechend den Integritätszuschlag berechnen (vgl. auch OLG Frankfurt, BeckRS 2008, 15877). Der für den Kläger gewohnte und von ihm gewünschte Zustand des Kraftfahrzeugs wird auch bei sach- und fachgerechter Reparatur unter teilweiser Verwendung von Gebrauchtteilen wiederhergestellt. Er kann das ihm bekannte und ihm vertraute Fahrzeug in einer der Situation vor dem Unfall entsprechenden Weise weiternutzen und beweist anders als bei einer lediglich die Fahrbereitschaft wiederherstellenden Reparatur nicht nur sein Mobilitäts-, sondern auch sein Integritätsinteresse, welchem die 130%-Rechtsprechung gerade Rechnung tragen soll (vgl. BGH, Urteil vom 15.2.2005 - VI ZR 70/04 = NJW 2005, 1108, 1109). Dass es, wie die Beklagte argumentiert, bei alten Fahrzeugen mit hoher Laufleistung unter Umständen keiner großen technischen Aufwendungen bedarf, um das Fahrzeug wieder in einen dem Zustand vor dem Unfall vergleichbaren Zustand zu versetzen, ändert hieran nichts. Denn in den beschriebenen Fällen wird regelmäßig auch der Wiederbeschaffungswert deutlich geringer sein, so dass nicht jedes Verhältnis aufgegeben wird. Einen entsprechenden Einsatz von Gebrauchtteilen für zulässig zu erachten steht schließlich auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH (vgl. zuletzt Urteil vom 14.12.2010, VI ZR 231/09).“

Im Ergebnis stellte das LG Stuttgart fest, dass die Reparatur mit Gebrauchtteilen zu einer sach- und fachgerechten Reparatur des Fahrzeugs des Klägers geführt hat. Somit habe der Kläger sein Integritätsinteresse ausreichend dargetan und folglich einen Anspruch auf Abrechnung im Rahmen der 130 %-Grenze.

Praxis:

Bei Schäden an älteren Fahrzeugen ist es ratsam, eine Alternativkalkulation mit Gebrauchtteilen vom Sachverständigen erstellen zu lassen. Die Frage, ob ein Anspruch im Rahmen der 130 %-Grenze auch dann besteht, wenn im Gutachten mit Neuteilen kalkuliert wurde und die Reparaturkosten die 130 %-Grenze übersteigen, später jedoch eine Reparatur mit Gebrauchtteilen im Rahmen der 130 %-Grenze durchgeführt wurde, ist vom BGH noch nicht entschieden und in den Instanzgerichten umstritten.

LG Tübingen, Urteil vom 30.04.2009, AZ: 7 O 503/08

Wenn der Beweis erbracht ist, dass ein Reparaturauftrag durch den Geschädigten deshalb erteilt wurde, weil er aufgrund eines Sachverständigengutachtens annahm, die Reparatur sei

im Rahmen der 130 %-Grenze möglich, so trägt der Schädiger das Risiko einer tatsächlich teureren Reparatur.

Erläuterungen:

Das Landgericht Tübingen hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Kosten einer tatsächlich durchgeführten Reparatur weit über dem Wiederbeschaffungswert lagen (ca. 23.000,00 € gegenüber ca. 13.000,00 €). Die so genannte 130 %-Grenze war hier weit überschritten, so dass der Versicherer eigentlich auf Totalschadenbasis, also Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, hätte abrechnen dürfen.

Hier ergab sich jedoch etwas anderes: Der Geschädigte hatte nach Überzeugung des Gerichts vor Erteilung des Reparaturauftrags ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Weil durch den Gutachter ein verdeckter Schaden zunächst übersehen wurde, kam dieser im Gutachten zu Reparaturkosten, die noch im Rahmen der 130 %-Grenze lagen. Erst nach einer Demontage im Rahmen der Reparatur wurde erkennbar, dass die tatsächlichen Reparaturkosten weit höher liegen würden.

Das Gericht legte Wert auf den Nachweis, dass die Reparatur erst nach Kenntnis des Gutachtenergebnisses und aufgrund dieses Gutachtens in Auftrag gegeben wurde. Außerdem sei Voraussetzung der Übernahme der vollen Reparaturkosten, dass die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens für den Geschädigten nicht erkennbar gewesen sein darf. Das LG Tübingen verteidigt in dieser Entscheidung konsequent die Auffassung, dass es für die Beurteilung der Reparaturwürdigkeit auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung ankommt. Das Risiko, dass sich im Nachhinein herausstellt, dass tatsächlich die Reparaturwürdigkeit nicht gegeben war, trägt dann der Schädiger bzw. dessen Versicherung.

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat aber den Reparaturauftrag zu einem Zeitpunkt erteilt, als er noch von deutlich geringeren Reparaturkosten ausgehen konnte. Grundsätzlich darf der Geschädigte auch dann auf Reparaturkostenbasis abrechnen, wenn er den Reparaturauftrag aufgrund eines die Wirtschaftlichkeit bestätigenden Sachverständigengutachtens erteilt dieses sich aber im Nachhinein insoweit als fehlerhaft erweist, als die Reparaturkosten in Wahrheit 130 % des Wiederbeschaffungswertes deutlich übersteigen. Das sich damit verwirklichende Prognoserisiko geht allein zu Lasten des Schädigers (OLG Frankfurt NZV 2001,348). Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der K13ger das Gutachten des Sachverständigen ... abgewartet hat, bevor der Reparaturauftrag von ihm erteilt wurde. Nach den Angaben des Zeugen ... werden die voraussichtlichen Reparaturkosten und der voraussichtliche Wiederbeschaffungswert grundsätzlich vorab der Werkstatt mitgeteilt. Im vorliegenden Fall stammt das Fax, welches der Zeuge als Werkstattfax bezeichnete, vom 26.05.2008. Das vollständige Gutachten wird erst später fertig gestellt und dem Auftraggeber per Post übermittelt. Diese Angaben des Zeugen waren glaubhaft. Der Zeuge ... konnte auch nachvollziehbar erklären, weshalb im Gutachten vom 30.05.2008 unter Fahrzeugzustand: „Für die Instandsetzung war bereits ein Reparaturauftrag erteilt.“ aufgeführt ist. Hierbei handelt es sich um einen Textbaustein, der lediglich versehentlich in das Gutachten aufgenommen wurde. Dass der Kläger zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung beabsichtigte, eine Reparatur durchzuführen (Gutachten vom 30.05.2008 unter „Beurteilung“), stellt lediglich eine Absichtserklärung dar und keinen bereits erteilten Auftrag. Der Zeuge ... hat ebenfalls glaubhaft angegeben, dass der Reparaturauftrag erst am 29.05.2008 erteilt wurde. Und erst nachdem dem Kläger das Vorabgutachten bekannt war.

Zu dem Zeitpunkt der Auftragserteilung konnte der Kläger noch davon ausgehen, dass die 130 %-Grenze nicht überschritten wird. Dass die Grenze bei Reparaturkosten von 17,246,25 € (inkl. Mehrwertsteuer) und einem Wiederbeschaffungswert von 13.300,00 € nahezu erreicht ist, ist unerheblich. Der Kläger konnte sich auf dieses Gutachten verlassen. Es gab keine Anhaltspunkte für ihn, um von einer Unrichtigkeit des Gutachtens auszugehen. Auch der Umstand, dass während der Reparatur der größere Schaden und damit die höheren Kosten festgestellt wurden, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Maßgebend für die Frage, ob repariert werden kann oder nicht, ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung. ...

AG Aachen, Urteil vom 09.04.2009, AZ: 104 C 343/08

Auch wenn die tatsächlich aufgewandten Reparaturkosten die 130%-Grenze nur unwesentlich überschreiten, kann der Geschädigte nur nach Wiederbeschaffungsaufwand abrechnen.

Erläuterungen:

Wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert eines Fahrzeugs überschreiten, liegt ein so genannter wirtschaftlicher Totalschaden vor. Der Geschädigte soll eigentlich nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert ersetzt bekommen. Eine (häufige) Ausnahme von dieser Regel wird jedoch gemacht, wenn die Kosten einer tatsächlich durchgeführten Reparatur unter einer Grenze von 130% des Wiederbeschaffungswertes bleiben. Begründet wird dies insbesondere mit dem Interesse des Geschädigten, ein ihm vertrautes Fahrzeug behalten zu können, ohne dass ein solches Interesse noch im Einzelnen geprüft würde.

Die 130%-Grenze wurde von einigen Gerichten nach und nach aufgeweicht. Bei Vorliegen besonderer Umstände, so argumentierten bereits viele Gerichte, dürfe man keine „starre Grenze“ ansetzen. Das AG Aachen stellt sich in diesem Urteil gegen eine Aufweichung der 130%-Grenze. Das Gericht stützt sich dabei auf zwei allgemeine Rechtsgedanken, das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Bereicherungsverbot. Der Geschädigte könne bei Überschreiten der 130%-Grenze, sei dies wie bei 1,1 % im vorliegenden Fall auch denkbar knapp, nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert verlangen.

Weitere Informationen aus den Gründen:

... Darüber hinaus findet das Wahlrecht des Geschädigten seine Schranke an dem Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern. Da das Integritätsinteresse des Geschädigten, das auf Grund der gesetzlich gebotenen Naturalrestitution Vorrang genießt, nicht durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Bereicherungsverbot verkürzt werden darf, kann der Geschädigte zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens sowohl die tatsächlich aufgewendeten als auch die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter benutzt (vgl. BGHZ 115, 364). Der hohe Stellenwert des Integritätsinteresses rechtfertigt es sogar, dass der Geschädigte für die Reparatur des ihm vertrauten Fahrzeugs Kosten aufwendet, die einschließlich des etwaigen Minderwerts den Wiederbeschaffungswert bis zu einer regelmäßig auf 130 % zu bemessenden „Opfergrenze“ übersteigen. Dieser Schwellenbetrag ist vorliegend indes überschritten. Zwar stellt die „130-%o-Grenze“ keine „starre Grenze“ dar, sondern lässt eine Berücksichtigung der „Besonderheiten des Einzelfalles“ zu (vgl. 8GHZ 115, 364ff.; BGH NJW 1992, 1618). Sie kann also unter- und überschritten werden. Zudem ist die Grenze vorliegend nur unwesentlich überschritten, da die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nur um 131,11 % übersteigen. Die Einführung der „130 %-Grenze“ sollte indes die Schadensabrechnungspraxis vereinfachen. Ein Abweichen von ihr ist daher nur geboten, wenn außergewöhnliche Besonderheiten des Einzelfalles dies erfordern. Solche Umstände sind nicht gegeben. Zwar weist das bereits 1991 erstzugelassene klägerische Fahrzeug eine Kilometergesamtleistung von lediglich 57.414 km auf und wurde erst 2004 komplett neu lackiert. Auch kann dahinstehen, ob es sich in einem besonders guten Allgemeinzustand befand. Diese Umstände sind nicht so außergewöhnlich, dass sie eine Abweichung von der für die Praxis entwickelten 130 %-Grenze, gebieten würden. Das Fahrzeug des Klägers ist gerade kein Oldtimer. Es kommt auch nicht darauf an, ob er es persönlich als ein Liebhaberfahrzeug betrachtet. Letztlich handelt es sich in objektiver Hinsicht lediglich um ein ggf. besonders gut gepflegtes, wenig genutztes Durchschnittsmodell einer gängigen Automarke. ...

AG Hanau, Urteil vom 11.08.2009, AZ: 31 C 1511/08

Für die Frage, ob die Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert (und damit im Anwendungsbereich der 130 %-Regel) liegen, ist auf die Reparaturkosten brutto abzustellen.

Erläuterungen:

Wenn die Kosten einer Reparatur über dem Wiederbeschaffungswert aber unter einer Grenze von 130 % dieses Wiederbeschaffungswertes liegen, kann der Geschädigte nur dann Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn die Reparatur konkret durchgeführt wird. Ansonsten wird ihm nur der so genannte Wiederbeschaffungsaufwand, also Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert erstattet.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Reparatur macht regelmäßig dann keine Probleme, wenn der Reparaturaufwand per Rechnung nachgewiesen wird. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, eine Reparatur in Eigenregie durchzuführen und anschließend per gutachterlicher Bestätigung nachzuweisen, dass diese Reparatur erfolgt ist. In diesem Fall sind die Reparaturkosten netto zu ersetzen. Der Umfang der Reparatur muss dann aber dem Umfang entsprechen, der zuvor in einem Sachverständigengutachten festgestellt wurde. Gerade das war hier nicht der Fall, so dass die Versicherung nur den Wiederbeschaffungsaufwand ersetzen wollte.

Der Geschädigte berief sich darauf, dass die im Gutachten kalkulierten Reparaturkosten gar nicht über dem Wiederbeschaffungswert (hier 2.700,00 €), weil sie lediglich netto (hier 2.450,00 €) zu berücksichtigen seien. Bei Reparaturkosten unter dem Wiederbeschaffungsaufwand sind keine Nachweise über den Aufwand durchgeführter Reparaturen, sondern lediglich der Nachweis der mindestens 6-monatigen Weiternutzung erforderlich. Das AG Hanau urteilte jedoch, dass hier nicht die Netto-, sondern die Bruttoreparaturkosten maßgeblich seien. Die lägen mit knapp 2.900,00 € über dem Wiederbeschaffungswert, der Nachweis der Reparatur im Umfang des Gutachtens sei erforderlich.

Aus den Gründen:

... Der Klägerin steht gegen die Beklagte als Gesamtschuldner aufgrund des Unfallereignisses vom 26.04.2008 kein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 328,28 € zu.

Ein solcher Anspruch ist gern. § 249 BGB der Höhe nach nicht mehr gegeben, nachdem die Beklagte zu 3. unter Zugrundelegung unstreitig sachverständigenseits festgestellter Nettoreparaturkosten von 2.448,20 € entsprechend brutto 2.913,36 € und einem Wiederbeschaffungsaufwand von 2.120,00 € aus einem Wiederbeschaffungswert von 2.700,00 € abzüglich Restwert 580,00 € den Betrag des Wiederbeschaffungsaufwandes in Höhe von 2.120,00 € gezahlt hat.

Dabei ist zwischen den Parteien in tatsächlicher Hinsicht weiter unstreitig, dass die Klägerin das Fahrzeuge privat fachgerecht, nicht jedoch mit dem Aufwand des Sachverständigengutachten s, repariert hat und weiter genutzt hat.

In seiner Rechtsprechung zu dem gern. § 249 BGB der Höhe nach zu ersetzenden Fahrzeugschaden hebt der Bundesgerichtshof ständig darauf ab, dass der Zustand wiederherzustellen ist, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne Schadensereignis entspricht; wobei das Wirtschaftlichkeitspostulat in Wechselwirkung zum Bereicherungsverbot steht, wobei wiederum das Integritätsinteresse des Geschädigten aufgrund der gesetzlich gebotenen Naturalrestitution Vorrang genieße (BGH, Urteil vom 29.04.2003, in NJW 2003, 2085 ff.).

In dieser Entscheidung kommt der Bundesgerichtshof für die Konstellation, dass eine Reparatur tatsächlich durchgeführt wird, die das Fahrzeug fahrtüchtig und verkehrssicher macht und das Fahrzeug vorn Halter weiter genutzt wird (in der Regel mindestens sechs Monate) zu dem Ergebnis, dass der zu ersetzende Schadensbetrag sich nach den vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten richtet, soweit diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt und dass der Restwert und die Qualität der durchgeführten Reparatur keine Berücksichtigung finden; erst die Unverhältnismäßigkeit bilde die Grenze (BGH a.a.O.).

Dieser Entscheidung ist noch nicht eindeutig zu entnehmen, ob der Bundesgerichtshof seiner Berechnung die Brutto oder Nettoreparaturkosten nach der Schätzung des Sachverständigen zugrunde legt.

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 03.03.5009 - VI ZR 100/08 - SP 2009, 186 getroffen.

Dort wird ausgeführt:

„Liegt danach - wie hier - der vorn Sachverständige geschätzte Bruttoreparaturkostenbetrag über dem Wiederbeschaffungswert, kann eine Reparatur nur dann noch als wirtschaftlich vernünftig angesehen werden, wenn sie von dem Integritätsinteresse des Geschädigten geprägt ist.

Hierzu muss sie fachgerecht und in dem vom Sachverständigen ermittelten Umfang durchgeführt werden.“

In seiner Rechtsprechung zu einem über 100 % des Wiederbeschaffungswertes hinausgehenden zu ersetzenden Integritätsinteresses hat der Bundesgerichtshof bereits festgelegt, dass die 130 %-Grenze nicht überschritten werden darf und im Falle eines Überschreitens auch nicht der Differenzbetrag von 100-130 % zu ersetzen ist, weil eine Aufspaltung in einen wirtschaftlich vernünftigen und einen wirtschaftlich unvernünftigen Reparaturanteil unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes als Maßstab des § 249 BGB nach der BGH-Rechtsprechung nicht stattfinden dürfe.

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat für den vorliegenden Fall zur Konsequenz, dass die Klage abzuweisen ist, weil die vom Sachverständigen festgestellten Bruttoreparaturkosten mit 2.913,36 € den Wiederbeschaffungswert von 2.700,00 € um 108 % übersteigen und die, wenngleich fachgerechte, Reparatur schon nach dem Vortrag der Klägerin nicht die vorn Sachverständigen ermittelten Positionen insgesamt umfasst. ...

AG München, Urteil vom 20.05.2009, AZ: 345 C 4756/09

Wenn die gutachterlich geschätzten Reparaturkosten die 130%-Grenze übersteigen, sei diese Überschreitung auch verhältnismäßig geringfügig, hat der Geschädigte lediglich Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwands.

Erläuterungen:

Die so genannte 130 %-Grenze wird von vielen Unfallgeschädigten als willkürlich empfunden. Liegt der Schaden gerade so unter dieser „magischen Grenze“ von Wiederbeschaffungswert plus 30%, darf man das alte Auto behalten, die an sich unwirtschaftliche Reparatur wird durch die gegnerische Versicherung gezahlt. Liegt der voraussichtliche Reparaturaufwand aber darüber, und sei dies auch denkbar knapp, zieht die Versicherung vom Wiederbeschaffungswert auch noch den Restwert ab. Egal, ob das Auto trotzdem behalten und gegebenenfalls repariert wird. Ein Unterschied von 20 Euro an Reparaturkosten kann bei einem durchschnittlichen Schaden leicht zu einer Differenz in der gezahlten Schadenersatzsumme von 5.000,- € und mehr führen.

Im vorliegenden Fall musste das Amtsgericht München einen Geschädigten darüber aufklären, dass 130% wirklich 130% sind. Und nicht 131,7%. Die so genannten „Opfergrenze“ von 130% lag in diesem Fall wegen des Wiederbeschaffungswerts von 5.500,- € bei genau 7.150,- €. Die Bruttoreparaturkosten wurden jedoch durch einen Sachverständigen mit 7.243,46 € beziffert.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Gericht anders hätte entscheiden müssen, wenn in einem Gutachten zunächst Reparaturkosten von weniger als 7.150,- € errechnet worden wären und sich im Nachhinein herausgestellt hätte, dass die Reparaturkosten tatsächlich höher liegen. Das wäre ein Fall des so genannten „Prognoserisikos“ gewesen. Dieses Risiko, dass ordnungsgemäß geschätzte Reparaturkosten am Ende doch höher liegen als prognostiziert, liegt beim Schädiger. Das heißt: eine Reparatur, die teurer wird als gedacht, muss die gegnerische Versicherung dennoch bezahlen.

Aus den Gründen:

... Der Grenzwert von 130% des Wiederbeschaffungswerts ist vorliegend überschritten.

Dabei verfängt vorliegend auch nicht der Einwand des Klägers, dass die 130%-Grenze lediglich um etwa 1,7 % überschritten wurde. Dies entspricht mithin einem Betrag in Höhe von EUR 93,46. Von einer geringfügigen Überschreitung kann daher, anders als in der vom Kläger zitierten Entscheidung des LG Dresden (Urteil vom 30.06.2005 – 7 S 139/05), nicht gesprochen werden. In der Entscheidung des LG Dresden wurde die 130%-Grenze lediglich um einen Betrag von etwa EUR 1,00 überschritten. Dieser minimale Betrag ist mit dem hier überschießenden Betrag von EUR 93,46 nicht vergleichbar. Bei letzterem handelt es sich nicht um einen bloßen Bagatellbetrag. Ein Bagatellbetrag ist allenfalls bis zu einem Wert von EUR 25,00 zu bejahen.

Nach Auffassung des Gerichts besteht vorliegend auch keine Veranlassung, die von der Rechtsprechung etablierte Grenze von 130% weiter auszudehnen. Durch die Gewährung eines 30%-igen Integritätszuschlags wird dem Vorrang der Naturalrestitution und dem darin einfließenden Affektionsinteresse des Klägers an seinem Fahrzeug hinreichend Rechnung getragen. Jede andere

Ansicht würde zu einer Ausuferung des § 251 Abs. 1 BGB und Unterlaufung des § 251 Abs. 2 S. 1 BGB führen.

Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der Entwicklung des Gebrauchtwagenmarkts die Gewährung eines Integritätszuschlags ohnehin zu bezweifeln. Das Argument, das für den Integritätszuschlag angeführt wird, die größere Sicherheit und Vertrautheit mit dem bisherigen Fahrzeug, ist bei einem Unfallwagen mit wirtschaftlichem Totalschaden zu relativieren. Denn aufgrund des Unfallschadens lässt sich die Identität des Fahrzeugs nur eingeschränkt wieder herstellen, zumal andernfalls der Ersatz des merkantilen Minderwerts überflüssig wäre. Ferner wird das besondere und legitime Sicherheitsbedürfnis bei der Bestimmung des Wiederbeschaffungswerts regelmäßig dadurch berücksichtigt, dass der Preis bei einem seriösen Gebrauchtwagenhändler nach gründlicher technischer Überprüfung und mit Werkstattgarantie zugrunde gelegt wird (*Schiemann* in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2005, § 249 Rn. 234). ...

AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 25.03.2013, AZ: 4 C 1029/12 Prognoserisiko bei der 130 %-Grenze

Hintergrund:

Das Fahrzeug des Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt, wobei die Einstandspflicht der Beklagten (regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung) unstreitig war. Die Reparaturkosten bewegten sich im Rahmen der 130 %-Grenze. Die Beklagte regulierte auf Totalschadenbasis. Der Kläger machte vor dem AG Schwäbisch Gmünd ein Anspruch auf restliche Reparaturkosten inklusive Abschleppkosten, Vorhaltekosten für 22 Tage sowie die Sachverständigengebühren für die Nachbesichtigung des reparierten Fahrzeugs geltend, wobei die Reparaturkosten nach durchgeführter Reparatur die 130 %-Grenze überschritten.

Der Kläger war der Ansicht, aufgrund der Prognose des Sachverständigen habe er sich zur Reparatur entscheiden dürfen.

Die Beklagte ist der Ansicht, aufgrund der Überschreitung der 130 %-Grenze bestehe nur Anspruch auf die vorgenommene Totalschadenabrechnung, da die 130 %-Grenze überschritten worden ist.

Aussage:

Das AG Schwäbisch Gmünd entschied: Die Klage ist begründet.

Da die prognostizierten Reparaturkosten die Grenze von 130 % nicht überschritten haben, sei das Fahrzeug des Klägers reparaturwürdig gewesen. Die Überschreitung der 130 %-Grenze bei tatsächlicher Reparatur gehe zulasten der Beklagten. Der Sachverständige sowie die Reparaturfirma seien keine Erfüllungsgehilfen des Klägers im Hinblick auf seine Schadenminderungspflicht, sodass ein etwaiges Verschulden des Sachverständigen oder der Reparaturwerkstatt dem Kläger nicht zuzurechnen sei. Darüber hinaus lehnte das Gericht ein Verschulden des Sachverständigen hier ab.

Da der Sachverständige nach durchgeführter Reparatur bestätigt hat, dass diese sach- und fachgerecht erfolgt ist, waren nach Ansicht des AG Schwäbisch Gmünd die Reparaturkosten vollumfänglich zu erstatten. Auch den erforderlichen Weiternutzungswillen sah das AG Schwäbisch Gmünd als vorhanden an. Der Kläger habe schriftlich gegenüber der Beklagten erklärt, das Fahrzeug weitere sechs Monate entsprechend der Rechtsprechung des BGH nutzen zu wollen. Auch die Tatsache, dass kurze Zeit nach der Reparatur das Fahrzeug einen weiteren Totalschaden erlitten hat und nunmehr durch den Kläger nicht weiter genutzt wird, stehe dem nicht entgegen. Maßgeblich sei der ursprünglich vorhanden gewesene Nutzungswille.

Das AG Schwäbisch Gmünd sprach dem Kläger überdies Vorhaltekosten für die Zeit vom Unfall bis zur Fertigstellung der Reparatur zu, ebenso wie die Sachverständigengebühren für die Nachbesichtigung.

Praxis:

Da der Geschädigte eines Verkehrsunfalls oftmals den Wunsch hat, das ihm vertraute Fahrzeug zu reparieren und zu erhalten, gestattet die Rechtsprechung die Durchführung der Reparatur bis zu einer Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes.

Hierbei ergeben sich jedoch immer wieder Streitfragen – wie zum Beispiel, ob eine Teilreparatur genügt, die sich im Rahmen der 130 %-Grenze bewegt, oder ob eine Komplettreparatur notwendig ist. Ebenso streitig ist die Frage, ob eine Reparatur mit Gebrauchtteilen ausreichend ist oder Neuteile verwendet werden müssen.

Die Rechtsprechung hierzu ist umfangreich, sodass es für den Geschädigten ratsam ist, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, sollte eine Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze gewünscht sein.

2. Integritätsinteresse

BGH, Beschluss vom 26.05.2009, AZ: VI ZB 71/08

Der Anspruch auf Begleichung der vollen Reparaturkosten bis zur Höhe von 130% des Wiederbeschaffungswertes ist sofort nach Durchführung der Reparatur fällig, nicht erst nach Ablauf einer 6-Monats-Frist.

Erläuterungen:

Der BGH bestätigt in diesem Kostenbeschluss noch einmal auf prägnante Weise seine Rechtsprechung zur Fälligkeit der Reparaturkosten bei den so genannten 130%-Fällen. Grundsätzlich wurde die Frage mit der BGH-Entscheidung vom 18.11.2008 (AZ: VI ZR 22/08) geklärt: Die gegnerische Haftpflichtversicherung muss bei der vollständigen und fachgerechten Reparatur eines Fahrzeugschadens bis zu einer Höhe von 130 % der Reparaturkosten die konkret abgerechneten Reparaturkosten sofort bezahlen. Der Geschädigte darf nicht mit dem Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert) abgespeist werden und auf den Restbetrag 6 Monate warten.

Anderenfalls, so der BGH, sei die Funktion der 130 %-Regel in Gefahr. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es nämlich nicht zuletzt, wirtschaftlich leistungsschwächeren Fahrzeugbesitzern das Festhalten an Ihrem liebgewonnenen Wagen zu ermöglichen. Wenn, wie es im Sinne der Haftpflichtversicherungen gewesen wäre, die gesamten Reparaturkosten erst nach 6 Monaten fällig wären, müsste der Unfallgeschädigte einen erheblichen Teil der Reparaturkosten vorstrecken. Das dürfte in vielen Fällen den Geschädigten nicht möglich sein. Sie müssten den beschädigten Wagen verkaufen.

Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Versicherung, den Differenzbetrag zurückzufordern, wenn das Fahrzeug innerhalb der 6-Monats-Frist durch den Geschädigten verkauft wird. In diesem Falle wird der Restwert realisiert, eine Abrechnung auf der Basis des Wiederbeschaffungsaufwandes ist also zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 07.06.2005, AZ: VI ZR 192/04).

Weitere Informationen aus den Gründen:

... Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts war auch der Anspruch des Klägers auf Ersatz der restlichen Reparaturkosten von Anfang an in vollem Umfang begründet. Wie der Senat nach Erlass des angefochtenen Kostenbeschlusses entschieden hat, wird im Falle einer vollständigen und fachgerechten Reparatur eines Fahrzeugschadens, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130 %-Grenze liegt, der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig (Senatsbeschluss vom 18. November 2008 - VI ZB 22/08 - VersR 2009, 128).
...

BGH, Beschluss vom 18.11.2008, AZ: VI ZR 22/08

Zur Fälligkeit der Reparaturkosten bei Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze

Leitsatz:

Lässt der Geschädigte den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130 %-Grenze liegt, vollständig und fachgerecht reparieren, so wird der Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig.

Anmerkung RA Fuchs:

Mit Beschluss vom 18.11.2008 hat der Bundesgerichtshof dem Regulierungsverhalten – insbesondere der HUK-Coburg – ein Ende gesetzt, die in der Vergangenheit bei Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze zuerst einmal nur Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert zahlt und dem Geschädigten vertröstete, den Restbetrag nach sechs Monaten zu zahlen. Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass die Reparaturkosten bei Durchführung der Reparatur sofort fällig sind.

Zu Recht weist der BGH darauf hin, dass ein Geschädigter durch den Schädiger in die Lage versetzt werden muss, vollständige Wiederherstellung des früheren Zustandes zu erreichen. Würde es dabei

verbleiben, dass der Geschädigte die Reparaturkosten über 6 Monate vorfinanzieren muss, dann wäre die Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze faktisch ausgeschlossen. Gerade durch die Entscheidung das Fahrzeug reparieren zu lassen, macht der Geschädigte im Übrigen seinen Nutzungswillen deutlich und dem Versicherer steht es selbstverständlich frei, die sofortige Zahlung unter den Vorbehalt der Rückforderung zu setzen, falls das Fahrzeug vor Ablauf von 6 Monaten veräußert wird. Die 6monatige Nutzungsdauer gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Ausnahmen sind denkbar beispielsweise für den Fall, dass der Geschädigte arbeitslos wird oder ein weiteres Schadenereignis eintritt.

Sollte ein Versicherer nach wie vor die Zahlung der vollen Reparaturkosten ablehnen, sollte auf die Entscheidung des BGH vom 18.11.2008 unter Erwähnung des Aktenzeichens verwiesen werden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass der Kfz-Betrieb gut beraten ist, wenn er den Kunden darauf hinweist, dass im Rahmen der 130 %-Grenze es grundsätzlich erforderlich ist, dass das Fahrzeug noch 6 Monate nach Durchführung der Reparatur genutzt wird, schon um auszuschließen, dass dem Reparaturbetrieb im Nachhinein ein Beratungsverschulden vorgeworfen wird.

Klar sollte auch sein, dass ein Schaden im Rahmen der 139 %-Grenze nie ohne einen Sachverständigen aufgenommen werden sollte, schon um als Reparaturbetrieb das Prognoserisiko nicht selbst übernehmen zu müssen.

In jedem Fall ist zu raten, noch offene Beträge unter Hinweis auf den Beschluss schnellstmöglich zzgl. Zinsen einzufordern.

BGH, Urteil vom 22.04.2008, AZ: VI ZR 237/07

Definition des Integritätsinteresses bei Reparatur innerhalb der so genannten 130 %-Grenze

Leitsatz:

Der Geschädigte kann auch nach einer vollständigen und fachgerechten Reparatur zum Ausgleich eines Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigt, Reparaturkosten im Regelfall nur verlangen, wenn er das Fahrzeug nach dem Unfall sechs Monate weiter nutzt.

BGH, Urteil vom 27.11.2007, AZ: VI ZR 56/07

Definition des Integritätsinteresses bei Reparatur innerhalb der so genannten 130 %-Grenze

Leitsatz:

Der Geschädigte kann zum Ausgleich eines Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigt, Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert minus Restwert) auch bei voll-ständiger und fachgerechter Reparatur im Regelfall nur verlangen, wenn er das Fahrzeug nach dem Unfall sechs Monate weiter nutzt (im Anschluss an das Urteil vom 13. November 2007, AZ: VI ZR 89/07, z. V.b.).

BGH, Urteil vom 13.11.2007, AZ: VI ZR 89/07

Definition des Integritätsinteresses bei Reparatur innerhalb der so genannten 130 %-Grenze

Leitsatz:

Der Geschädigte, der Ersatz des Reparaturaufwands über dem Wiederbeschaffungswert verlangt, bringt sein für den Zuschlag von bis zu 30 % ausschlaggebendes Integritätsinteresse regelmäßig dadurch hinreichend zum Ausdruck, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt.

Im Regelfall wird hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten anzunehmen sein, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Anmerkung RA Fuchs:

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Definition des Integritätsinteresses im Rahmen der Reparatur in den so genannten 130 %-Fällen bestätigt seine Rechtsprechung zum Integritätsinteresse (zuletzt BGHZ 168, 43 ff, Urteil vom 23.05.2006, AZ: VI ZR 192/05).

Die Bedingungen für die Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze sind seit Jahrzehnten unverändert. Offen war bislang lediglich die Frage, wie lange der Geschädigte nach fachgerecht durchgeführter Reparatur das Fahrzeug weiter nutzen muss.

Nachdem der Bundesgerichtshof in einem so genannten eindeutigen Reparaturschaden das Integritätsinteresse für den Fall der Nichtreparatur bereits mit einer Weiternutzung von 6 Monaten definiert hat, war naheliegend, dass auch im Rahmen der Reparatur in den so genannten 130 %-Fällen das Integritätsinteresse nicht anders definiert werden würde.

In dem entschiedenen Fall hatte der Geschädigte sein Fahrzeug bereits nach 4 Wochen nach Abschluss der Reparatur veräußert, ohne belegen zu können, dass er zum Zeitpunkt der Reparaturauftragserteilung die Absicht hatte, das Fahrzeug weiter zu nutzen.

Der Bundesgerichtshof stellt nun klar, dass nach wie vor entscheidend der Zeitpunkt der Reparaturauftragserteilung ist. Die weitere Nutzung des Fahrzeuges über einen Zeitrahmen von 6 Monaten hat jedoch Indizwirkung dafür, dass tatsächlicher Nutzungswille bestand.

Offenbar hatte der Geschädigte in dem nun entschiedenen Fall vorgetragen, dass ihm 4 Wochen nach der Reparatur ein attraktives Kaufangebot unterbreitet worden sei.

Im Verfahren hatte der Kläger jedoch keine näheren Angaben zum Inhalt des Kaufangebotes vorgetragen, so dass der Geschädigte darlegungs- und beweispflichtig blieb.

Zutreffend weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass keine Veranlassung besteht, das Integritätsinteresse vorliegend anders zu bewerten, so dass er die Nutzungsdauer, die üblicherweise als Nachweise für konkret vorhandenen Nutzungswillen ausreicht, mit 6 Monaten angegeben hat.

Mit der Entscheidung hat der Bundesgerichtshof jedoch keinesfalls festgestellt, dass der Schädiger die Reparaturkosten erst nach Ablauf von 6 Monaten zu zahlen hat, vielmehr führt der Bundesgerichtshof aus, dass an den Nachweis des Weiternutzungswillens nur maßvolle Anforderungen zu stellen sind.

Man wird also, ohne dass der Bundesgerichtshof dies hier entscheiden musste, davon ausgehen können, dass der Schädiger gegebenenfalls einen Rückforderungsanspruch gegen den Geschädigten hat, falls dieser ohne Grund sein Fahrzeug vor Ablauf von 6 Monaten veräußert.

OLG Celle, Urteil vom 02.12.2009, AZ: 14 U 123/09

Auch bei der Beschädigung eines LKW-Anhängers kann der Geschädigte ein Integritätsinteresse haben und somit Reparaturkosten bis zu 130 %-Grenze des Wiederbeschaffungswertes erstattet verlangen.

Erläuterungen:

Dem vom OLG Celle mit Urteil vom 02.12.2009 entschiedenen Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Bei einem Verkehrsunfall wurde der Sattelzug des Klägers beschädigt. Der Kläger hat den Schaden sowohl an der Zugmaschine als auch am Sattelaufleger reparieren lassen und nutzt den Sattelzug nunmehr weiter. Die Reparaturkosten für die Zugmaschine bezahlte die beklagte Versicherung vollständig, für den Sattelaufleger zahlte sie lediglich den vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungsaufwand. Mit seiner Klage verlangt der Kläger die restlichen Reparaturkosten für den Sattelaufleger, die sich im Rahmen der 130 %-Grenze bewegten. Die beklagte Versicherung lehnte die Zahlung mit dem Hinweis ab, die Reparatur sei wirtschaftlich unsinnig gewesen, dem Kläger stehe ein besonderes Integritätsinteresse nicht zu, da der Sattelaufleger nicht mit einem Kfz vergleichbar sei.

Das OLG Celle war anderer Ansicht: Es sah keine Veranlassung, für den Sattelaufleger andere Maßstäbe gelten zu lassen als bei einem Pkw oder Lkw. Für das Integritätsinteresse des Klägers sei nicht maßgeblich, ob der Sattelaufleger einen Motor oder ein Getriebe habe. Vielmehr komme es auf die besondere technische Zuverlässigkeit sowie die Beherrschung abstrakter Risiken im Straßenverkehr an.

Darüber hinaus habe der Kläger dargelegt, dass der Sattelaufleger über eine Sonderausstattung verfüge, die nicht marktüblich sei, sondern speziell eingebaut. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass gerade bei Gegenständen, deren Wert sich aus ihrer Gebrauchstauglichkeit und Anwendungsvertrautheit ergebe, die fachgerechte Reparatur der vertrauten Sache dem Integritätsinteresse eines Klägers mehr zu Gute komme als eine Ersatzbeschaffung, da die Reparatur Umbauten nicht erforderlich mache und die gewohnte Nutzung ermögliche.

Da die Reparaturkosten die 130 %-Grenze nicht überschritten und der Anhänger über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten weiter genutzt wurde, sprach das OLG Celle dem Kläger die restlichen Reparaturkosten zu.

OLG Celle, Urteil vom 22.01.2008, AZ: 5 W 102/07

Der Geschädigte dokumentiert sein Integritätsinteresse im Rahmen der 130 %-Grenze dadurch, dass er seinen Wagen in einer Fachwerkstatt mit einem entsprechenden tatsächlich angefallenen Reparaturkostenaufwand reparieren lässt. Eine sechsmonatige Weiternutzung des Fahrzeugs ist dazu nicht erforderlich.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat den unfallbeschädigten Wagen in einer Fachwerkstatt reparieren lassen und die Reparaturkosten in voller Höhe beglichen. Diesen Vortrag der Klägerin hatten die Beklagten nicht bestritten.

In einem solchen Fall ist auf ein Integritätsinteresse, das durch eine sechsmonatige Weiternutzung dokumentiert werden muss, nicht abzustellen. Die Beklagten übersehen, dass die entsprechenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Fällen ergangen sind, in denen der Geschädigte fiktive Reparaturkosten geltend gemacht hat. In den von den Beklagten genannten Fällen waren – auch wenn das Fahrzeug tatsächlich repariert worden war – nicht die Reparaturkosten tatsächlich angefallen, sondern der Geschädigte begehrte eine Abrechnung auf Gutachterbasis. Die Fälle einer fiktiven Reparaturkostenabrechnung sind jedoch anders zu beurteilen als die Fälle, in denen der Geschädigte sein Fahrzeug in einer Fachwerkstatt reparieren lässt und die Reparaturkosten in voller Höhe bezahlt.

In einem solchen Fall besteht ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der Reparaturkosten, solange sie nicht den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 % übersteigen (130 %-Grenze). Sein Integritätsinteresse hat der Geschädigte in diesen Fällen dadurch dokumentiert, dass er den Wagen in einer Fachwerkstatt mit einem entsprechenden tatsächlich angefallenen Reparaturkostenaufwand hat reparieren lassen. Einer weiteren „Bestätigung“ seines Integritätsinteresses durch Weiternutzung bedarf es in diesen Fällen nicht. ...

... Auch die neueste Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu diesem Problemkreis vom 27. November 2007 (AZ: VI ZR 56/07) besagt nichts anderes, denn auch dort hatte der Geschädigte als Schadensersatz die lediglich geschätzten, also fiktiven Reparaturkosten geltend gemacht, sein Fahrzeug jedoch in Eigenregie repariert. Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist mit dem vorliegenden Fall ebenfalls nicht vergleichbar. ...

OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.05.2011, AZ: I-1 U 144/10 130 %-Abrechnung und Weiternutzung

Hintergrund:

Am 10.09.2008 erlitt der Kläger einen Verkehrsunfall. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten, Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, stand fest.

Der Kläger beauftragte einen Sachverständigen mit der Ermittlung des Fahrzeugschadens. Die Reparaturkosten betragen laut Gutachten 16.712,71 € brutto. Der Wiederbeschaffungswert wurde mit 13.006,76 € brutto (differenzbesteuert) ermittelt. Die 130 %-Grenze lag somit bei 16.908,78 €. Als Restwert wurde ein Betrag in Höhe von 5.800,00 € brutto ermittelt, wobei der Mehrwertsteueranteil 19 % betrug.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, was unstreitig blieb. Die Reparatur kostete 16.865,31 € brutto. Die Reparaturkosten lagen also unterhalb der 130 %-Grenze. Allerdings erwarb der Kläger bereits im Dezember 2008, also ca. zwei Monate nach dem Verkehrsunfall, ein Ersatzfahrzeug. Seinen Pkw überließ er einem Dritten, welcher die laufenden Kosten für das reparierte Fahrzeug übernahm und auf welchen das Fahrzeug auch zugelassen wurde.

Sodann trug der Kläger vor Gericht vor, er habe am 09.12.2009 sein verunfalltes Fahrzeug wieder in Besitz genommen und seitdem weiter genutzt. Der Kläger begehrte vor diesem Hintergrund die konkreten Reparaturkosten im Rahmen der 130 %-Rechtsprechung, hilfsweise die Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes (13.006,76 € brutto) ohne Abzug des gutachterlich ermittelten Restwertes.

Vor dem Landgericht verlor der Kläger vollumfänglich. Die hiergegen beim OLG Düsseldorf eingelegte Berufung des Klägers war ebenfalls erfolglos.

Aussage:

Das OLG stellte fest, dass der Geschädigte ausnahmsweise nur dann Ersatz der konkreten Reparaturkosten bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes verlangen kann, wenn er das Fahrzeug sach- und fachgerecht, insbesondere vollständig reparieren lässt und sodann dieses Fahrzeug mindestens noch sechs Monate weiter nutzt.

Hintergrund dieser Ausnahme sei, dass dem Geschädigten sein Fahrzeug in besonderer Weise vertraut sei, er insbesondere wisse, wie dieses ein- und weitergefahren, gewartet und sonst behandelt worden wäre, ob und welche Mängel dabei aufgetreten und auf welche Weise sie behoben worden seien. Mit einer Ersatzbeschaffung auf dem Gebrauchtwagenmarkt sei damit dem Geschädigten nicht in gleicher Weise gedient.

Nach den Ausführungen des OLG ist also dieses besondere Integritätsinteresse des Geschädigten zu berücksichtigen, sodass dieser, obwohl die Abrechnung auf Basis konkreter Reparaturkosten eigentlich unwirtschaftlich ist, diese Abrechnungsvariante verlangen kann. Dies gilt allerdings nur dann, wenn er sein Integritätsinteresse durch Weiternutzung des Fahrzeuges für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dokumentiert.

Diese Voraussetzung lag allerdings im konkreten Fall nach Ansicht des OLG Düsseldorf gerade nicht vor. Die Weiternutzung müsse zwar nicht unbedingt durch den Geschädigten selbst erfolgen. Habe der Geschädigte etwa das Fahrzeug bereits vor dem Unfall regelmäßig Dritten (z. B. Familienangehörigen) überlassen, so dürfte eine Weiternutzung in entsprechender Weise zur Bejahung des Nachweises des besonderen Integritätsinteresses genügen.

Im konkreten Fall war es allerdings anders. Das Fahrzeug wurde nach der Reparatur **erstmals** einem Dritten überlassen. Auf diesen wurde das Fahrzeug auch zugelassen und der Dritte übernahm auch die laufenden Kosten. Damit war belegt, dass die Vertrautheit mit dem Fahrzeug für den Kläger im Zusammenhang mit der beauftragten Reparatur keine Rolle gespielt hatte.

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf sei der Fall mit demjenigen vergleichbar, bei welchem der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur - vorzeitig - veräußere. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass der Kläger das Fahrzeug angeblich nach einem Jahr vereinbarungsgemäß wieder übernommen habe und seitdem nunmehr auch insgesamt über sechs Monate weitergenutzt habe. Dieser Umstand vermöge nicht zu belegen, dass der Kläger bei Vornahme der Reparatur Wert auf den Erhalt des ihm anvertrauten Fahrzeuges gelegt habe.

Auch die hilfsweise begehrten Reparaturkosten in Höhe bis zum Wiederbeschaffungswert sprach das OLG Düsseldorf nicht zu. Zwar spricht der BGH Reparaturkosten auch oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) zu, sofern der Geschädigte sein Fahrzeug teilreparieren lässt. Der Geschädigte erhalte dann unter Umständen Reparaturkosten begrenzt durch den Wiederbeschaffungswert ersetzt. Auch diese Abrechnungsvariante setze allerdings voraus, dass der Geschädigte sein Integritätsinteresse regelmäßig durch eine mindestens sechsmonatige Weiternutzung beweise (BGH-NJW 2005, 1110).

Da der Kläger sein Integritätsinteresse durch Weiternutzung nicht nachweisen konnte und das OLG Düsseldorf die sechsmonatige Weiternutzung nach Rückerhalt des Fahrzeuges nicht gelten ließ, wurde die Berufung vollumfänglich zurückgewiesen.

Praxis:

Zu den Abrechnungsmöglichkeiten des Fahrzeugschadens des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall ergingen unzählige Entscheidungen des BGH. Hier ist es in der Praxis oft schwer den Überblick zu behalten. Selbst erfahrene Rechtsanwälte sind hier vor Irrtümern nicht sicher.

Die Wahl der falschen Abrechnungsvariante bzw. ein falsches Vorgehen nach einem Verkehrsunfall im Hinblick auf die Behebung des Fahrzeugschadens kann dem Geschädigten allerdings sehr viel Geld kosten. Anwaltliche Hilfe von Anfang an ist dringend anzuraten.

Aus Anlass der Entscheidung des OLG Düsseldorf wird noch einmal auf eine besondere Abrechnungsvariante des Geschädigten hingewiesen.

Für den Fall, dass die durch den Sachverständigen prognostizierten Reparaturkosten (zuzüglich einer eventuellen Wertminderung) innerhalb der 130 %-Grenze liegen, kann nach einer Entscheidung des BGH vom 08.12.2009 der Geschädigte auch bei einer bloßen Teilreparatur die konkreten Reparaturkosten ersetzt verlangen. Dies allerdings begrenzt auf die Höhe des Wiederbeschaffungswerts.

Dann muss allerdings der Geschädigte nachweisbar wertmäßig in einem Umfang repariert haben, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt bzw. es müssen konkrete Reparaturkosten in einer Höhe angefallen sein, welche den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt (BGH, Urteil vom 08.12.2009, VI ZR 119/09).

Auch die 6-monatige Weiternutzung ist selbstverständlich Voraussetzung für diese Abrechnungsvariante.

Noch nicht entschieden hat der BGH die Konstellation, dass die durch den Sachverständigen prognostizierten Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung bereits von Anfang an über der 130 %-Grenze liegen.

Es bleibt abzuwarten ob auch in diesem Fall dem Geschädigten durch die gegnerische Haftpflichtversicherung die Reparaturkosten bei Teilreparatur bis zum Wiederbeschaffungswert erstattet werden.

Weitere Urteile:

OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2009, AZ: 1 W 41/08

OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.03.2008, AZ: I-1 W 6/08

OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.06.2008, AZ: 12 W 24/08

Der Geschädigte hat einen fälligen Schadenersatzanspruch in Höhe der angemessenen Reparaturkosten sobald er einen entsprechenden Kostennachweis führt. Er muss nicht über einen Zeitraum von 6 Monaten in Vorleistung treten.

Aus den Gründen:

... Die Schadensersatzforderung des Klägers aus dem Verkehrsunfall vom 12. Februar 2007 war bereits bei Klageerhebung fällig, § 823 Abs. 1, 249, 271 BGB, § 7 Abs. 1 STVG, § 3 Pflichtversicherungsgesetz. Dem Kläger stand aufgrund der Unfallbeschädigung durch die Beklagte zu 1) ein Schadensersatzanspruch zu, der unter anderem die Kosten für die Reparatur seines beschädigten Fahrzeugs umfasste. Denn der Kläger hatte von seiner Dispositionsfreiheit Gebrauch gemacht und sich dazu entschlossen, das Fahrzeug reparieren zu lassen. In einem solchen Fall steht dem Geschädigten regelmäßig ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten bis zur Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes zu (BGH vom 15. Oktober 1991, AZ: VI ZR 67/91, MDR 1992, 132; BGH vom 06. März 2007, AZ: VI ZR 120/06, MDR 2007, 831). Vorliegend beliefen sich die durch die Rechnung einer Vertragswerkstatt nachgewiesenen Reparaturkosten, die die Beklagten weder der Höhe, noch der Sache nach angegriffen haben, auf rund 112 % des Wiederbeschaffungswertes und waren geringer als die vom Sachverständigen veranschlagten Reparaturkosten. Die Durchführung der Reparatur mit Kosten oberhalb des Wiederbeschaffungswertes lag im Integritätsinteresse des Klägers und ist von den Beklagten zu entschädigen. Die Ansicht der Beklagten, sie müsse bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Unfall und Nachweis der Weiterbenutzung des vollständig und fachgerecht reparierten Fahrzeugs durch den Geschädigten nur die Differenz zwischen dem

Wiederbeschaffungswert und dem Restwert, nicht aber die nachgewiesenen Reparaturkosten innerhalb der 130 %-Grenze ersetzen, findet in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine Stütze. Sie trifft auch nicht zu.

Zwar hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 23. Mai 2006 (VI ZR 192/05, NZV 2006, 459) ausgesprochen, dass eine weitere Nutzung von regelmäßig sechs Monaten für den Anspruch auf die fiktiven Reparaturkosten Voraussetzung ist und diese Rechtsprechung durch Urteil vom 13. November 2007 (VI TR 89/07, NJW 2008, 437) fortgeführt. In beiden Fällen haben die Geschädigten jedoch – anders als der Kläger – auf Gutachtenbasis abgerechnet. Eine entsprechende Anwendung auf Fälle wie den vorliegenden ist jedoch weder möglich, noch geboten. Denn der Kläger hat sofort nach dem Unfall und der Begutachtung in schützenswerter Weise disponiert und sich entschieden, sein Fahrzeug mit voraussichtlichen Kosten innerhalb der 130 %-Grenze reparieren zu lassen. Das in der Rechtsprechung anerkannte Wahlrecht des Geschädigten zwischen angemessener Reparatur oder Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges und Liquidierung des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes würde einseitig zu Gunsten des Schädigers ausgehöhlt, wenn der Geschädigte über einen nicht unerheblichen Zeitraum von sechs Monaten mit einem erheblichen Teil der Reparaturkosten in Vorleistung treten müsste. Folgte man der Auffassung der Beklagten, so geschähe dies mangels Fälligkeit auch noch zinsfrei. Es muss deshalb im Interesse eines schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelten Geschädigten dabei verbleiben, dass dieser einen fälligen Ersatzanspruch in Höhe der angemessenen Reparaturkosten hat, sobald er einen entsprechenden Kostennachweis führt. Aus dem von den Beklagten nachgewiesenen Beschluss des OLG Düsseldorf vom 03.03.2008, AZ: 1 W 6/08, folgt nichts anderes. Der erkennende Senat teilt dessen Auffassung nicht, aus dem Urteil des BGH vom 27. November 2007 ergäbe sich eine Differenzierung nach nachgewiesenen Reparaturkosten innerhalb der 130 %-Grenze. Dem Urteil des BGH lag – anders als hier – eine Reparatur in Eigenregie mit zeitnaher Weiterveräußerung des Fahrzeugs zugrunde. ...

OLG Hamm, Urteil vom 06.10.2008, AZ: 13 W 30/08

Der Anspruch auf vollen Ersatz der Reparaturkosten im Rahmen der 130 %-Grenze ist bereits mit Durchführung und Bezahlung der Reparatur fällig.

Aus den Gründen:

... Dabei kommt es auf die Frage, ob der Kläger bereits vor Ablauf der 6-Monats-Frist sein Integritätsinteresse durch die Beauftragung und Bezahlung der vollständig und fachgerecht ausgeführten Reparatur belegt hat, nicht an. Der Senat folgt insoweit der Auffassung, dass die vom BGH geforderte Nutzungsdauer von 6 Monaten ab dem Unfallgeschehen lediglich ein Beweisanzeichen für die Weiternutzungsabsicht des Geschädigten ist, nicht aber eine Fälligkeitsvoraussetzung für den klägerischen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten inklusive der Integritätsspitze darstellt.

Eine andere Bewertung ließe sich weder mit den allgemeinen Grundsätzen des Schadensrechts in Übereinstimmung bringen, noch kann sie aus den bereits erstinstanzlich diskutierten Entscheidungen des BGH vom 23.05.2006 und 13.11.2007 hergeleitet werden. Zur Frage der Fälligkeit des Schadensersatzanspruchs finden sich in den vorgenannten Urteilen keine expliziten Ausführungen. Zu berücksichtigen ist aber, dass nach der Rechtsprechung des BGH im Falle der Weiternutzung eines verunfallten Fahrzeuges der Restwert lediglich einen hypothetischen Rechnungsposten darstellt, der sich in der Schadensbilanz nicht niederschlagen darf, wenn und solange der Geschädigte ihn nicht realisiert (BGH, Urteil vom 23.05.2005, AZ: VI ZR 192/05).

Unter Zugrundelegung dessen ist der klägerische Anspruch auf Ersatz der vollen Reparaturkosten inklusive der Integritätsspitze bereits mit Durchführung und Bezahlung der Reparatur fällig geworden (vgl. LG Kiel, Urteil vom 03.04.2008, 10 S 65/07; LG Bonn, Urteil vom 07.11.2007, AZ: 1 O 214/07, Elsner, jurisPRVerKR1/ 2007 Anm. 6). Der Kläger war nicht daran gehindert, die Klageforderung bereits vor Ablauf der 6-Monats-Frist gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Es hätte sich für ihn allenfalls die Verpflichtung ergeben können, den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag an die Beklagte zurückzuzahlen, wenn er das Fahrzeug letztlich doch weniger als 6 Monate gehalten hätte, weil dann ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Veräußerung sein Integritätsinteresse nicht mehr feststellbar gewesen wäre und deswegen der Restwert des PKW bei der Schadensbilanz doch noch konkret hätte eingestellt werden müssen. Aus Sicht der Versicherung mag die aus den vorstehenden Erwägungen folgende Notwendigkeit der Überprüfung der Abrechnungsgrundlagen nach Ablauf der 6-Monats-Frist lästig sein; dies ist aber kein Anlass, den

Geschädigten, der ein Integritätsinteresse hat, zur Vorfinanzierung der ihm zustehenden vollen Reparaturkosten über einen Zeitraum von mehreren Monaten zu zwingen, obgleich sein diesbezüglicher Schadenersatzanspruch bereits mit Zahlung der Kosten fällig wird.

Dass vorliegend auf Seiten des Klägers von vorneherein ein Integritätsinteresse bestand, steht fest, nachdem dieser sein – repariertes – Fahrzeug über einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Unfallgeschehen hinaus genutzt hat. Dass der Kläger dieses Integritätsinteresse nicht schon bei Klageerhebung ausreichend hat nachweisen können, ist nicht von Belang. Eine zeitweise Beweisnot der klagenden Partei steht der Fälligkeit eines begründeten Anspruchs nämlich nicht entgegen (vgl. OLG Nürnberg DAR 2008, 27 f).

Soweit die Beklagte schließlich mit der Beschwerde rügt, das Landgericht habe seiner Entscheidung zu Unrecht zugrunde gelegt, dass der Kläger die Reparaturrechnung tatsächlich ausgeglichen habe, verhilft dies ihrer Rechtsverteidigung gleichfalls nicht zum Erfolg. Der Einwand, der Kläger habe entsprechendes nicht vorgetragen, geht nämlich fehl. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass der Kläger schon in der Klageschrift ausgeführt hat, die kalkulierten bzw. gezahlten Reparaturkosten hätten sich auf 16.384,09 € belaufen. Da die Beklagte dem erstinstanzlich nicht entgegengetreten ist, durfte das Landgericht den entsprechenden klägerischen Vortrag auch als unstreitig behandeln und zur Grundlage seiner Entscheidung machen.

Nach alledem war der klägerische Anspruch auf Ersatz der vollen Reparaturkosten schon zum Zeitpunkt der Klageerhebung begründet und fällig. ...

LG Augsburg, Urteil vom 27.11.2008, AZ: 4 T 3745/08

Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert im Rahmen der 130 %-Grenze, sind die vollständigen Reparaturkosten sofort zu erstatten und es ist nicht zulässig, erst einmal nur auf Totalschadenbasis abzurechnen, bis der Geschädigte sein Integritätsinteresse (Weiternutzung des Fahrzeuges für 6 Monate) nachgewiesen hat.

Aus den Gründen:

... Auch nach Auffassung der Kammer liegen die Voraussetzungen des § 93 ZPO nicht vor, da der Schadenersatzanspruch der Klägerin nicht erst nach Ablauf einer 6-monatigen Weiterbenutzung des verunfallten und reparierten Fahrzeugs fällig wird.

Die Auffassung der Beklagten ist zwar insofern zutreffend, als der Geschädigte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. 8011 NJW 2008, 439 f. 437 f. und zuletzt 8011 NJW 2008, 937 f.) sein für den Zuschlag von bis zu 30 % erforderliches Integritätsinteresse regelmäßig dadurch hinreichend zum Ausdruck bringt, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt. Wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, kommt es hierbei auf einen Zeitraum von sechs Monaten an. Daraus folgt indes nicht, dass ein Anspruch des Geschädigten auf vollständigen Ersatz seines Schadens erst nach Ablauf dieser Frist fällig wird. In den den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde liegenden, mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbaren Konstellationen, ging es nicht darum, wann der Anspruch des Geschädigten fällig wird, sondern allein um die Frage, wie lange der Geschädigte sein Fahrzeug weitenutzen muss, um sein Integritätsinteresse hinreichend zum Ausdruck zu bringen, mithin um den Nachweis derselben. Nur darüber hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Geschädigte in jedem Fall die zulässige Reparatur seines Fahrzeugs im Rahmen der „130 % Grenze“ bis zum Ablauf der Frist vorfinanzieren muss, ist der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu entnehmen (vgl. zum Ganzen auch Wittschie, NJW 2008, 808, 899 m. w. N).

Das für einen Anspruch auf vollständige Erstattung der Reparaturkosten innerhalb der „130 %-Grenze“ im Totalschadensfall erforderliche Integritätsinteresse hatte die Klägerin hier ausreichend dargelegt. Die Klägerin hat ihr Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren lassen und tatsächlich weiterbenutzt, Anhaltspunkte dafür, dass sie das Fahrzeug nur eine kürzere Zeit als 6 Monate weitenutzen wollte, bestanden von Anfang an nicht. Vielmehr hat die Klägerin im Schriftsatz vom 10.04.2008 Seite 4 ausdrücklich erklärt, den PKW selbst weiter zu nutzen und hat dies letztlich auch im Schriftsatz vom 25.07.2008 durch Vorlage einer Halterauskunft belegt.

Das danach abgegebene Anerkenntnis kommt aber zu spät, weil der Nachweis des Integritätsinteresses nach Auffassung der Kammer nicht im Zusammenhang mit der Fälligkeit der

Forderung steht. Soweit der Versicherer dem Geschädigten nicht glaubt, er wolle das Fahrzeug nach der Reparatur weiterbenutzen, so trägt dieser auch das Risiko dafür, dass dem Geschädigten letztlich – wie auch in anderen Klageverfahren im Prozess der Nachweis seines Integritätsinteresses gelingt. Der Versicherer wird sich schon bei der Verteidigung gegen die Klage überlegen müssen, ob er anerkennt oder das angeführte Risiko auf sich nimmt. ...

LG Bielefeld, Urteil vom 17.01.2008, AZ: 20 S 112/07

Bei der Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze wird der Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten fällig mit Durchführung der ordnungsgemäßen Reparatur und Bezahlung der dafür anfallenden Kosten.

Aus den Gründen:

... Entgegen der Auffassung der Beklagten war die geltend gemachte Forderung im Zeitpunkt der Klageerhebung fällig, die Klage damit von vornherein schlüssig. Mit Ablauf der genannten Frist von 6 Monaten hat der Kläger lediglich den erforderlichen Nachweis des Bestehens seines von vornherein vorliegenden Integritätsinteresses erbracht. Der jetzt anerkannte Anspruch war bereits bei Erhebung der Klage fällig, da es sich um Reparaturkosten eines Fahrzeuges aufgrund eines Verkehrsunfalls, für dessen Folgen die Beklagten zu 100 % unstreitig haften, handelt. Entgegen der Auffassung der Beklagten entsteht der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Reparatur eines PKWs, die dessen Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigen, mit Durchführung der ordnungsgemäßen Reparatur und Bezahlung der hierfür anfallenden Kosten und wird damit auch fällig. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH (zuletzt Urteil vom 27.11.2007, AZ: VI ZR 56/07, m.w.N.) kann der Geschädigte zwar nur unter der Voraussetzung, dass er sein Integritätsinteresse nachweist, den Ersatz des Reparaturaufwandes bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges verlangen. In dem zu dieser Frage zuletzt ergangenen, o.g. Urteil hat der BGH hierzu erläutert, dass der Geschädigte dieses Integritätsinteresse im Regelfall dadurch hinreichend zum Ausdruck bringt, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum, der auf mindestens 6 Monate bemessen wird, nutzt. Der BGH hat jedoch auch weiter ausgeführt, dass es sich bei der Frage dieses Zeitablaufs lediglich um eine Frage des Nachweises des Integritätsinteresses handelt (vgl. Abs. 9 der o.g. Entscheidung, dort heißt es: „Mithin ist ein Integritätsinteresse des Geschädigten, dass die Abrechnung von Reparaturkosten rechtfertigen würde, nicht nachgewiesen“). Der BGH hat sich damit der in Teilen der Rechtsprechung und Literatur (LG Hagen, VersR 2007, 1265; Mergner VersR 2007, 1266; Schacht, VersR 2006, 1236) vertretenen Auffassung, dass sich die 6-Monats-Frist nicht allein auf den Nachweis des Integritätsinteresses, sondern auf die Fälligkeit bezieht, nicht angeschlossen.

Dass es sich bei dem Ablauf der genannten 6-Monats-Frist um eine Fälligkeitsvoraussetzung handelt, ist auch unter dogmatischen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Bereits Lemcke (r+S 2006, 345) hat darauf hingewiesen, dass die 6-Monats-Frist sich dogmatisch zutreffender Weise auf eine Beweisfrage bezieht. Dies hält die Kammer für überzeugend. Das Bestehen des Integritätsinteresses als Voraussetzung für den Ersatz der den Wiederbeschaffungswerts um bis zu 30 % übersteigenden Reparaturkosten, liegt bereits mit Durchführung der Reparatur vor. Es entsteht nicht erst mit der weiteren Nutzung über einen Zeitraum von 6 Monaten. Diese Dauer der Nutzung ist vielmehr lediglich ein starkes Beweiszeichen für deren Vorliegen bereits im Zeitpunkt der Reparatur. ...

LG Hamburg, Urteil vom 02.05.2008, AZ: 331 O 323/07

Die Pflicht zur Weiternutzung des sachgerecht und fachgerecht reparierten Fahrzeugs im Rahmen der 130 %-Grenze über einen Zeitraum von 6 Monaten stellt keine Fälligkeitsvoraussetzung dar, sondern dient dazu, das Integritätsinteresse des Geschädigten deutlich zu machen.

Aus den Gründen:

... Die Beklagte schuldete dem Kläger gemäß §249 BGB den erforderlichen Geldbetrag, der notwendig ist, um den Zustand herzustellen, der vor dem Unfallereignis bestanden hat. Im vorliegenden Fall lag zwar ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Auch in diesem Fall ist Voraussetzung für den Ersatz von Reparaturkosten, dass der Geschädigte sein Fahrzeug sach- und fachgerecht reparieren lässt, um sein Fahrzeug nach dem Unfall sechs Monate weiter nutzt (vgl. BGH

DAR 2008, 81). Allerdings sind diese Umstände keine Fälligkeitsvoraussetzungen, sondern dienen nur dazu, das Integritätsinteresse des Geschädigten deutlich zu machen. Der Anspruch entsteht gem. § 249 BGB mit dem Schadensereignis und dem Willen des Geschädigten, das Fahrzeug im Rahmen der so genannten 130 %-Grenze reparieren zu lassen. Andernfalls würde dies für den am Unfall völlig unschuldig Geschädigten bedeuten, dass er gegebenenfalls sechs Monate lang die Differenz zwischen der von der Haftpflichtversicherung gezahlten Totalschadensabrechnung und dem Reparaturbetrag selbst vorfinanzieren müsste. Dies würde den Grundsatz der Naturalrestitution gem. § 249 BGB verwässern (vgl. Poppe, Juris PraxisReport, Anmerkung zum Urteil des LG Hagen vom 16.05.2007, Erscheinungsdatum 19.03.2008; zitiert nach Juris). Die Tatsache, dass der Geschädigte in den ersten sechs Monaten sein Integritätsinteresse unter Umständen nicht hinreichend nachweisen kann, steht einer Fälligkeit des Anspruchs nicht entgegen. ...

LG Kiel, Urteil vom 24.04.2008, AZ: 10 S 65/07

Der Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten im Rahmen der 130 %-Grenze wird nicht erst nach Ablauf von sechs Monaten fällig, sondern spätestens mit der Reparatur.

Aus den Gründen:

... Das Amtsgericht ist zunächst und in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten – bis zur 130-%-Grenze – nur verlangt werden können, wenn ein Interesse an der Integrität gerade des konkreten Fahrzeuges besteht. Der BGH beschreibt dieses Interesse damit, dass der Eigentümer eines Kfz um dessen besondere Umstände weiß, etwa wie das Fahrzeug ein- und weitergefahren, gewartet und sonst behandelt worden ist, ob und welche Mängel dabei aufgetreten und auf welche Weise sie behoben worden sind (BGH, Urt. v. 27. November 2007, AZ: VI ZR 56/07, Juris Rn. 6). Das Amtsgericht ist weiter zutreffend davon ausgegangen, dass dieses Integritätsinteresse im zu beurteilenden Einzelfall vorliegen und vom Geschädigten bewiesen werden muss.

Unrichtig ist die Entscheidung allerdings insoweit, als das Amtsgericht meint, alleine die Durchführung der Reparatur belege ein Integritätsinteresse des Geschädigten. Erforderlich ist vielmehr, dass der Geschädigte von der o.g. Vertrautheit mit den Besonderheiten des konkreten Fahrzeuges auch selbst tatsächlich weiter profitieren will und profitiert. Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte den Differenzbetrag deshalb nur verlangen, wenn „er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeuges wie vor dem Unfall wiederherstellt, um dieses Fahrzeug nach der Reparatur weiter zu nutzen“. Sein für den Zuschlag bis zu 30 % ausschlaggebendes Integritätsinteresse bringe der Geschädigte im Regelfall dadurch hinreichend zum Ausdruck, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt (BGH, Urt. v. 13. November 2007, AZ: VI ZR 89/07, Juris Rn. 9). Mag es damit zwar für die Entstehung des Anspruchs auf den Differenzbetrag ausreichend sein, dass der Geschädigte im Zeitpunkt der Reparatur die Weiternutzungsabsicht hat (also ein rein subjektiver Umstand, näher dazu sogleich), so genügt die Reparatur alleine aber jedenfalls nicht für dessen Nachweis. Die gegenteilige Entscheidung des OLG Celle, Beschl. v. 22. Januar 2008, AZ: 5 W 102/07) verkennt, dass sich alleine dem Umstand der Durchführung der Reparatur nicht entnehmen lässt, zu welchem Zwecke sie erfolgt, insbesondere nicht, ob sie nicht lediglich zum Zwecke der besseren Veräußerung (dann unstreitig kein beachtenswertes Integritätsinteresse erfolgt).

Entgegen der Auffassung der Berufungsführerin folgt daraus aber nicht, dass der Anspruch auf den Differenzbetrag erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist fällig würde oder gar erst entstehen würde (so auch Schneider, JurisPR-VerkR 2/2008 Anm. 2 Buchst. D, ausdrücklich für die von der Berufungsführerin zitierte Entscheidung; anders demgegenüber - ohne Begründung – OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3 März 2008, AZ: I-1 W 6/08). Explizit hatte der BGH diese Frage soweit ersichtlich noch nicht zu entscheiden. Seiner Rechtsprechung lässt sich das Ergebnis aber entnehmen (so auch Elsner, JurisPR-VerkR 1/2007 Anm. 6 Buchst. C): Der Anspruch entsteht spätestens mit der Reparatur und ist auch sofort fällig, er lässt sich aber erst mit Ablauf der Sechsmonatsfrist nachweisen – weil erst dann das Integritätsinteresse belegt ist – und damit im Ergebnis auch erst dann realisieren (wie hier LG Kiel, Beschl. v. 5. Februar 2008, AZ: 1 S 161/07).

Das folgt zum einen schon aus der vom BGH gewählten Formulierung: Erforderlich ist danach materiellrechtlich nur, dass der Geschädigte „den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeuges wie vor dem Unfall wiederherstellt, um dieses Fahrzeug nach der Reparatur weiter zu nutzen“. Der Anspruch entsteht also mit der Wiederherstellung, wenn in diesem Zeitpunkt die Weiternutzungsabsicht besteht.

Das weitere Erfordernis der Sechsmonatsfrist ändert hieran auch an der Fälligkeit nichts. Es zielt ausschließlich auf den Nachweis der Weiternutzungsabsicht besteht. Der Geschädigte bringe sein Integritätsinteresse im Regelfall dadurch hinreichend zum Ausdruck, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt (BGH, Urt. v. 13. November 2007, AZ: VI ZR 89/07, Juris Rn. 9). An anderer Stelle spricht der BGH sogar ausdrücklich davon, das Integritätsinteresse sei mangels Ablauf der Sechsmonatsfrist nicht „nachgewiesen“ (BGH, Urt. v. 27. November 2007, AZ: VI ZR 56/07, Juris Rn. 9).

Das Ergebnis folgt weiter daraus, dass der BGH in Fällen der Weiternutzung (bei Anerkennung eines Integritätsinteresses) den Wiederbeschaffungsaufwand ohne Abzug des Restwertes berechnet. Er begründet dies damit, dass „der Restwert, wenn und solange der Geschädigte ihn nicht realisiert“, lediglich eine hypothetischen Rechnungsposten darstelle, der sich in der Schadensbilanz nicht niederschlagen dürft (BGH, Urt. v. 23.05.2006, VI ZR 192/05, Juris Rn.8). Auch hier lässt also ein späterer Verkauf das Integritätsinteresse ab diesem Zeitpunkt entfallen und entsteht nicht umgekehrt das Integritätsinteresse erst mit Fristablauf ohne Verkauf (so auch Elsner, JurisPR-VerkR 1/2007 Anm. 6 Buchs. C).

Damit muss der Geschädigte i. E. also nicht den Ablauf der sechs Monate abwarten. Tut er dies, ist er „auf der sicheren Seite“, weil er sein Integritätsinteresse dadurch „im Regelfall“ (BGH a. a. O.) ohne weitere Beweismittel belegen kann. Er hat aber schon nach dem Ende der angemessenen Bearbeitungsfrist Anspruch auf die Reparaturkosten, die ihm bei Verzug auch verzinst werden muss. Entsprechende Klagen sind begründet und, sollte während des Rechtsstreits Erledigung eintreten, sind die Prozesskosten nach § 91a ZPO dem Versicherer aufzuerlegen. Der Versicherer seinerseits ist an diese Abrechnung nicht gebunden. Er kann überprüfen, ob der Geschädigte das Fahrzeug tatsächlich insgesamt sechs Monate gehalten hat. Wenn nicht, kann er den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag zurückfordern (Elsner, JurisPR-VerkR 1/2007 Anm. 6 Buchs. C). Ein Kostenrisiko bei Prozessen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist tragen beide Seiten. ...

Weiteres Urteil:

LG Kiel, Urteil vom 03.04.2008, AZ: 10 S 65/07

LG Leipzig, Urteil vom 12.09.2008, AZ: 8 S 151/08

Der Integritätsnachweis hat keinerlei Einfluss auf die Frage der Fälligkeit der Forderung.

Aus den Gründen:

... Zwar kann der Geschädigte im Fall des Vorliegens eines wirtschaftlichen Totalschadens (Reparaturkosten mehr als 100 %, aber weniger als 130 % des Wiederbeschaffungswertes) Reparaturkosten nur dann verlangen, wenn er sein Integritätsinteresse nachweist. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass der Geschädigte sein Fahrzeug fachgerecht reparieren lässt und dieses nach dem Unfall eine längere Zeit, der BGH hat hierfür eine Frist von 6 Monaten als angemessen angenommen, weiter nutzt. Dieser Integritätsnachweis hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Frage der Fälligkeit der Forderung. Ausgehend vom Grundsatz der Naturalrestitution entsteht in Fällen wie diesem Schadensersatzanspruch bereits mit dem Schadensereignis und hier ergänzend mit dem Willen des Geschädigten, das Fahrzeug fachgerecht repariert weiter zu nutzen. Dies ergibt sich nach Auffassung des erkennenden Gerichtes bereits aus § 249 BGB. Danach hat der Geschädigte einen Anspruch, so gestellt zu werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Ohne das schädigende Ereignis aber hätte die Klägerin die nunmehr geltend gemachten Kosten nicht aufwenden müssen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sie diese Forderung bereits bezahlt hat oder hierfür die nunmehr geltend gemachten Zinsen in der Folge wird aufwenden müssen. Mit dem in § 249 BGB zugrundeliegenden Gedanken des Ausgleichs aller durch das schädigende Ereignis entstandenen finanziellen Nachteile ist es jedenfalls nicht vereinbar, wenn die Möglichkeit der späteren Nachweisführung zu einem Herausschieben der Fälligkeit des Anspruchs führen würde. Insoweit schließt sich das erkennende Gericht der Auffassung des OLG Nürnberg in seiner Entscheidung vom 07.08.2007 (2 W 1109/07) vollumfänglich an. ...

LG Münster, Urteil vom 28.06.2008, AZ: 8 S 163/07

Der Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der Reparaturkosten entsteht mit Durchführung der ordnungsgemäßen Reparatur und die Zahlung der dafür anfallenden Kosten wird damit fällig. Das Integritätsinteresse ist jedoch erst durch Ablauf der Sechsmonatsfrist nachgewiesen.

Aus den Gründen:

... Bei der sogenannten Sechsmonatsfrist, die von der Rechtsprechung in den Fällen entwickelt worden ist, bei denen ein Geschädigter Reparaturkosten geltend macht, die über dem Wiederbeschaffungswert liegen, um so sein Integritätsinteresse deutlich zu machen, handelt es sich entgegen der Auffassung des Amtsgerichts nicht um eine Fälligkeitsvoraussetzung des Schadenersatzanspruchs. Der Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der Kosten der Reparatur eines Pkws entsteht mit Durchführung der ordnungsgemäßen Reparatur und Bezahlung der dafür anfallenden Kosten wird damit auch fällig (vgl. Landgericht Bielefeld, Urteil vom 17.01.2008, AZ: 20 S 112/07, www.juris.de). Zutreffend hatte das Landgericht Bielefeld in dieser Entscheidung dargelegt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Ablauf der Sechsmonatsfrist nicht als Fälligkeitsvoraussetzung ausdrücklich genannt ist, vielmehr darauf hingewiesen wird, dass das sogenannte Integritätsinteresse erst durch Ablauf dieser Sechsmonatsfrist nachgewiesen ist (vgl. Landgericht Bielefeld a.a.O.). Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an. Schon nach der gesetzlichen Regelung, § 271 Abs. 1 BGB, ist der Schadenersatzanspruch sofort nach dem Entstehen fällig. Eine abweichende Regelung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Integritätsinteresse neben dem Verstreichen der Frist von 6 Monaten durch weitere Indizien und Beweismittel bereits vor Ablauf der Sechsmonatsfrist so deutlich nachgewiesen werden kann, dass das weitere Abwarten bis zum Ablauf dieser Frist nicht erforderlich ist. In diesen Fällen würde der Ablauf der Sechsmonatsfrist als Fälligkeitsregelung leer laufen. Auch dies zeigt, dass die Frist lediglich eine Beweisfunktion hat. Aus Sicht des Geschädigten, der aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, die weitergehenden Reparaturkosten zu bezahlen, würde ein Hinausschieben des Fälligkeitszeitpunktes darüber hinaus dazu führen, dass er das Fahrzeug nicht reparieren und damit nutzen könnte. Demgegenüber könnten die Versicherungsunternehmen nach Ablauf der Sechsmonatsfrist eine Überprüfung vornehmen und gegebenenfalls überzahlte Gelder sodann zurückfordern. Derartige Fälle dürften in der Praxis gerade in den Fällen, in denen die Geschädigten ihre Fahrzeuge mit hohem Aufwand haben reparieren lassen, jedenfalls nicht so häufig vorkommen, dass eine solche Vorgehensweise für die Versicherungsunternehmen unzumutbar wäre. Auch die seitens der Beklagten vorgelegte Entscheidung des BGH vom 29.02.2008 spricht vom Nachweis des Integritätsinteresses durch weitere Benutzung. ...

LG Trier, Urteil vom 08.07.2008, AZ: 1 S 76/08

Der Schadenersatzanspruch im Rahmen der 130 %-Grenze wird nicht erst mit Ablauf der 6-Monats-Frist fällig. Der Geschädigte muss die Reparaturkosten nicht vorfinanzieren.

Aus den Gründen:

... Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der restlichen Reparaturkosten war bereits vor Ablauf der Sechsmonatsfrist fällig. Der Beklagten stand kein Zurückbehaltungsrecht bis zum Ablauf der Frist zu. Die Auffassung der Berufung ist insofern zutreffend, als der Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2008, 134 f. und zuletzt Urteil vom 22.04.2008, AZ: VI ZR 237/07) – für den Zuschlag von bis zum 30 % erforderliches Integritätsinteresse regelmäßig dadurch hinreichend zum Ausdruck bringt, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum von sechs Monaten anzunehmen sein. Daraus folgt jedoch nicht, dass ein Anspruch des Geschädigten auf vollständigen Ersatz seines Schadens stets erst nach Ablauf der Frist fällig wird. In den Entscheidungen des BGH zugrunde liegenden, mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbaren Konstellationen, ging es nicht darum, wann der Anspruch des Geschädigten fällig wird, sondern allein um die Frage, wie lange der Geschädigte sein Fahrzeug weiterrutzen muss, um sein Integritätsinteresse hinreichend zum Ausdruck zu bringen. Nur darüber hat der BGH entschieden. Dass der Geschädigte in jedem Fall die zulässige Reparatur seines Fahrzeuges im Rahmen der 130 %-Grenze bis zum Ablauf der Frist vorfinanzieren muss, ist der Rechtsprechung des BGH nicht zu entnehmen (vergl. Wittschier, NJW 2008, 898, 899 m.w.N.).

Das für einen Anspruch auf vollständige Erstattung der Reparaturkosten innerhalb der 130 %-Grenze im Totalschadensfall erforderliche Integritätsinteresse hatte die Klägerin hier ausreichend dargelegt. Die Klägerin hat ihr Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren lassen und tatsächlich weiterbenutzt. Anhaltspunkte dafür, dass sie das Fahrzeug nur eine kürzere Zeit als sechs Monate weiternutzen wollte, bestanden nicht. Vielmehr hat die Klägerin von vornherein erklärt, den Pkw selbst weiternutzen zu wollen und der Beklagten versichert, ihr die fortbestehende Haltereigenschaft auch nach Ablauf der Frist nachzuweisen. ...

AG Augsburg, Urteil vom 20.08.2008, AZ: 74 C 967/08

Der Ablauf der sogenannten 6-Monats-Frist ist keine Fälligkeitsvoraussetzung.

Aus den Gründen:

... Der Beklagten ist mit ihrer Rechtsauffassung, dass es der Geschädigte ist, der bei einem Begehren von 30 % der über dem Wiederbeschaffungswert liegenden Reparaturkosten sein Integritätsinteresse nachweisen muss, beizupflichten. Nach Auffassung des Gerichts dokumentiert der Geschädigte dieses Integritätsinteresse ausreichend dadurch, dass er sein Fahrzeug in einer Fachwerkstatt reparieren lässt, selbiges weiter nutzt und gegenüber der Versicherer darlegt, dass er das Fahrzeug auch über die 6-Monats-Grenze aus, die die Rechtsprechung setzt, weiter nutzen wird.

Das Kostenrisiko für eine auch vor Ablauf der 6-Monats-Frist erhobene Klage hat allerdings der Versicherer, hier die Beklagte zu tragen. Andernfalls und unterstellt, es handle sich bei dem Ablauf der 6-Monats-Frist um eine Fälligkeitsvoraussetzung, könnte der Geschädigte vor Ablauf der 6 Monate eine Klage gar nicht erheben.

Dies ist sicher nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, bei dem in allen Fällen, die er zu diesem Thema entschieden hat, nach Ablauf der 6 Monate die jeweiligen Kläger nicht mehr Eigentümer des Fahrzeugs waren. Darüber hinaus ist auffällig, dass in allen Fällen der Sachverhalt des Klägers einen „schlechten Beigeschmack“ hatte. Wer glaubt schon, dass ein Eigentümer eines Fahrzeugs ursprünglich ein Integritätsinteresse hatte, dies aber, weil er auf der Straße von einem Wildfremden angesprochen und zum Verkauf des Fahrzeugs überredet wird, urplötzlich über Board wirft? Diese besonderen Fallkonstellationen müssen gesehen werden, wenn wie hier ein Fall zu entscheiden ist, bei dem der Gang der Dinge einen „normalen“ Verlauf nimmt. Würde man auch hier den Ablauf der 6 Monate als Fälligkeitsvoraussetzung ansehen, würde eigentlich das de Rechtsprechung als gesichert angesehene Recht eines Geschädigten sein Integritätsinteresse durchzusetzen, ad absurdum geführt. Der Geschädigte wäre gezwungen mit der Reparatur solange zuzuwarten, bis die 6 Monate abgelaufen sind, um sicher zu sein, dass er die Reparaturkosten von der Versicherung des Schädigers auch tatsächlich erhält. Diejenigen, die finanziell nicht in der Lage sind, die überschießenden 30 % aus eigener Tasche vorzufinanzieren, wären gezwungen für einen Zeitraum von 6 Monaten überhaupt auf ein Fortbewegungsmittel zu verzichten.

Dies kann nicht rechtens sein, so dass es dabei verbleiben muss, dass das Risiko, dass der Geschädigte nach Ablauf der 6 Monate im laufenden Prozess den Nachweis der Weiternutzung führt, die Kostentragungslast bei der Beklagten liegt. ...

AG Dortmund, Urteil vom 22.04.2008, AZ: 428 C 1173/07

Auch bei fiktiver Abrechnung ist der Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der vollen fiktiven Reparaturkosten zumindest dann sofort fällig, wenn das Fahrzeug repariert und weitergenutzt wird.

Aus den Gründen:

... Die Klage ist im wesentlichen Umfange begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erstattung der gesamten Reparaturkosten gegen die Beklagte zu. Der Auffassung der Beklagten, ein solcher Ersatzanspruch sei noch nicht fällig, so lange eine Frist von sechs Monaten nach dem Verkehrsunfall noch nicht abgelaufen sei, kann nicht gefolgt werden. Das von der Beklagten zitierte BGH Urteil ist nicht so zu verstehen, dass die Fälligkeit des Schadensersatzanspruches vom BGH verneint wurde. In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es

darum, dass ein Pkw unrepariert weiter benutzt wurde und vier Monate nach dem Verkehrsunfall verkauft wurde. In diesem besonderen Einzelfall hat der BGH den Anspruch des Klägers auf vollen fiktiven Schadensersatz verneint, da das Integritätsinteresse nicht mehr zu bejahen sei.

Im vorliegenden Fall liegt der Sachverhalt ganz anders. Der Kläger hat den Pkw reparieren lassen. Er hat ihn sodann weiter benutzt. Der Pkw steht auch nach sechs Monaten noch im Eigentum des Klägers. Dem Kläger stand von Anfang an ein Anspruch auf Erstattung der vollen fiktiven Reparaturkosten gegen die Beklagte zu. Der Anspruch war auch sofort fällig. Die Beklagte hätte umgehend zahlen müssen, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Rückforderung, falls der Kläger den Pkw innerhalb angemessener Frist nach dem Verkehrsunfall veräußert. Auf jeden Fall musste die Versicherung zunächst vollen Schadensersatz leisten da der Kläger den Pkw repariert und weiter benutzt hat. ...

AG Ettlingen, Urteil vom 15.04.2008, AZ: 1 C 45/08

Die Einhaltung der 6-Monats-Frist ist keine Voraussetzung für die Fälligkeit des Ersatzes der vollständigen Reparaturkosten.

Aus den Gründen:

... Der hinsichtlich der Höhe zwischen den Parteien unstreitige Anspruch war bereits bei Erhebung der Klage fällig, da es sich um Reparaturkosten eines Fahrzeuges auf Grund eines Verkehrsunfalls handelt, für dessen Folgen die Beklagte zu 100 % haftet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten entsteht der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Reparatur eines Pkw, die dessen Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigen, mit Durchführung der ordnungsgemäßen Reparatur und Bezahlung der hierfür anfallenden Kosten und wird damit auch fällig. Dabei wird dem Eigentümer eines Kfz im Rahmen der sog. 130 %-Grenze grundsätzlich zugebilligt, auf Kosten des Schädigers eine eigentlich unwirtschaftliche Reparatur durchzuführen. Maßgeblich hierfür ist die Überlegung, dass ihm sein Fahrzeug in besonderer Weise vertraut ist, dass er insbesondere weiß wie dies ein- und weitergefahren, gewartet und sonst behandelt worden ist, ob und welche Mängel dabei aufgetreten und auf welche Weise sie behoben worden sind (vgl. St. Rspr. des BGH, zuletzt BGH VersR 2008, 134). Damit ist ihm — zu einem angemessenen Schadensausgleich mit einer Ersatzbeschaffung auf dem Gebrauchtwagenmarkt, auf die er ansonsten verwiesen wäre, nicht in gleicher Weise gedient. Allerdings muss das Interesse des Geschädigten am Erhalt und der Wiederherstellung des ihm vertrauten Fahrzeugs auch in nachweisbarer Form zum Ausdruck kommen. Repariert der Geschädigte daher sein Kraftfahrzeug in der Absicht, es zu verkaufen, besteht keine schadensrechtliche Rechtfertigung dafür, den Schädiger die Kosten der unwirtschaftlichen Reparatur tragen zu lassen. Nach der gefestigten Rspr. des BGH (vgl. Urteil vom 27.11.2007, AZ: VI ZR 56/07) kann der Geschädigte zwar nur unter der Voraussetzung, dass er sein Integritätsinteresse nachweist, den Ersatz des Reparaturaufwandes bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges verlangen. In dem zu dieser Frage zuletzt ergangenen Urteil (siehe oben) hat der BGH hierzu erläutert, dass der Geschädigte dieses Integritätsinteresse im Regelfall dadurch hinreichend zum Ausdruck bringt, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum, der auf mindestens 6 Monate bemessen wird, nutzt. Der BGH hat jedoch auch weiter ausgeführt, dass es sich bei der Frage dieses Zeitablaufes lediglich um eine Frage des Nachweises des Integritätsinteresses handelt. Daraus ergibt sich nach Auffassung des Gerichtes nicht, dass sich die 6-Monatsfrist auch auf die Fälligkeit des Anspruchs bezieht.

Das Bestehen des Integritätsinteresses als Voraussetzung für den Ersatz der den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30 % übersteigenden Reparaturkosten liegt daher bereits mit Durchführung der Reparatur vor und nicht erst mit der weiteren Nutzung über einen Zeitraum von 6 Monaten. Die Forderung ist daher bereits mit Durchführung der Reparatur fällig.

Darüber hinaus ist das Gericht auch der Auffassung, dass die 6-Monatsfrist bei der tatsächlichen Durchführung einer Reparatur und Abrechnung auf der Basis der tatsächlichen Reparaturkosten, sich aus der BGH-Rspr. nicht ergibt, dass zum Nachweis des Integritätsinteresses der Pkw zwingend 6 Monate noch weiter genutzt werden muss.

Der BGH hat dieses in dem genannten Urteil nur in den Fällen gefordert, in denen der Fahrzeugschaden fiktiv abgerechnet wird. Da im streitgegenständlichen Fall jedoch eine konkrete

Abrechnung vorliegt, ergibt sich daraus erst recht, dass das Integritätsinteresse bereits mit der durchgeführten Reparatur ausreichend nachgewiesen ist.

Auf die Einhaltung der 6-Monatsfrist kommt es nicht an. Darüber hinaus ist diese auch keine Fälligkeitsvoraussetzung. ...

AG Leipzig, Urteil vom 13.03.2008, AZ: 111 C 8135/07

Die Nutzungsdauer von sechs Monaten ist keine Fälligkeitsvoraussetzung für den Zahlungsanspruch des Geschädigten.

Aus den Gründen:

... Ein Geschädigter, der das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, kann grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Das Vorliegen eines Integritätsinteresses kann insoweit nur dann eine Rolle spielen, wenn es um die Frage geht, ob der Geschädigte unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes sein Fahrzeug überhaupt reparieren darf, wenn nämlich die Reparaturkosten diesen Wert übersteigen (sog. 30 %-Grenze; vgl. BGH in DAR 1992, S. 22; BGH in DAR 2003, S. 372) Wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert über die 30 %-Grenze hinaus überschreiten, muss der Geschädigte ein besonderes Integritätsinteresse darlegen.

Soweit sich die Beklagte auf das Urteil des BGH vom 23.05.2006, AZ: VI ZR 192/06, beruft und meint, auch bei einer Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Reparaturkosten sei das Integritätsinteresse nur dann nachgewiesen, wenn der Geschädigte das Unfallfahrzeug mindestens weitere 6 Monate nutzt, schließt sich das Gericht dieser Auffassung nicht an. Die Entscheidung des BGH vom 23.05.2006 betrifft eine andere Fallkonstellation, nämlich die der fiktiven Abrechnung nach einem Schadensgutachten.

Ohne Wartezeit würde der Geschädigte bei einer fiktiven Abrechnung nach dem Schadensgutachten nicht nur den Wiederbeschaffungswert erhalten, sondern bei schnellem Verkauf des unreparierten Fahrzeuges zusätzlich noch den Restwert des Fahrzeugs geltend machen können. Dies verstößt gegen das Gebot, dass der Geschädigte am Schadensverhalten nicht verdienen darf.

Der vorliegende Fall lässt sich mit dem der Entscheidung des BGH vom 23.05.2006 zugrunde liegenden Sachverhalte jedoch nicht vergleichen. Hier wird nicht fiktiv abgerechnet, sondern nach konkreten tatsächlich entstandenen Reparaturkosten.

Auch ist der hier vorliegende Sachverhalt mit dem der neuen Entscheidung des BGH, Urteil vom 13.11.2007, AZ: VI ZR 89/07, nicht vergleichbar. Der zuletzt genannten Entscheidung liegt ein Sachverhalt zugrunde, bei welchem das Fahrzeug auf Grundlage des Sachverständigengutachtens repariert wurde, der Geschädigte jedoch anders als im vorliegenden Fall keine Reparaturrechnung vorgelegt hat, sondern auf der Basis der vom SV ermittelten Reparaturkosten abgerechnet hat. Angesichts der Tatsache, dass der Geschädigte seinen Pkw sodann schon knapp vier Wochen nach Abschluss der Reparatur veräußert hat, ist der BGH in der o.g. Entscheidung davon ausgegangen, dass er nicht die Absicht gehabt habe, das Fahrzeug weiter zu benutzen.

Im vorliegenden Fall liegt der Sachverhalt jedoch anders. Die Reparatur wurde von der Klägerin durchgeführt und war am 19.09.2007 abgeschlossen. Zudem hat die Klägerin die Kosten gemäß der Reparaturrechnung des Autohauses eingeklagt und nicht die im Sachverständigengutachten ausgewiesenen Reparaturkosten geltend gemacht.

Die Klägerin als Geschädigte hat im Streitgegenständlichen Fall ihr für den Zuschlag von 30 % ausschlaggebendes Integritätsinteresse dadurch hinreichend zum Ausdruck gebracht, indem sie durch die Vornahme der Reparatur mehr als den wirtschaftlichen Wert der Sache aufgewendet hat, um die Wiederherstellung vorzunehmen. Der Klägerin steht daher ein Schadenersatzanspruch zu, welcher den Wiederbeschaffungswert übersteigt, da sie durch die vorgenommene Reparatur den Zustand des Fahrzeuges, wie vor dem Unfall, wieder hergestellt hat, ohne dabei gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot oder Bereicherungsverbot zu verstoßen. Aufgrund der tatsächlich durch die Klägerin aufgewendeten Reparaturkosten besteht im vorliegenden Fall, anders als in der o.g. BGH-Entscheidung, nicht einmal die abstrakte Gefahr einer Bereicherung. Darüber hinaus sind an den Weiternutzungswillen des

Geschädigten nach der o.g. Entscheidung des BGH nur maßvolle Anforderungen zu stellen. Da die Klägerin das Fahrzeug auch nach Ablauf von nahezu 6 Monaten nach durchgeführter Reparatur noch genutzt hat, bestehen an dem Willen der Klägerin zur dauerhaften weiteren Nutzung auch keinerlei Zweifel.

Die Beklagte geht zudem davon aus, dass die Nutzungsdauer von 6 Monaten eine Fälligkeitsvoraussetzung für den klägerischen Anspruch darstellt. Tatsächlich hat die Klägerin aber mit Durchführung der Reparatur bei bestehendem Integritätsinteresse sofort einen fälligen Anspruch auf Schadensersatz. Möglicherweise kann sie allerdings ihr Integritätsinteresse, das nach der Rechtsprechung des BGH durch eine Weiternutzung des Fahrzeuges belegt wird, zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend nachweisen. Es ist dann aber das Prozessrisiko der Beklagten, wenn sie einen begründeten und fälligen Anspruch deswegen nicht sofort begleicht (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 07.08.2007, AZ: 2 W 1109/07 in DAR 2008, S. 27/28). ...

AG Leverkusen, Urteil vom 29.04.2008, AZ: 21 C 15/08

Der Geschädigte hat im Rahmen der Reparatur innerhalb der 130 %-Grenze Anspruch auf sofortige Erstattung der Reparaturkosten. Eine 6-monatige Frist zur Darlegung des Integritätsinteresses muss für die Zahlung dieser Kosten nicht berücksichtigt werden.

Aus den Gründen:

... Entgegen der Auffassung der Bekl. ist der Anspruch der Klägerin auch vor Ablauf einer sechsmonatigen Wartefrist begründet und fällig. Der von Beklagtenseite vertretenen Rechtsauffassung vermag das Gericht nicht zu folgen. Insbesondere ergibt sich dieser Rechtsauffassung nicht aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Dabei ist zunächst klarzustellen, dass der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23.05.2006 Neue Juristische Wochenschrift 2006 S. 2179, nicht zum Ausdruck gebracht hat, dass erst nach Ablauf von 6 Monaten der Anspruch auf Erstattung von Reparaturkosten über 100 % hinaus entsteht oder fällig wird. Im dortigen Fall ging es darum, wie bei einer fiktiven Abrechnung, also ohne tatsächliche Reparatur ein Weiterbenutzungswille bewiesen werden kann. Dazu hat der BGH ausgeführt, dass bei Weiterbenutzung eines Fahrzeuges nach Ablauf der vorgenannten Frist der Nachweis regelmäßig als erbracht anzusehen ist. Dabei hat der Bundesgerichtshof keineswegs eine feste Frist vorgegeben, sondern einen Erfahrungssatz benannt.

Der hier zur Entscheidung stehende Fall weicht bereits von dieser Entscheidung des BGH insoweit wesentlich ab, als zwischen den Parteien unstreitig ist, dass die Kl. ihr Fahrzeug tatsächlich durch eine Werkstatt ordnungsgemäß hat reparieren lassen. Es stellt sich also die Frage fiktiver Abrechnung nicht.

Auch das Urteil des BGH vom 27.11.2007 NJW 2008, S. 439, stützt die Rechtsauffassung der Bekl. nicht. Für den dort zur Entscheidung anstehenden Fall hat er nämlich ausgeführt, dass der Geschädigte sein Fahrzeug zwar nach dem Unfall in Eigenleistung repariert, aber zeitgleich zum Verkauf angeboten und von einem Kaufinteressenten hat Probe fahren lassen, der den Wagen schließlich wenige Wochen später erworben hat. Hieraus schlussfolgert der BGH, dass der Geschädigte damit kein Integritätsinteresse nachgewiesen habe. Auch der BGH spricht ausdrücklich vom Nachweis und nicht von Fälligkeit einer Forderung. Angesichts der Zeitabläufe in dem dortigen Verfahren dürfte das vom BGH gefundene Ergebnis als richtig einzuordnen sein. Denn wer sein Fahrzeug repariert und gleichzeitig Verkaufsbemühungen startet, demonstriert damit, dass er eigentlich keinen wirklichen Weiterbenutzungswillen hat.

Das Oberlandesgericht Celle hat nun mit Beschluss vom 22.01.2008 im Verfahren AZ: 5 W 102/07 mit besonderer Klarheit ausgeführt, dass bereits mit der Durchführung einer Reparatur der Geschädigte im Regelfall sein Integritätsinteresse bewiesen habe.

Das Gericht ist deshalb im vorliegenden Fall der Auffassung, dass die Kl. mit der tatsächlich durchgeführten ordnungsgemäßen und vollständigen Reparatur des Unfallschadens hinreichenden Nachweis ihres Willens auf Weiterbenutzung bewiesen hat. Wenn die Bekl. dies bestreiten wollen, so bedarf es konkrete Anhaltspunkte dafür, warum trotz durchgeführter Reparatur ausnahmsweise kein Weiterbenutzungswille bestanden haben soll. Solche Anhaltspunkte hat die Bekl. weder vorgetragen

noch sind diese aus den Umständen erkennbar. Das gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug um ein Cabriolet handelt, dem regelmäßig ein besonderer Weiterbenutzungswille zugeordnet werden kann.

Soweit sich die Bekl. auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 03. März 2008 im Verfahren AZ: 1 W 6/08 bezieht, vermag die dort vertretene Rechtsauffassung nicht zu überzeugen. In seinem Beschluss hat das Oberlandesgericht zutreffend die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit zahlreichen Zitaten belegt dargestellt, soweit es die einzelnen Grundsätze betrifft. Es hat jedoch verkannt, dass die Ausführungen des Bundesgerichtshofes sich stets nur mit der Frage des Nachweises eines Weiterbenutzungswillens im Sinne eines Integritätsinteresses befasst. Soweit das Oberlandesgericht die Schlussfolgerung zieht, dass vor Ablauf einer Sechsmonatsfrist ein Anspruch „nicht erfolgreich ersetzt verlangen könne“, lässt sich dies weder aus dem Gesetz noch aus den zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes herleiten. ...

AG Lüdenscheid, Urteil vom 20.10.2011, AZ: 94 C 400/10

Das Integritätsinteresse des Geschädigten an der Reparatur seines Fahrzeugs besteht auch dann, wenn eine fachgerechte Reparatur durch Verwendung gebrauchter Teile bzw. durch Instandsetzung durchgeführt wird.

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten zu, wenngleich diese höher sind als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, weil die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht um mehr als 30%. Übersteigen und der Kläger sein Integritätsinteresse dadurch bekundet hat, dass er die Reparatur fachgerecht und in dem Umfang durchgeführt hat, die Grundlage der Schätzung des Sachverständigen Kn... war. Dies ergibt sich aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

Der Sachverständige Ko... hat in seinem Gutachten nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass bei der Durchführung der Reparaturarbeiten das Seitenwandblech in dem erforderlichen Bereich erneuert wurde, mithin nicht lediglich ein Teilersatz im Schadenbereich vorgenommen wurde, dass die Fahrertür durch ein Gebrauchtteil ersetzt wurde, wobei die Verwendung eines Gebrauchtteiles bei dem vorliegenden Schaden eine wirtschaftlich vernünftige und qualitativ hochwertige Reparatur darstelle, dass das Radhausblech fachgerecht instandgesetzt worden sei, wobei keine Verformungen geblieben seien, sodass eine bloße Instandsetzung anstelle eines Heraustrennens des Bleches vertretbar sei, dass es einer Reparatur des Fensterhebers, der Fensterführungen, des Türschlosses und des Türgriffes nicht bedurft habe, sodass diese Teile aus der beschädigten Tür weiter verwendet werden könnten, dass ein Austausch des Sicherheitsgurtes nicht erforderlich gewesen sei und die Felgenkappe nur einen geringfügigen Schaden, der eher einen optischen Mangel darstelle, aufweise. Damit sei die Reparatur fachgerecht durchgeführt worden. Sie sei auch entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen Kn... in seinem Gutachten vom 07.04.2010 erfolgt.

Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, dass entgegen dem Gutachten des Sachverständigen Kn... hinsichtlich der Fahrertür lediglich ein Gebrauchtteil, nicht jedoch ein Neuteil eingebaut wurde, übersieht sie ersichtlich, dass nach dem Schadensgutachten des Sachverständigen Kn... keine neue Tür sondern eine gebrauchte Tür vorgesehen ist. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der für das (Gebrauchte) Ersatzteil in dem Gutachten Kn... veranschlagten Kosten in Höhe von 100,00 Euro mit dem in dem Gutachten H... für eine (neue) Tür veranschlagten Ersatzteilkosten in Höhe von 275,00 Euro. Der Einbau einer neuen Tür, wie er in dem Schadensgutachten H... vorgesehen ist, ist jedoch nach den Feststellungen des Sachverständigen Ko... für eine fachgerechte Schadensbeseitigung nicht erforderlich, Gleiches gilt hinsichtlich der in dem Gutachten H... vorgesehenen Erneuerung der Türscharniere,

Eine Erneuerung des Türgriffes und des Türschlosses ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Kn... nicht vorgesehen. Nach den Darlegungen des Sachverständigen Ko... ist eine solche abweichend von der Kostenkalkulation des Sachverständigen H... auch nicht erforderlich.

Kosten für eine Auswechslung des Sicherheitsgurtes beinhaltet das Gutachten Kn... ebenfalls nicht. Das Gutachten H... enthält diese Kosten zwar. Hierzu hat der Sachverständige Ko... jedoch ebenfalls ausgeführt, dass eine Auswechslung des Sicherheitsgurtes nicht erforderlich sei, weil der Anstoß unterhalb der Befestigung der Gurtrolle erfolgt sei. Lediglich aus Sicherheitsgründen könne es in

Erwägung gezogen werden, den Sicherheitsgurt zu erneuern. Eine Erforderlichkeit hierfür lässt sich jedoch nicht feststellen, Hinsichtlich der Radhausschale ist nach dem Gutachten Kn... ebenfalls keine Erneuerung vorgesehen, sondern lediglich ein Ausbeulen. Eine bloße Instandsetzung der Radhausschale hat der Sachverständige Ko... in seinem Gutachten auch für ausreichend befunden.

Eine Erneuerung der Felgenkappe war zwar nach dem Gutachten des Sachverständigen Kn... erforderlich gewesen, wobei hierauf Materialkosten in Höhe von lediglich 20-25 Euro entfallen. Allein dadurch, dass die Felgenkappe nicht erneuert wurde, wird jedoch das Integritätsinteresse des Klägers nicht in Zweifel gezogen, weil es sich nur um einen geringfügigen verbleibenden Schaden handelt, der von dem Sachverständigen Ko... lediglich als optischer Mangel eingestuft wurde. ...

AG Obernburg, Urteil v. 07.04.2011, AZ: 1 C 317/10

Ein Geschädigter, der sein Fahrzeug trotz gutachterlich festgestelltem Totalschaden in Eigenregie repariert, hat Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand laut Gutachten, auch wenn er den Wagen schon vor Ablauf von 6 Monaten verkauft.

Aus den Gründen:

... Bei den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung ergab sich, dass der Kläger die Reparatur in Eigenregie bereits unmittelbar nach Erhalt des Schadensgutachtens der T. & D. GmbH vom 11.01.2010 begonnen hatte und diese Reparatur zum Zeitpunkt der Nachbesichtigung des Sachverständigen zur Reparaturbestätigung am 26.01.2010 bereits durchgeführt und abgeschlossen war. Dies ergibt sich aus der Bestätigung des Sachverständigen von diesem Tage (Bl. 36 d.A.). Der Vorgang der Nachbesichtigung zwecks Reparaturbestätigung hat sich praktisch überschneiden mit dem Eingang des Restwertangebotes der Beklagten zu 2. vom 25.01.2010 (Anlage 1 Bl. 57 d.A.). Dieses ging nach Angaben des Klägervertreters am 25.01.2010 bei ihm per Fax ein. Durch die zwischenzeitlich bereits erfolgte und offensichtlich weitgehend angeschlossene Reparatur war das Restwertangebot der Beklagten überholt. Es wurde auch für den Kläger in der Folgezeit nicht beachtlich, als er sich nach erfolgter Eigenreparatur ca. 4 Wochen später entschied, das Fahrzeug doch zu verkaufen, da seine Tochter es aufgrund des Unfallereignisses nicht weiter nutzen wollte. Denn das Restwertangebot bezieht sich ausdrücklich auf das Fahrzeug im beschädigten Zustand, nicht jedoch im Zustand nach der vom Kläger durchgeführten Reparatur, wie sie durch den Sachverständigen am 26.01.2010 bestätigt wurde. Bei dieser Sachlage war der Kläger aufgrund der konkreten zeitlichen Abfolge berechtigt, gemäß dem Gutachten der T. & D. GmbH und dem dort angesetzten Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert: 2.450,00 € abzgl. Restwert: 0,00 €) abzurechnen. Aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Falles (Reparatur in Eigenregie noch vor Eingang des Restwertgebotes) kam es letztlich auch nicht mehr auf die Problematik aus dem Urteil des BGH vom 23.11.2010 – VI ZR 35/10 – an. Nachdem der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung unwidersprochen Angaben zur Höhe der Ausgaben für die Reparatur und der Einnahmen durch den Verkauf des Fahrzeuges machte, war auch nachzuvollziehen, dass er bei der Abwicklung des Unfallschadens nicht gegen das sog. Bereicherungsverbot verstoßen hat. ...

AG Rudolstadt, Beschluss vom 03.06.2009, AZ: 3 C 68/09

Das durch eine Weiternutzung von 6 Monaten dokumentierte Weiternutzungsinteresse ist keine Voraussetzung für die Fälligkeit eines Schadenersatzes im Rahmen der 130%-Grenze; solche Ansprüche werden sofort nach Durchführung der Reparatur fällig.

Erläuterungen:

Im vorliegenden Fall hatte ein Geschädigter die gegnerische Haftpflichtversicherung verklagt, weil er nicht 6 Monate warten wollte, bis diese die Kosten für die Reparatur seines Fahrzeugs ausgleichen würde. Die Versicherung argumentierte, dass die Weiternutzung für 6 Monate Voraussetzung dafür sei, dass der Anspruch auf Schadenersatz in dieser Höhe überhaupt bestehe. Zunächst wollte man daher nur den so genannten Wiederbeschaffungsaufwand, d.h. Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert zahlen und erst in 6 Monate auf Vorlage eines Nachweises für die Weiternutzung den Rest.

Weil man sich auf Versicherungsseite seiner Sache dann aber so sicher doch nicht war, wurde der geforderte Betrag gleich nach Zustellung der Klage gezahlt. Der nun gefällte Beschluss betraf daher

nur noch die Kosten des Rechtsstreits. Das AG Rudolstadt erlegte diese Kosten der Versicherung auf und begründete dies einfach durch den Verweis auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2008. In einem identischen Fall hatte der BGH damals entschieden, dass die Versicherung in solchen Fällen in Vorleistung gehen müsse, um sich bei einer nicht erfolgten Weiternutzung das Geld gegebenenfalls später vom Geschädigten zurück zu holen. Juristisch ausgedrückt: Der Ablauf einer 6-Monats-Frist sei keine Fälligkeitsvoraussetzung.

Die zuvor umstrittene Rechtslage wurde durch dieses BGH-Urteil eigentlich eindeutig geklärt. Allerdings verlassen sich nicht wenige Versicherungen immer noch darauf, dass wegen einer Wartedauer von 6 Monaten in der Regel nicht der Aufwand einer Klage betrieben wird. Vorliegend ist diese Kalkulation nicht aufgegangen.

Aus den Gründen:

... I.

Mit ihrer den Beklagten am 11. bzw. 13.3.2009 zugestellten Klage machte die Klägerin restlichen materiellen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der von den Beklagten trotz unstrittig bestehender Einstandspflicht bislang nicht gezahlt worden war. Hintergrund der Nichtzahlung war, dass die Klägerin ihr Fahrzeug im Rahmen der sog. 130% -Regel hat reparieren lassen, die Reparaturkosten insgesamt also den Wiederbeschaffungswert abzgl. des Restwertes des Fahrzeuges überstiegen, nicht jedoch um mehr als 30%. Die Beklagten sind davon ausgegangen, dass der von der Rspr. verlangte Nachweis des Weiternutzungsinteresses durch den Geschädigten, der regelmäßig durch eine sechsmonatige Weiternutzung zu erbringen sei, nicht nur materielle Anspruchsvoraussetzung, sondern Fälligkeitsvoraussetzung sei. Nach Eingang der Klage hat die beklagte Haftpflichtversicherung den begehrten Betrag beglichen und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Klägerin hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen. Beide Parteien haben wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II.

Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung und der Leistung nach Rechtshängigkeit war über die Kostentragung nach § 91 a ZPO zu entscheiden. Danach waren die Kosten des Rechtsstreites den Beklagten als Gesamtschuldner aufzuerlegen.

Die Beklagten irren, wenn sie meinen, sie hätten der Klägerin keinen Klageanlass gegeben. Sie befanden sich in der irrigen Annahme, sie könnten die Klägerin die über den Wiederbeschaffungsaufwand hinausgehende Regulierung bis zum Nachweis des Integritätsinteresses verweigern, mithin die Klägerin zunächst auf den Ablauf und die darin bestehende Weiternutzung des Fahrzeuges über die Frist von sechs Monaten hin verweisen.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 18.11.2008 (BGHZ 178, 338) in einem gleichgelagerten Fall klargestellt, dass in den Fällen wie dem vorliegenden bei vollständiger und fachgerechter Reparatur des Fahrzeuges nicht nur der Wiederbeschaffungsaufwand, sondern auch die diesen übersteigenden und im Rahmen der 130%-Grenze bleibenden Reparaturkosten sofort fällig und durch den Schädiger zu regulieren sind. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Versicherer in Fällen der vorliegenden Art eine gewisse Vorleistungspflicht trifft, da – hieran hat der BGH ausdrücklich festgehalten – der Nachweis des Integritätsinteresses nach wie vor erst durch eine regelmäßige Weiternutzung des reparierten Fahrzeuges über die Dauer von sechs Monaten erbracht werden kann. Dies führt dazu, dass , sollte das Integritätsinteresse nach Ablauf dieser Frist nicht nachweisbar sein, in der Person des Versicherers ein Rückforderungsanspruch des den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Betrages entsteht. Dieser erhöhte Abwicklungsaufwand ist indes – so der BGH ausdrücklich – dem Versicherer zuzumuten. Sein Interesse an einer möglichst einfachen Abwicklung des Schadens muss insofern – auch diese Ansicht teilt das erkennende Gericht ganz ausdrücklich – hinter dem legitimen Interesse des Geschädigten an einer alsbaldigen Regulierung zurückstehen. Es kann nicht angehen, dass in einer Situation wie der gegebenen der Geschädigte nur im Interesse einer vereinfachten Regulierungspraxis der Versicherer gezwungen wird, einen erheblichen Teil des ihm zustehenden Schadensersatzes bei der Durchführung einer Reparatur für ein halbes Jahr vorzufinanzieren. Mithin besteht im Ergebnis kein Zweifel, dass die Klage vor Erledigung des Rechtsstreites begründet war. Bei streitiger Entscheidung wären die Beklagten mit der Kostenfolge unterlegen gewesen. ...

AG Sinzig, Urteil vom 17.09.2008, AZ: 7 C 296/08

Mit der vollständigen und fachgerechten Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze und der Weiternutzung des Fahrzeuges hat der Geschädigte sein Integritätsinteresse zum Ausdruck gebracht. Wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass eine weitere Nutzung beabsichtigt ist, wird der Ersatzanspruch mit dem Schadenereignis fällig.

Aus den Gründen:

... Die Beklagte war bereits bei Rechtshängigkeit der Klage zum Ausgleich der restlichen Reparaturkosten verpflichtet, auch wenn zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug noch nicht sechs Monate weiter genutzt wurde. Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes folgt weder aus der Entscheidung des BGH vom 27.11.2007 noch aus der Entscheidung des BGH vom 22.04.2008, dass ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten im Rahmen der 130 %-Grenze erst nach Ablauf von sechs Monaten fällig wird. Eine Aussage zur Fälligkeit des Anspruches wird in den Entscheidungen weder explizit noch inzident getroffen. Der Geschädigte, der sein Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren lässt und in der Folgezeit tatsächlich weiter nutzt, hat zunächst ein Integritätsinteresse zum Ausdruck gebracht. Sofern keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine weitere Nutzung nicht beabsichtigt ist, ist der Ersatzanspruch gem. § 249 BFB mit dem Schadenereignis fällig geworden. Würde man eine Pflicht zur Leistung des kompletten Schadensersatzes von einer sechsmonatigen Nutzung abhängig machen, wäre der Geschädigte verpflichtet, hinsichtlich des Differenzbetrages in Vorleistung zu treten. Diese würde seinen Anspruch auf Schadensersatz aushöhlen. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Sofern man dem Geschädigten grundsätzlich einen Anspruch auf Durchführung einer Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze gestattet, muss der Geschädigte auch in der Lage sein, diesen Anspruch unmittelbar zu verwirklichen. Diese Möglichkeit wäre jedoch gefährdet, wenn ein Schadensersatzanspruch erst teilweise nach Ablauf einer sechsmonatigen Wartefrist fällig würde.

...

AG Stuttgart, Urteil vom 22.03.2011, AZ: 41 C 6848/10

Das im Rahmen der 130 %-Regelung erforderliche Integritätsinteresse ist auch dann gewahrt, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug an einen Dritten verleiht; dies gilt selbst dann, wenn der Erleiher das Fahrzeug vorübergehend auf sich zulässt und versichert

Aus den Gründen:

... Die Klägerin konnte nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch ihr Integritätsinteresse geltend machen im Rahmen der 130%-Regelung.

Allein streitiger Punkt war, ob die Klägerin noch ihr Integritätsinteresse geltend machen konnte. Die Reparaturkosten lagen unstreitig zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert. Diesbezüglich hat der BGH in gefestigter Rechtsprechung, z.B. Urteil vom 23.05.2006, Aktenzeichen VI ZR 192/05, wie die Beklagtenseite richtig anführt, entschieden, dass wenn die vom Sachverständigen geschätzten fiktiven Reparaturkosten zwischen diesen Werten liegen, der Geschädigte die Reparaturkosten nur dann ersetzt verlangen kann, wenn er das Kfz mindestens 6 Monate weiter nutzt. Denn dem Geschädigten wird nur dann dieser Betrag zugestanden, wenn er sein Integritätsinteresse geltend macht und die Verwirklichung dieses Interesses auch stattfindet. Streitig war nun zwischen den Parteien, ob dieses Integritätsinteresse noch gewahrt wurde, da die Klägerin das Kfz nach dem Unfalltag vom 09.06.2009 am 10.08.2009 an einen Herrn [X] abgab. Das Fahrzeug wurde am 17.09.2009 auf einen Herrn [Y] umgemeldet. Die Beklagtenseite hat dementsprechend vorgetragen, dass das Eigentum auch entsprechend übertragen wurde. Das letzteres nicht der Fall war, hat die Klägerseite ausreichend mit der Vorlage des Fahrzeugbriefs, der Zulassungsbescheinigung Teil 2, Bl. 39 d. A. nachgewiesen. Feststeht allerdings und nur, dass die Klägerin für erhebliche Zeiträume das Fahrzeug aus der Hand gegeben hat, und es auch auf andere Personen zugelassen wurde. Wie das Gericht schon in seinem Vergleichsvorschlag vom 07.02.2011, Bl. 36 d. A., angemerkt hat, sieht es ein Verleihen nicht als Aufgeben der Eigentums- und Herrschaftsposition. Daher kann ein Integritätsinteresse am Fahrzeug fortbestehen. Hier ist eine Gesamtwertung vorzunehmen. Die Klägerin hat das Fahrzeug etwa 6 Monate weiter benutzt. Sie hatte es zunächst nach dem Unfall auch nach dem Vortrag der Beklagtenseite jedenfalls 2 Monate noch sich zugelassen. Sie hat es dann wiederum, nachdem sie es den beiden Personen hintereinander überlassen hatte, nochmals 4 Monate auf sich zugelassen gehabt - dies auch nach dem Vortrag der

Beklagtenseite; nämlich vom 15.02.2010 bis 04.06.2010. Somit ist bereits summenmäßig ein Zeitraum von 6 Monaten erreicht, wenn auch unterbrochen. Damit hat sich das Integritätsinteresse ausreichend niedergeschlagen.

Doch selbst eine Verleihung würde dem Integritätsinteresse nicht per se entgegenstehen, da dann anders als beim Verkauf ein Rückerhalt vorgesehen ist. Die Verleihung selber realisiert also nicht wie ein Verkauf das Äquivalenzinteresse, das vom Integritätsinteresse abzugrenzen ist, das Integritätsinteresse bleibt bei einer Verleihung erhalten. Dass - was möglicherweise bei einer Vermietung angenommen werden könnte - das Äquivalenzinteresse auch bei einer zeitweiligen Überlassung angenommen wurde, kann offen bleiben, da eine Vermietung nicht anzunehmen war. ...